

Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

„Rinderweide“

(FFH-Gebiet: NI-Nr. 374, EU-Melde-Nr. 3821-331,
NSG „Rinderweide“ (HA 058) - VO vom 08.12.2015,
LSG „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ (HM 028) - VO vom 08.12.2015)

gleichzeitig **Pflege- und Entwicklungsplan** für das
Naturschutzgebiet „Rinderweide“ (NSG HA 085) und
Landschaftsschutzgebiet „Hess. Oldendorfer Wesertal/ Süd“ (LSG HM 028)
auf Flächen der Niedersächsische Landesforsten (NLF)

Laufzeit: 31.12.2038

Veröffentlichungsversion – Stand: Mai 2021
Mit der UNB abgestimmter BWP – Stand: Juli 2019



Herausgeber:

Niedersächsisches Forstplanungsamt (NFP)
Dezernat Forsteinrichtung/ Waldökologie
Forstweg 1a
38302 Wolfenbüttel

Telefon: 05331 3003-0
Telefax: 05331 3003-79

Stand: Mit UNB abgestimmter Plan, 01. Juli 2019

Kartierung, Fotos und Planerstellung: Heike Schurig, Nds. Forstplanungsamt

Vorbemerkungen und erläuternde Hinweise

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der EU unter anderem, neben der hoheitlichen Sicherung aller FFH-Gebiete für diese quantifizierte Erhaltungsziele¹ zu konzipieren sowie die im Sinne des Art. 6 der Richtlinie notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Im Zuge des seit 2015 laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens (VVV) 2014/2262 gegen die Bundesrepublik Deutschland hat sich auch Niedersachsen verpflichtet, die bereits seit längerem überfällige Bearbeitung der o.g. Arbeitsschritte bis Ende 2021 abzuschließen.

Gemäß Ziffer 2.2 des SPE-Erlasses („Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ - Gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020) erstellen die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) für ihre Flächen in den FFH-Gebieten Bewirtschaftungsplanungen (BWP: Bewirtschaftungspläne bzw. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 32 (5) BNatSchG) und stimmen diese mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) ab. – Aufgrund der Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes ist überdies die Veröffentlichung aller BWP der NLF sowie die Veröffentlichung der Managementpläne der UNB (für die Flächen außerhalb der NLF) zwingend erforderlich. Auch dieser Punkt ist Gegenstand des VVV, auch hier hat Niedersachsen zugesagt, bis Ende 2021 die Verpflichtung vollständig zu erfüllen.

Aufgrund der wenigen Zeit, die für die Veröffentlichung der BWP der NLF noch zur Verfügung steht, werden diese mit unterschiedlichen Verfahrensständen veröffentlicht. Die BWP der NLF sind unter diesem Aspekt in drei Kategorien unterteilt:

1. „Mit der UNB abgestimmter BWP“
2. „Nicht mit der UNB abgestimmter BWP, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten“
3. „Nicht mit der UNB abgestimmter BWP kompakt, aber NLF-intern verbindliches Fachgutachten“ (BWP mit reduziertem Textteil)

Zu welcher der o.a. Fallgruppen der hier vorliegende Plan gehört, kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden.

Grundsätzlich erfolgt die Erarbeitung bzw. Aktualisierung der BWP alle zehn Jahre. Zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen wie die Festlegung der NWE-Kulisse (Flächen mit natürlicher Waldentwicklung: NWE-Erl.²) oder das Inkrafttreten von NSG- oder LSG-VOs werden ab deren Gültigkeit von den NLF beachtet, im Detail aber erst bei der nächsten turnusmäßigen Überarbeitung in den BWP aufgenommen. Dies trifft vom Grundsatz her auch auf die seitens der EU geforderte Konzipierung von quantifizierten Erhaltungszielen zu.

In den Fällen, in denen in die BWP die NWE-Kulisse oder die aktuelle Schutzgebietsverordnung nicht eingearbeitet wurden, finden sich im Anhang der jeweiligen BWP entsprechende Textbausteine mit erläuternden Hinweisen. Die quantifizierten Erhaltungsziele werden ebenfalls im Anhang (bzw. im Hauptteil des BWP kompakt) in tabellarischer Form dargestellt. Die verbale Beschreibung der gebietspezifischen Erhaltungsziele findet sich in der Regel im eigentlichen Textteil der BWP.

Kategorie der BWP			Plantext enthält quantifizierte EHZ	Plantext enthält NWE	Plantext enthält aktuelle Schutzgebiets-VOs		
1.	2.	3.			alle	teilweise	keine
Mit der UNB abgestimmt	Nicht mit der UNB abgestimmt	BWP kompakt					
X				X	X		

¹ Erhaltungsziele müssen anhand numerischer Kriterien (Fläche, Population, ...) messbar sein, um am Ende des Planungszeitraums überprüfen zu können, ob die Ziele erreicht worden sind.

² Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt vom 01.07.2018 (VORIS 79100)

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Vorgaben und Verfahrensablauf	1
2	Das Bearbeitungsgebiet	3
2.1	Planungsrelevante Schutzgebiete	3
2.2	Standarddatenbogen NLWKN	5
2.3	Naturräumliche Ausstattung	5
2.3.1	Klima, Geologie und Boden	5
2.3.2	Historische Entwicklung	6
2.3.3	Aktueller Waldaufbau	6
3	Bestand/ Folgekartierung	7
3.1	Biototypen (Übersichtstabelle)	7
3.2	Lebensraumtypen (LRT) (Übersicht)	9
3.2.1	Lebensraumtypen (maßgeblich)	10
3.2.1.1	Wald-LRT	10
3.2.1.1.1	9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	10
3.2.1.1.2	9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	13
3.2.1.1.3	91E0* Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	16
3.2.1.2	LRT des Offenlandes	20
3.2.1.2.1	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i>	20
3.2.1.2.2	7220* Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	24
3.3	Arten (maßgeblich)	27
3.3.1	Anh.-II-Arten (FFH-RL)	27
3.3.1.1	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	28
3.3.1.2	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	28
3.3.1.3	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	28
3.4	Weitere planungsrelevante Biototypen	29
3.4.1	§ 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG	29
3.4.2	Nicht maßgebliche LRT	31
3.4.2.1	9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	31
3.4.3	Prior. Biototypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.) 34	
3.4.4	Entwicklungsflächen	35
3.5	Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)	37
3.5.1	Anh.-IV-Arten (FFH-RL)	37
3.5.1.1	Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	37
3.5.2	Weitere planungsrelevante Arten (RL -Arten)	38

3.5.2.1	Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen.....	38
3.5.2.2	Tierarten der Roten Listen	40
4	Entwicklungsanalyse/ Monitoring	41
4.1	Darstellung der Maßnahmenumsetzung	41
4.1.1	Umsetzung der allgemein formulierten Erhaltungs- u. Entwicklungsmaßnahmen (Conrad 2012, S. 45ff und 63ff).....	41
4.1.2	Lebensraumtypen (LRT) (maßgeblich)	44
4.1.3	Arten (maßgeblich).....	46
4.1.4	Weitere planungsrelevante Biotoptypen (nicht maßgeblich)	47
4.1.4.1	§ 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG.....	47
4.1.5	Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)	47
4.1.5.1	Anh.-IV-Arten (FFH-RL).....	47
4.1.5.1	Anh.-I-Arten (VS-RL) (nicht maßgeblich)	48
4.1.5.2	Weitere planungsrelevante Arten (RL -Arten)	48
4.1.5.2.1	Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen.....	48
4.2	Darstellung der Gebietsentwicklung	50
4.2.1	Lebensraumtypen (LRT) (maßgeblich)	50
4.2.1.1	9130.....	51
4.2.1.2	9160.....	51
4.2.1.3	91E0*	52
4.2.1.4	3260.....	52
4.2.1.5	7220*	52
4.2.2	Arten (maßgeblich).....	52
4.2.2.1	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>).....	52
4.2.2.2	Groppe (<i>Cottus gobio</i>).....	52
4.2.2.3	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>).....	52
4.2.3	Weitere planungsrelevante Biotoptypen	52
4.2.3.1	§ 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG.....	52
4.2.3.2	Nicht maßgebliche LRT	52
4.2.3.2.1	9110.....	53
4.2.3.3	Prior. Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.) 53	
4.2.3.4	Entwicklungsflächen.....	53
4.2.4	Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)	54
4.2.4.1	Anh.-IV-Arten (FFH-RL).....	54
4.2.4.1.1	Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	54
4.2.4.2	Weitere planungsrelevante Arten (z.B. nach Schutzgebiets-VO, RL -Arten)....	54
4.2.4.2.1	Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen.....	54

4.2.4.2.2	Tierarten der Roten Listen	54
4.3	Belastungen und Konflikte	55
4.4	Ergebnis / Fazit (fakultativ)	55
5	Zielformulierung	57
5.1	Leitbild	57
5.2	Erhaltungsziele (EHZ) für maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter	57
5.2.1	LRT (s. Kapitel 3.2)	57
5.2.1.1	9130	57
5.2.1.2	9160	57
5.2.1.3	91E0*	58
5.2.1.4	3260	58
5.2.1.5	7220*	58
5.2.2	Arten (s. Kapitel 3.3)	58
5.2.2.1	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	58
5.2.2.2	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	58
5.2.2.3	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	59
5.3	Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Biotoptypen (s. Kapitel 3.4)	59
5.3.1	§ 30-Biotop/ § 24 NAGBNatSchG	59
5.3.2	Nicht maßgebliche LRT	59
5.3.2.1	9110	59
5.3.3	Prior. Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.) 60	
5.3.4	Entwicklungsflächen	60
5.4	Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich) (s. Kapitel 3.5)	60
5.4.1	Anh.-IV-Arten (FFH-RL)	60
5.4.1.1	Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	60
5.4.2	Weitere planungsrelevante Arten (z.B. nach Schutzgebiets-VO, RL -Arten)	60
5.4.2.1	Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen	60
5.4.2.2	Tierarten der Roten Listen	60
6	Maßnahmenplanung	61
6.1	Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. LÖWE-Erlass	61
6.2	Planungsvorgaben gem. NSG- und LSG-Verordnungen (Kapitel 9.9, 9.10)	61
6.2.1	Verbote gem. NSG-VO (§ 3 Abs. 1 und 2) vom 08.12.2015	61
6.2.2	Verbote gem. LSG-VO (§ 4 Nr. 1 bis 8) vom 08.12.2015	62
6.2.3	Freistellungen gem. NSG-VO (§ 4 Abs. 1 und 2) vom 08.12.2015 :	62
6.2.4	Freistellungen gem. LSG-VO (§ 5) vom 08.12.2015	63

6.3	Wald-LRT (maßgeblich)	64
6.3.1	Allgemeine Planungsvorgaben (gem. Sicherungserlass)	64
6.3.2	Planungsvorgaben für Wald-LRT (maßgeblich)	67
6.3.2.1	9130	67
6.3.2.2	9160	68
6.3.2.3	91E0*	69
6.4	LRT des Offenlandes (maßgeblich)	70
6.4.1	3260	70
6.4.2	7220*	70
6.5	Planungen für Arten (maßgeblich)	71
6.5.1	Anh.-II-Arten (FFH-RL)	71
6.5.1.1	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	71
6.5.1.2	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	71
6.5.1.3	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	71
6.6	Planungen für weitere Biotoptypen (nicht maßgeblich)	72
6.6.1	§ 30-Biotope	72
6.6.2	Nicht maßgebliche LRT	72
6.6.2.1	9110	72
6.6.3	Prior. Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.) 73	
6.6.4	Entwicklungsflächen	73
6.7	Planungen für weitere Arten (nicht maßgeblich)	74
6.7.1	Anh.-IV-Arten (FFH-RL)	74
6.7.1.1	Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	74
6.7.2	Weitere planungsrelevante Arten (RL-Arten)	74
6.7.2.1	Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen	74
6.7.2.2	Tierarten der Roten Listen	74
6.8	Planung unter Berücksichtigung forstbetrieblicher Belange	75
6.9	Planungsrelevante Hinweise Dritter	75
6.10	Flächenbezogene Maßnahmentabelle	76
7	Weitere Untersuchungserfordernisse	80
8	Finanzierung	81
9	Anhang	82
9.1	Berücksichtigung von Erhaltungszielen	82
9.2	Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. der Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (USE)	91
9.3	Karten	92
9.4	Beteiligte Behörden und Stellen	92

9.5	Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben.....	93
9.6	Literaturverzeichnis.....	94
9.7	Def. „Maßgebl. Bestandteile“ (nach Polygonvermerk).....	96
9.8	Methodenbeschreibung der Herleitung des Gesamterhaltungszustands.....	98
9.9	Erläuterung der Wald-Standardmaßnahmen.....	99
9.10	Prioritäre Biotoptypen nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Jan. 2011)	101
9.11	NSG-Verordnung.....	102
9.12	LSG-Verordnung.....	108
9.13	SDB (zum jeweiligen Stichtag).....	112
9.14	Tabellenverzeichnis.....	116
9.15	Abbildungsverzeichnis	118
9.16	Einvernehmen vom 20.06.2019	120

1 Rechtliche Vorgaben und Verfahrensablauf

Das Gebiet »Rinderweide« (GGB-Code DE 3821-331) mit der landesinternen Nr. 374 ist nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193) als FFH³-Gebiet gemeldet. Es ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Laut Artikel 17 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, der Kommission in regelmäßigen Abständen über den Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensräume und Arten in den FFH-Gebieten sowie über notwendige Erhaltungsmaßnahmen zu berichten.

Der Bewirtschaftungsplan soll die notwendigen Basisdaten für das zukünftige Monitoring nach 20 Jahren und die Erfüllung der Berichtspflichten liefern sowie den Erhalt und die Entwicklung der FFH-relevanten Schutzgüter durch eine Maßnahmenplanung sicherstellen (EU 1992; Nds. ML und MU 2015). Die Erkenntnisse und Maßnahmenplanung des vorliegenden Bewirtschaftungsplans sind verbindliche Grundlage für die Waldbauplanung der Forsteinrichtung.

Mit der Umsetzung des vorliegenden Bewirtschaftungsplanes wird gewährleistet, dass die forstlichen Nutzungen im Gebiet nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000 Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen und somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht. Mit dem Planwerk werden die Vorgaben der Erlasse „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (VORIS 79100) und „Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (VORIS 28100) vom 21.10.2015 eingehalten und umgesetzt.

Insgesamt dienen die vorgesehenen Maßnahmen dem Erhalt und der Verbesserung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten und Lebensräume im Gebiet.

Gem. Art. 6 Abs.1 FFH-RL (bzw. gem. § 32 Abs. 3 BnatSchG) müssen für Natura 2000-Gebiete notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden, die den ökologischen Ansprüchen der wertbestimmenden LRT, Anh.-II-Arten bzw. Vogelarten gerecht werden. Diese Erhaltungsmaßnahmen können rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art und ggf. geeignete Bewirtschaftungspläne umfassen. Gem. Ziffer. 2.4 des „SPE-Erlasses“ erstellen die NLF Bewirtschaftungspläne, die Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Natura 2000-Schutzgüter enthalten und werden diese eigenverbindlich in die Forsteinrichtung der NLF umgesetzt. Nach Auffassung des MU erfüllen damit die BWP der NLF die Anforderungen an die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen⁴.

Weiterhin werden der Schutz gesetzlich geschützter Biotope (BnatSchG § 30, NAGBNatSchG § 24) und die Beachtung der bestehenden Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes „Rinderweide“ (Nds. Ministerialblatt Nr. 11/2016 v. 08. Dezember 2015) und des Landschaftsschutzgebietes „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ (Nds. Ministerialblatt Nr. 6/2016 v. 08. Dezember 2015) gewährleistet.

³ Fauna-Flora-Habitat

⁴ s. auch „Vermerk der EU-Komm. über die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete“ vom 18.09.2013 (http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/commission_note/comNote%20conservation%20measures_DE.pdf)

Projekttablauf

Zeit	Gegenstand	Teilnehmer
09.04.2018	Einleitungsbesprechung	Forstplanungsamt, NFA ⁵ Oldendorf, UNB Landkreis Hameln-Pyrmont, NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
April bis Mai 2018	Außenaufnahmen Biotopkartierung	H. Schurig (NFP ⁶)
14.11.2018	Forstinterne Abstimmung der Maßnahmenplanung (vor Forsteinrichtung)	H. Schurig (NFP), NFA Oldendorf
November 2018 bis Januar 2019	Erarbeitung des 1. Planentwurfs	H. Schurig (NFP)
Dezember 2018 bis Februar 2019	Abstimmung der Biotopkartierung	H. Schurig (NFP), O.v. Drachenfels
Januar bis Februar 2019	Forstinterne Abstimmung (fiA) des Planentwurfs	NFA Oldendorf, Forstplanungsamt
Februar 2019	Überarbeitung und Ergänzung des Planentwurfs nach fiA	H. Schurig (NFP)
März bis April 2019	Abstimmung des 1. Planentwurfs mit der Naturschutzverwaltung und Beteiligung Dritter	UNB Landkreis Hameln-Pyrmont, Dritte
April 2019	Überarbeitung und Ergänzung des Planentwurfs	H. Schurig (NFP)
Mai 2019	Abstimmung des 2. Planentwurfs mit der Naturschutzverwaltung	UNB Landkreis Hameln-Pyrmont
21.05.2019	Erteilung des Einvernehmens per Mail	UNB Landkreis Hameln-Pyrmont
20.06.2019	Erteilung des Einvernehmens	UNB Landkreis Hameln-Pyrmont

Tab. 1: Projektverlauf

⁵ Niedersächsisches Forstamt⁶ Niedersächsisches Forstplanungsamt

2 Das Bearbeitungsgebiet

2.1 Planungsrelevante Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet »Rinderweide« befindet sich zwischen den beiden Orten Friedrichsburg im Westen und Klein Heßlingen im Osten in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont. Im Süden wird es zum Teil direkt von der Landesstraße 434 begrenzt. Im Norden schließt sich ein größeres Waldgebiet an.

Das Gebiet ist gemäß Standarddatenbogen (SDB) insgesamt 38,22 ha (NLWKN 2014) groß. Nach Präzisierung der Natura-2000-Grenzen ergibt sich eine Fläche von rund 30,4 ha FFH-Gebiet auf dem Gebiet der Landesforsten (Abb. 1), was 79,5 % der gesamten FFH-Gebietsfläche entspricht.

Das FFH Gebiet „Rinderweide“ wurde im Januar 2005 im Rahmen der ersten Nachmeldetranche an die EU-Kommission gemeldet und von dieser im November 2007 (NLWKN 2014) bestätigt.

Die Teilflächen des FFH-Gebiets außerhalb der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bewirtschaftungsplans.

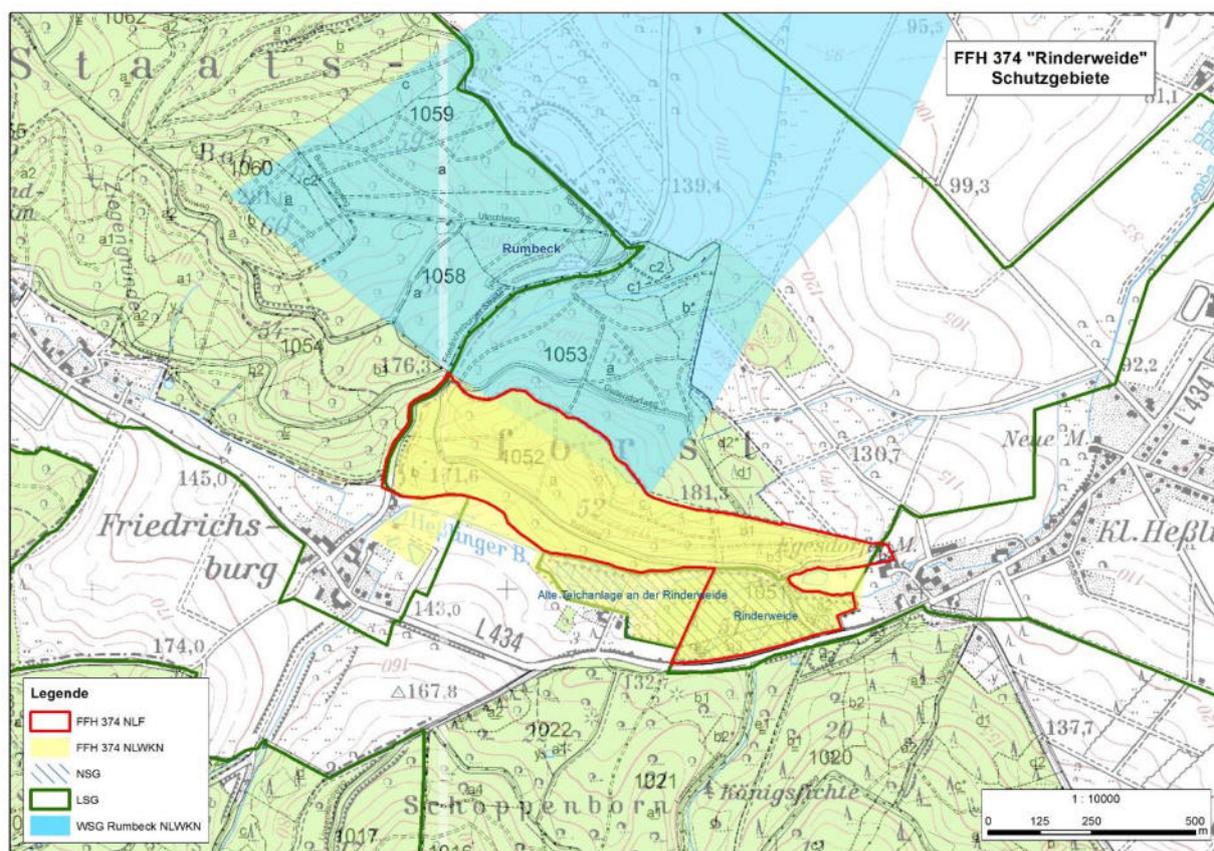


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des FFH- und NSG-Gebiets auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten

Neben dieser Ausweisung bestehen für das Bearbeitungsgebiet weitere gesetzliche Schutzgebietskategorien (Abb. 1, Tab. 2):

Schutzkategorie	Gesamtfläche nach SDB und VO [ha]	Bearbeiteter Flächenanteil [ha]	Anteil der Landesforsten [%]	Quelle
FFH Gebiet 374 „Rinderweide“	38,22	30,4	79,5	SDB (NLWKN 2014)
NSG-HA 058 „Rinderweide“	6,6	6,3	95,5	NSG-VO (Landkreis Hameln-Pyrmont 2015)

⁷ Naturschutzgebiet

LSG HA 00028 „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“	1.570,97	23,8	1,5	LSG-VO (Landkreis Hameln- Pyrmont 2015)
Trinkwasserschutzge- biet „Rumbeck“	178,26	2,0	1,1	WSG-VO (Bezirksregierung Hannover 1982)

Tab. 2: Übersicht der Schutzkategorien des FFH Gebiets 374

Naturschutzgebiet:

Im FFH-Gebiet integriert liegt das Naturschutzgebiet HA 058 „Rinderweide“. Mit der Neufassung der Verordnung über das NSG zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie vom 08.12.2015 tritt die Verordnung vom 18.07.1980 außer Kraft (Landkreis Hameln-Pyrmont 2015). Mit einer Gesamtgröße von 6,6 ha befindet sich das NSG komplett im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten und wurde entsprechend auch vollständig bearbeitet.

Das ebenfalls im FFH-Gebiet liegende NSG „Alte Teichanlage an der Rinderweide“ liegt komplett außerhalb der Landesforsten und ist deshalb nicht Bestandteil dieses Plans.

Die aus der NSG-Verordnung resultierenden Auflagen werden in der Maßnahmenplanung berücksichtigt (Kapitel 6).

Landschaftsschutzgebiet:

Die nicht als Naturschutzgebiet festgesetzten Flächen des FFH-Gebiets gehören zum Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ (HM 028) mit einer Größe von 1571 ha. Mit der Neufassung der Verordnung über das LSG zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie vom 08.12.2015 tritt die Verordnung vom 22.11.1983 außer Kraft (Landkreis Hameln-Pyrmont 2015).

Die aus der LSG-Verordnung resultierenden Auflagen werden in der Maßnahmenplanung berücksichtigt (Kapitel 6).

Trinkwasserschutzgebiet:

Ein geringer Anteil des FFH-Gebietes wird im Norden durch das Trinkwasserschutzgebiet „Rumbeck“ (Gebiets-Nr. 03252007107) mit der Schutzzone III B überlagert (Bezirksregierung Hannover 1982).

Weitere besondere Waldfunktionen:

Die Waldfunktionenkarte (WEBLINE, Niedersächsisches Forstplanungsamt 20.11.2018) verzeichnet für das Bearbeitungsgebiet verschiedene weitere Schutzfunktionen:

- Lärmschutzwald
- Waldschutzgebiete (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT (NFP), Hauptergebnisse der Bestandesinventur, 2009) (Tab. 3)

Bedeutung	Fläche [ha]	Anteil [%] am Untersuchungsgebiet
Naturwald (NW) Nr. 37 „Rinderweide“, 1972 (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)	3,4	11,2
Naturwirtschaftswald (NWW)	25,0	82,2
Lichter Wirtschaftswald (LW)-Eichentyp	1,3	4,3
Wald-Sonderbiotop (SB)	1,1	3,6
Summe	30,8	100

Tab. 3: Waldschutzgebietskategorien (NLF) des Bearbeitungsgebietes

Naturwald: (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung)

Im Untersuchungsgebiet befindet sich der Naturwald NW 37 „Rinderweide“ mit 3,4 ha. Er wurde bereits 1972 aus der forstlichen Nutzung genommen und umfasst große Teile des NSG.

⁸ Landschaftsschutzgebiet

2.2 Standarddatenbogen NLWKN

Im Standarddatenbogen (SDB) des NLWKN wird das FFH-Gebiet folgendermaßen charakterisiert: Waldgebiet mit bedeutsamen Vorkommen von Erlen-Eschen-Wald und Eichen-Hainbuchenwald auf quelligen Standorten in der Aue eines größeren Baches. Ferner u.a. aufgelassene Fischteiche, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Grünlandbrachen und Buchenwald. Es dient der Verbesserung der Repräsentanz von Kalktuffquellen sowie des Kammmolches im Naturraum D 36 „Weser- und Weser-Leine-Bergland“.

Im SDB (NLWKN 2014) werden für das gesamte FFH-Gebiet sechs verschiedene Lebensraumtypen (LRT) mit dazugehörigen Erhaltungszuständen (EHZ) genannt (Tab. 4).

Nr.	Lebensraumtyp	EHZ nach SDB	Rep ⁹	Vorkommen im Bearbeitungsgebiet
Prioritäre Lebensraumtypen				
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	A	A	x
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	A	B	x
Lebensraumtypen				
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	B	C	-
9110	Hainsimsen-Buchenwald	C	C	x
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	C	C	x
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	A	B	x

Tab. 4: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH Gebiet 374 (NLWKN 2014)

Die im SDB (NLWKN 2014) aufgeführten maßgeblichen Arten der Anhänge II der FFH-Richtlinie sind; (Tab. 5).

Lateinischer Name	Deutscher Name	EHZ nach SDB	rel.-Grö. D ¹⁰	Nachweise ¹¹ vorhanden, daher im Plan berücksichtigt
Anhang II Arten der FFH -Richtlinie				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	B	1	x
<i>Cottus gobio</i>	Groppe	C	1	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	B	1	(x)

Tab. 5: Arten nach Anh. II FFH-RL im FFH-Gebiet 374 (NLWKN 2014)

2.3 Naturräumliche Ausstattung

2.3.1 Klima, Geologie und Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt im Wuchsgebiet „Weserbergland“ und hier im Wuchsbezirk „Unteres Weser-Leine-Bergland“ (Gauer und Aldinger 2005, S. 124ff).

Wuchsbezirk	Unteres Weser-Leine-Bergland
Klimakennwerte 1961-1990	
Mittlere Niederschlagssumme im Jahr	810 mm
Mittlere Niederschlagssumme in der forstlichen Vegetationszeit	364 mm
Mittlere Jahreslufttemperatur	8,5 °C
Mittlere Lufttemperatur in der forstlichen Vegetationszeit	14,7 °C
Mittlere Jahresschwankung der Lufttemperatur	16,5 °C

Tab. 6: Klimadaten Unteres Weser-Leine-Bergland (Gauer und Aldinger 2005)

Die im Norden gelegenen Waldbereiche des FFH-Gebietes liegen an einem südlich bis südwestlich exponierten Hang, der von frischen und vorratsfrischen Plateaus, Hängen und Kuppen geprägt wird. Im Bereich des Naturschutzgebietes streicht dieser flach aus. Die höchsten Erhebungen finden

⁹ Repräsentativität (A-hervorragende Repräsentativität, B-gute Repräsentativität, C-mittlere Repräsentativität, D-nicht signifikant)

¹⁰ Relative Größe der Population in Bezug zur Gesamtpopulation im Bezugsraum Deutschland (5-über 50% der Population, 4-über 15% bis zu 50% der Population, 3-über 5% bis zu 15% der Population, 2-über 2% bis zu 5% der Population, 1-bis zu 2% der Population, D-nicht signifikant)

¹¹ Berücksichtigung der Daten wenn nicht älter als 10 Jahre

sich in den Plateaulagen am Oberhang bei 220 m üNN. Der tiefste Punkt in den Auebereichen liegt bei 100 m üNN.

Das Naturschutzgebiet mit dem darin liegenden Naturwald befindet sich in einer Höhenlage von 100 – 120 m ü. NN und weist eine geringe Neigung in Richtung Südwesten auf. Der geologische Untergrund ist ein wasserundurchlässiger Keuperton aus dem Erdzeitalter der Trias. Zahlreiche Quellhorizonte speisen ein Bach- und Grabensystem, das das NSG durchzieht. Als Bach-Alluvione bezeichnete Auensedimente dieser Gewässer im Verbund mit Niedermoortorfen sind die oberflächlich anstehenden Bodensubstrate.

Knapp 75% der Böden des FFH-Gebietes sind durch reicheres Silikatgestein, z.T. auch mit Lössbeeinflussung geprägt.

Die Nährstoffversorgung im NSG ist gut mesotroph bis eutroph und der Wasserhaushalt nass bis frisch. Einige der zahlreichen Quellaustritte führen Gipskarstwasser, das aus dem 40 – 60 cm tief anstehenden tonreichen Gipskeuper bis an die Oberfläche gelangt. Dies führt zum Teil zur Ausbildung von typischem Kalktuff. Durch den Einbau von Holzpflocken wurde im Jahr 2002 versucht, die vorhandenen Entwässerungsgräben zu schließen. Diese Maßnahme zeigte aber nach aktuellem Kenntnisstand keine nennenswerte Wirkung.

2.3.2 Historische Entwicklung

Das Naturschutzgebiet „Rinderweide“ war um 1800 offenbar waldfrei und wurde, wie der Name nahelegt, vermutlich als Weide genutzt. Der Naturwald wurde durch die Anlage von Entwässerungsgräben und den Bau einer Trinkwasserentnahmestelle stark beeinträchtigt. Das Gebiet um die Brunnenanlage wurde zudem durch einen breiten Wirtschaftsweg von der übrigen Naturwaldfläche abgetrennt. Aufgrund der fehlenden Eignung als Naturwald erfolgte 1994 die Ausgliederung dieser Teilfläche (Meyer, et al. 2015, S. 144ff).

2.3.3 Aktueller Waldaufbau

Das Untersuchungsgebiet wird geprägt von Laubholzbeständen, nur auf 4,0 ha (13%) dominieren Nadelhölzer. Im Nordwesten dominiert die Buche mit Eichenbeimischungen und eingestreuten Eichenüberhältern. Im Süden stocken Mischbestände mit Anteilen von Esche, Buche, Eiche u.a. Hier finden sich auch Eichen dominierte Bestandestypen entlang der Straße und des Baches. Im nassen Naturwald sind höhere Erlen- und Eschenanteile zu finden. Die vorhandenen Laubholzbestände weisen überwiegend keine Nadelholzbeimischung auf. Nadelholz findet sich in kleineren Fichtenbereichen und zwei Kiefern- bzw. Lärchenbeständen im Westen, von denen der größere bereits mit Laubholz verjüngt ist (Unterbau mit Buche).

3 Bestand/ Folgekartierung

Die Biotoptypen werden einschließlich ihrer Untertypen und Zusatzmerkmale nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O. v. Drachenfels 2016) im Maßstab 1:5.000 flächendeckend erfasst und auf Basis aktueller Orthofotos abgegrenzt.

Die Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie werden über die Biotopkartierung auf Basis der „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie“ (O. Drachenfels Februar 2014) bereits im Gelände entsprechend zu geordnet.

Die Zustandsbewertung der LRT erfolgt polygonweise auf Grundlage der im Gelände erhobenen Daten unter Verwendung der Kartierhinweise des NLWKN „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ (O. Drachenfels Februar 2015).

Begleitend zur Biotoptypenerfassung werden kennzeichnende und gefährdete Pflanzenarten erfasst. Es erfolgt jedoch keine systematische Vegetationsaufnahme. Zufallsbeobachtungen gefährdeter Tierarten und Arten der Anhänge II und IV werden dokumentiert. Daten Dritter wie Meldungen aus dem Artenkataster des NLWKN oder Bestandserhebungen in faunistischen oder floristischen Fachgutachten zu gefährdeten Arten und Arten der Anhänge II und IV werden berücksichtigt, wenn diese nicht älter als 10 Jahre sind. Es werden Daten zu wertbestimmenden und planungsrelevanten Arten berücksichtigt, die bis zum Ende des Kartierjahres (31.12.2018) dem Nds. Forstplanungsamt zur Verfügung gestellt werden (Stichtagsregelung).

Die Eingabe und Auswertung der Daten zur Waldbiotopkartierung erfolgt mit dem Fachprogramm „NIFIS-Desktop FORSTGIS-Waldbiotopkartierung“ = „WBK-Client“, das auf dem Geografischen Informationssystem ARCGIS 10.2.2 basiert.

3.1 Biotoptypen (Übersichtstabelle)

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten 31 Biotoptypen bzw. Biotoptypenkomplexe sind in Tab. 7 zusammengestellt. Um den Naturschutzwert der einzelnen Flächen zu charakterisieren, wurde der Status nach §30 BNatSchG / §24 NAGBNatSchG und die prioritären Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (NLWKN 2011), die nicht LRT oder § 30 sind, aufgeführt.

Biotoptypen	Schlüssel	FFH-LRT	§30	Prior. BT aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ ¹²	Größe [ha]
Wälder					
Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte mit Elementen von Mesophiler Buchenwald	WCA[WM]	9160	-		1,18
Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte	WCR	9160	-		0,52
Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte mit Elementen von Mesophiler Buchenwald	WCR[WM]	9160	-		0,83
Erlen- und Eschen-Quellwald	WEQ	91E0	§		2,90
Erlen- und Eschen-Quellwald mit Elementen von Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte	WEQ[WC]	91E0	§		0,14
Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte mit Elementen von Mesophiler Buchenwald	WGM[WM]	9130	-		0,16

¹² Planungsrelevante BT nach der „Nds. Arten- und Biotopschutzstrategie“ (2011), die nicht LRT oder § 30 sind

Biotoptypen	Schlüssel	FFH-LRT	§30	Prior. BT aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ ¹²	Größe [ha]
Laubwald-Jungbestand mit Elementen von Mesophiler Buchenwald	WJL[WM]	(9130)	-		1,35
Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands	WLB	9110	-		0,50
Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands mit Elementen von Mesophiler Buchenwald	WLB[WM]	9110	-		1,04
Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands	WMB	9130	-		14,14
Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands mit Elementen von Eichen- u. Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte	WMB[WC]	9130	-		0,25
Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald	WQE	0	-	x	1,08
Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WQE[WL]	(9110)	-	x	0,28
Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WQE[WL]	0	-	x	0,65
Fichtenforst	WZF	0	-		1,04
Fichtenforst mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WZF[WL]	(9110)	-		0,45
Kiefernforst mit Elementen von Mesophiler Buchenwald	WZK[WM]	(9130)	-		0,83
Lärchenforst im Komplex mit Kiefernforst	WZL/WZK	(9110)	-		1,73
Sonstige Biotoptypen					
Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat	FBH	9160	§		0,03
Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat	FBH	91E0	§		0,04
Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat, Wassermoose	FBHw	3260	§		0,06
Kalktuff-Quellbach	FQK	7220	§		0,10
Linearquelle	FQL	91E0	§		0,00
Sicker- oder Rieselquelle	FQR	9160	§		0,03
Sicker- oder Rieselquelle	FQR	91E0	§		0,02
Sicker- oder Rieselquelle, kalkreich, mit Kalktuff	FQRk	7220	§		0,01
Quelle mit ausgebautem Abfluss	FYA	0	-		0,00
Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	HBE	0	-		0,08
Weg	OVV	0	-		0,76
Anlage zur Wasserversorgung	OVV	0	-		0,06
Waldlichtungsflur basenreicher Standorte im Komplex mit Laubwald-Jungbestand	UWR/WJL	0	-		0,12
Summe					30,38

Tab. 7: Übersicht der vorkommenden Biotoptypen im Bearbeitungsgebiet

3.2 Lebensraumtypen (LRT) (Übersicht)

Im FFH-Gebiet 374 sind 2018 **sechs Lebensraumtypen** (LRT) erfasst worden, die insgesamt eine Fläche von rund 22,0 ha (72,3 % des Bearbeitungsgebietes) bedecken. Die LRT 3260, 7220*, 9130, 9160 und 91E0* werden als maßgeblich eingestuft (NLWKN 2014), (Mail O.v.D. vom 05.02.2019).

Der LRT 9110 wird aufgrund seiner geringen Flächengröße (O. Drachenfels Februar 2014, S. 68) auf Flächen der NLF nach Einschätzung des NLWKN als nicht maßgeblich eingestuft (Mail O.v.D. vom 05.02.2019). Der LRT 6430 ist zwar im SDB aufgeführt, kommt aber im Bearbeitungsgebiet nicht vor (Tab. 8).

FFH-Lebensraumtypen FFH-Gebiet 374 "Rinderweide" (NLF)				Gesamtfläche nach SDB 38,22 ha (Stand 2014)		EHZ nach SDB
30,4				Gesamtfläche [ha] :		
LRT-Nr.	FFH-Lebensraumtyp	[ha]	[%]	[ha]	[%]	
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitantis</i> und <i>Callitriche-Batrachion</i>	0,06	0,2%	0,00	0,0%	
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,00	0,0%	1,00	2,6%	B
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	0,11	0,4%	0,02	0,05%	A
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	1,54	5,1%	5,00	13,1%	C, geändert in D ¹³
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	14,56	47,9%	10,00	26,2%	C
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	2,58	8,5%	2,00	5,2%	A
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	3,11	10,2%	4,00	10,5%	A
Summe		21,96	72,3%	22,02	57,6%	

Tab. 8: Maßgebliche und nicht maßgebliche Lebensraumtypen im Bearbeitungsgebiet im Vergleich mit den Angaben im SDB (NLWKN 2014)

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Flächenanteil der kartierten FFH Lebensraumtypen in den verschiedenen Erhaltungszuständen. Auf 25,2 % der Fläche konnte ein sehr guter (A), auf 4,0 % ein guter (B) und auf 70,8 % ein mittlerer bis schlechter (C) Erhaltungszustand erfasst werden (Tab. 9).

A = Hervorragende Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind vollständig vorhanden, keine oder sehr geringe Beeinträchtigungen.

B = Gute Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind weitgehend vorhanden, geringe bis mäßige Beeinträchtigungen.

C = Mittlere bis schlechte Ausprägung: Lebensraumtypische Habitatstrukturen und lebensraumtypisches Arteninventar sind nur in Teilen vorhanden, u.U. starke Beeinträchtigungen.

E = Entwicklungsflächen: Die Kriterien des Lebensraumtyps werden aktuell nicht erfüllt, können aber mittelfristig durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erreicht werden.

FFH-Lebensraumtypen und Erhaltungszustände (Einzelpolygone)										
FFH-Gebiet 374 "Rinderweide" (NLF)										
Gesamtfläche [ha] : 30,4										
FFH-LRT	Flächenausdehnung nach Erhaltungszustand								Sa. LRT [ha]	Anteil am Gesamtgebiet [%]
	A		B		C		E			
	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[ha]	[%]	
(9110)							2,45	0,00		
(9130)							2,18	0,00		
3260			0,06	100,0				0,06	0,21	
7220*	0,11	100,0						0,11	0,37	
9110					1,54	100,0		1,54	5,06	
9130	0,25	1,7	0,30	2,1	14,00	96,2		14,56	47,92	
9160	2,06	79,9	0,52	20,1				2,58	8,50	
91E0*	3,11	100,0						3,11	10,22	
Summe	5,54	25,2	0,88	4,0	15,54	70,8	4,63	21,96	72,28	

Tab. 9: Erhaltungszustand der Maßgeblichen und Nicht maßgeblichen Lebensraumtypen (Einzelpolygone) im Bearbeitungsgebiet

¹³ Mail O.v.D. vom 05.02.2019

3.2.1 Lebensraumtypen (maßgeblich)

3.2.1.1 Wald-LRT

3.2.1.1.1 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

Mesophile Buchenwälder kalkärmerer Standorte finden sich als größere, zusammenhängende Fläche im Nord-Westen des Untersuchungsgebietes (Abt. 1052 a) und als Bestand in Abt. 1051 a2 im Südosten des Gebietes (Abb. 2). Sie nehmen mit 14,6 ha rund 48 % des Untersuchungsgebietes ein. Ihr Anteil an der gesamten Lebensraumtypenfläche liegt bei 66,3 %.

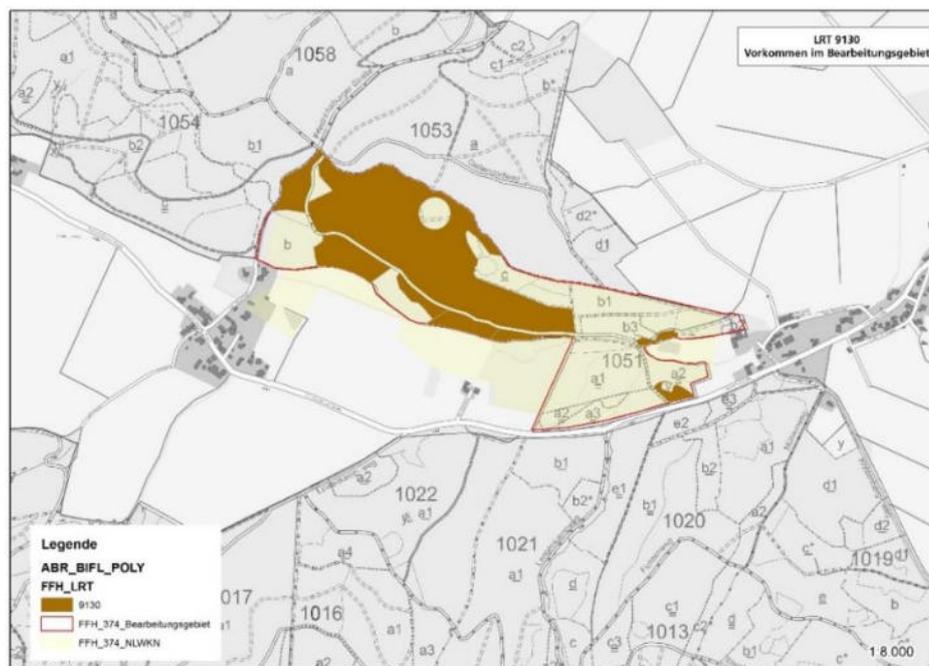


Abb. 2: LRT 9130 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet

Die überwiegende Fläche ist mit einem relativ einheitlich strukturierten 88 jährigen Buchenbestand bestockt. Er weist die typische Hallenstruktur mit lückigen Unterstand und wenig Nachwuchs auf und ist überwiegend geschlossen. Das Teilkriterium Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur wurde aufgrund des geringen Altholzanteils unter 100 Jahren mit „C“ bewertet. Strukturfördernd wirken sich zwar die Mischungsanteile von Hainbuche und die zahlreichen alten Eichen-Überhälter aus, die wertvolle Sonderstrukturen aufweisen (Spalten, Stammhöhlen), führen aber auf der Gesamtfläche nicht zum Überschreiten der Schwellenwerte für die Vergabe von B bei den Habitatbäumen und beim Totholz. Auch die höheren Habitat- und Totholzanteile in Abt. 1051 a2 ändern daran nichts.

In der Baumartenverteilung und in der Krautschicht ist das standorttypische Arteninventar annähernd vollständig vorhanden. Typische Charakterarten wie Waldmeister, Einblütiges Perlgras, Flattergras, Waldschwingel, Waldsegge, Hain-Rispengras, Goldnessel, Waldveilchen, Waldziest sowie typische Frühjahrsgeophyten wie Buschwindröschen u.a. kommen zahlreich vor.

Der kleinere Bestand in 1051 a2 (WMBr[WCA]) ist strukturreicher ausgeprägt und weist neben einer höheren Baumartenvielfalt (Esche, Buche, Eiche, Hainbuche) auch höhere Totholz- und Habitatbaumanteile und Mehrschichtigkeit auf. Da der Standort hier reicher und feuchter ist, kommen auch anspruchsvollere Arten wie Aronstab, Bingelkraut, Hohe Schlüsselblume, Scharbockskraut oder der Giersch vor. In der Verjüngung findet sich viel Bergahorn.

Als Beeinträchtigungen sind der geringe Altholzanteil <20% und die starken Defizite bei den Habitatbäumen und beim Totholz zu nennen.

9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)			
Wertstufen Kriterien	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur			Bestand aus einem Strukturtyp der Gruppe 1 oder 2 Anteil von Altholz <20 % WEP aus Gruppe 2 und 1 überwiegen. WEP aus Gruppe 3: Starkes Baumholz/ Altholz nur < 10%.
lebende Habitatbäume			<3 Stück pro ha 1,9 Stück/ ha
starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume			≤1 liegende oder stehende Stämme /ha 1,0 Stück/ ha
Gesamtbewertung der Strukturen			C
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
<p>Siehe Referenzgeländebogen (PoNr. 30)</p> <p>Hauptbaumarten: <i>Fagus sylvatica</i></p> <p>Nebenbaumarten: <i>Carpinus betulus</i>, <i>Fraxinus excelsior</i>, <i>Prunus avium</i>, <i>Quercus petraea</i>, <i>Acer pseudoplatanus</i>⁽¹⁾</p> <p>Pionierbaumarten: <i>Betula pendula</i>, <i>Populus tremula</i></p> <p>Sträucher (fehlen meist): keine</p> <p>Arten der Krautschicht: <i>Anemone nemorosa</i>, <i>Carex sylvatica</i>, <i>Dactylis polygama</i>, <i>Festuca altissima</i>, <i>Galium odoratum</i>, <i>Hedera helix</i>, <i>Lamium galeobdolon</i>, <i>Melica uniflora</i>, <i>Milium effusum</i>, <i>Oxalis acetosella</i>, <i>Poa nemoralis</i>, <i>Ranunculus ficaria</i>, <i>Stachys sylvatica</i>, <i>Stellaria holostea</i>, <i>Vicia sepium</i>, <i>Viola reichenbachiana</i>.</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf oberflächlich versauerten Standorten einzelne Arten des LRT 9110; <i>Lonicera periclymenum</i>, <i>Festuca altissima</i> h, <i>Luzula luzuloides</i>, <i>Deschampsia flexuosa</i>. <p>Moose: <i>Atrichum undulatum</i>, <i>Mnium hornum</i>, <i>Polytrichum formosum</i></p>			
Baumarten	typische Baumartenverteilung: Buchenanteil in der 1. Baumschicht >50 %, je nach Standort auch Beteiligung von Begleitbaumarten, Pionierbaumarten kleinflächig in Lücken und an Rändern Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt ≥90 %		
Krautschicht (inkl. Kryptogamen)	standorttypisches Arteninventar annähernd vollständig (i.d.R. ≥9 Arten der Farn- und Blütenpflanzen, auf Kalk >12)		
Gesamtbewertung der Arten	A		
Beeinträchtigungen:	keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge			starke Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen ⁽²⁾
Beimischung gebietsfremder Baumarten		Anteil an der Baumschicht 5-10% 5,2 % Fremdholzanteil im LRT <i>Larix spec.</i> , <i>Picea abies</i> , <i>Pinus sylvestris</i>	
Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen)	Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 %		

9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)			
Wertstufen Kriterien	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Eutrophierung	Nährstoffzeiger (z.B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) fehlen oder treten nur vereinzelt auf (auf <10 % der Fläche vorkommend)		
Bodenverdichtung	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren		
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)	unerheblich		
⁽¹⁾ Der Berg-Ahorn gilt im nordwestdeutschen Tiefland nördlich der Börden nicht als autochthon, breitet sich aber ausgehend von früheren Anpflanzungen zunehmend aus. Da er eine in Nds. heimische Laubbaumart ist, die den LRT 9130 weniger stark überformt als Nadelholz, werden höhere Anteile für A, B und C akzeptiert. ⁽²⁾ Starke Defizite sind gegeben, wenn alle drei Teilkriterien der Habitatstrukturen mit C bewertet werden.			
Gesamtbewertung der Beeinträchtigungen			C
GEHZ			C

Tab. 10: Bewertung des LRT 9130 im Bearbeitungsgebiet



Abb. 5: 2018 WMB LRT 9130 (PoNr. 30, Referenzfläche)



Abb. 3: 2018 WMBr[WCA] LRT 9130 (PoNr. 34)

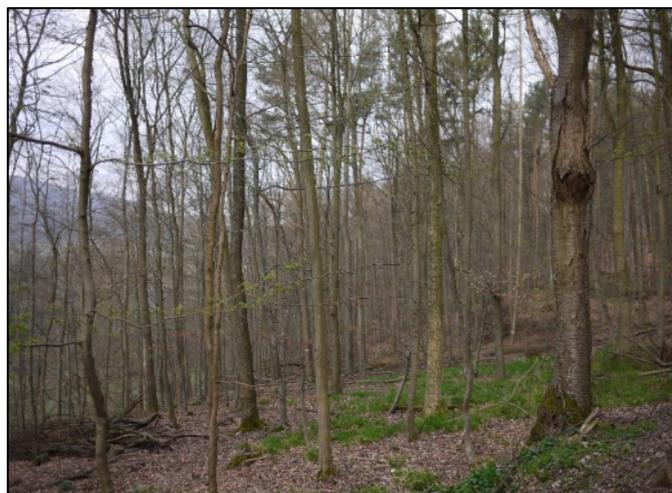


Abb. 6: 2018 WMB LRT 9130 (PoNr. 31)



Abb. 4: 2018 XXX Schwertblättriges Waldvögelein

3.2.1.1.2 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Das Vorkommen des LRT 9160 nimmt im Untersuchungsgebiet eine Fläche von insgesamt 2,6 ha ein.

Der Lebensraumtyp ist im Gebiet entlang des „Heßlinger Baches“ auf gut mit Nährstoffen versorgten, grundfeuchten bis zeitweilig grundnassen Muldenstandorten und auf frischen bis vorratsfrischen Standorten entlang der Straße anzutreffen (Abb. 7). Eingebettet sind einige Quellbereiche und kleinere Quellbäche, die alle dem „Heßlinger Bach“ zufließen.

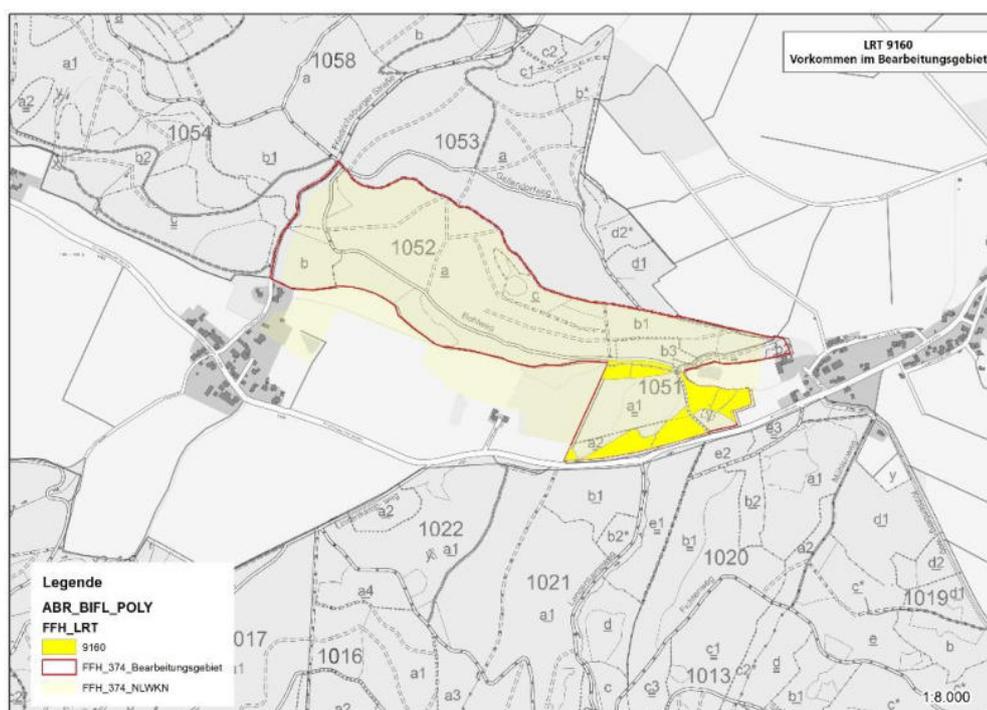


Abb. 7: LRT 9160 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet

Bei den LRT Flächen handelt es sich zu 100 % um Altholzbestände, die durch mehrere Waldentwicklungsphasen gekennzeichnet sind. Die Bestände sind insgesamt strukturreich mit hohen Anteilen von Habitatbäumen und Totholz.

In der Baumartenverteilung und in der Krautschicht ist das standorttypische Arteninventar annähernd vollständig vorhanden. Die Altbestände setzen sich aus Eiche, Esche, Bergahorn und Buche mit Hainbuche im Unterstand zusammen. Auf den nasseren Standorten kommt noch die Erle und teils dominant die Esche hinzu.

Die Strauchschicht ist im Süden entlang der Straße spärlicher, im Norden entlang des „Heßlinger Baches“ vielfältiger ausgebildet - vor allem Hasel und Weißdorn, aber auch Pfaffenhütchen, und Gewöhnlicher Schneeball kommen vor. Typische Charakterarten wie Große Sternmiere, Rasenschmiele, Hexenkraut, Wald-Ziest, Buschwindröschen, Scharbockskraut, Hohe Schlüsselblume, Märzenbecher, Lungenkraut, Aronstab und Efeu u.a. treten zahlreich auf. Auf den nassen Standorten treten des Weiteren die Sumpf-Segge und Arten der Erlen-Eschenwälder auf.

Als Beeinträchtigungen sind die zunehmende Ausbreitung von Buche und Bergahorn im Zwischen- und Unterstand sowie der mäßige Wildverbiss an der Naturverjüngung zu nennen.

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)				
Kriterien	Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur		mindestens drei Waldentwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz (Gruppe 3) >35 % in guter Verteilung <i>Anteil von Altholzbeständen 100 %.</i> <i>WEP aus Gruppe 3, 2 und 1 vorhanden.</i> <i>Eine WEP aus Gruppe 3: Starkes Baumholz/ Altholz</i> <i>2 WEP aus Gruppe 2: Stangen- und geringes bis mittleres Baumholz</i> <i>Eine WEP aus Gruppe 1: Jungwuchs.</i>		
lebende Habitatbäume		≥6 Stück pro ha <i>25,2 Stück/ ha</i>		
starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume		>3 liegende und stehende Stämme pro ha <i>12,8 Stück/ ha</i>		
Gesamtbewertung der Strukturen		A		
<p><i>Siehe Referenzgeländebogen (PoNr. 23 und 25)</i></p> <p>Hauptbaumarten: <i>Quercus robur, Carpinus betulus, Fraxinus excelsior</i></p> <p>Nebenbaumarten: <i>Fagus sylvatica, Prunus avium, Ulmus laevis; Acer pseudoplatanus⁽¹⁾; Alnus glutinosa</i></p> <p>Pionierbaumarten: <i>Sorbus aucuparia</i></p> <p>Straucharten: <i>Corylus avellana, Crataegus spec., Euonymus europaea, Viburnum opulus</i></p> <p>Arten der Krautschicht: <i>Anemone nemorosa, Carex sylvatica, Deschampsia cespitosa, Galium odoratum, Hedera helix, Lamium galeobdolon, Melica uniflora, Miliium effusum, Oxalis acetosella, Ranunculus ficaria, Stachys sylvatica, Stellaria holostea, Viola reichenbachiana;</i> auf basenreichen Standorten außerdem: <i>Adoxa moschatellina, Arum maculatum, Leucocjum vernum, Primula elatior,</i> auf oberflächlich versauerten Standorten einzelne Arten der LRT 9110; <i>Lonicera periclymenums, Festuca altissima,, Luzula luzuloides</i></p>				
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Baumarten		typische Baumartenverteilung: Dominanz von Stiel-Eiche und Hainbuche oder eschen- und lindenreiche Mischwälder mit Eichenanteil in der Baumschicht von ≥10 % [Überschirmungsgrad der Kronen]. Standorttypische Mischbaumarten zahlreich vorhanden (auf basenreichen Standorten i.d.R. hohe Baumartenvielfalt). Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt ≥90		
Strauchschicht			geringe Defizite (i.d.R. 1–3 Straucharten zahlreich vorhanden)	
Krautschicht (inkl. Kryptogamen)		lebensraumtypisches Arteninventar annähernd vollständig (i.d.R. >8 Arten von Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten >12)		
Gesamtbewertung der Arten		A		
Beeinträchtigungen:		keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
Beeinträchtigung der Waldstruktur und der Krautschicht durch Holzeinschläge		keine bis mäßige Auflichtungen (größere ggf. bei Mittel- und Hutewäldern) keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen		

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)				
Kriterien	Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Beimischung gebietsfremder Baumarten		Anteil an der Baumschicht <5 % <i>Keine LRT untypischen Baumarten vorhanden.</i>		
Zunehmende Ausbreitung hochwüchsiger Schattbaumarten			hochwüchsige Schattbaumarten wie Buche und Berg-Ahorn haben in einzelnen oder allen Schichten Anteile 25–50 %	
Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen)		Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 %		
Entwässerung		Wasserhaushalt weitgehend intakt (evtl. wenige flache, nicht mehr unterhaltene Gräben)		
Eutrophierung		Nährstoffzeiger (z.B. Brennnessel, Klettenlabkraut) fehlen oder treten nur vereinzelt auf (auf <10 % der Fläche vorkommend)		
Bodenverdichtung		Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren		
Erholungs- / Freizeitnutzung		unerheblich		
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Tonabbau, Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)			gering bis mäßig <i>Wildverbiss, Verkehrsicherungsmaßnahmen entlang Landstraße.</i>	
<p>⁽¹⁾ Der Berg-Ahorn gilt im nordwestdeutschen Tiefland nördlich der Börden nicht als autochthon, breitet sich aber ausgehend von früheren Anpflanzungen zunehmend aus. Da er eine in Nds. heimische Laubbaumart ist, die den LRT 9160 weniger stark überformt als Nadelholz, werden für B höhere Anteile akzeptiert (aber wegen der starken Konkurrenz zur Eiche geringere als bei 9130).</p> <p>⁽²⁾ Schirm- und Kahlschläge bis 1 ha werden nicht als Beeinträchtigung bewertet, wenn sie eine ausreichende Zahl von alten Überhältern aufweisen, der Verjüngung von Eichen dienen und sofern ein ausreichender Flächenanteil geschlossener Altholzbestände in günstiger Verteilung verbleibt bzw. wenn sie der Pflege von historischen Hute-, Schneitel- und Mittelwäldern dienen. Bei schutzzielkonformer Mittelwald-Nutzung werden i.d.R. alle Entwicklungsphasen dem Erhaltungszustand A zugeordnet (auch Schlagflächen mit Überhältern).</p> <p>⁽³⁾ Starke Defizite sind gegeben, wenn alle drei Teilkriterien der Habitatstrukturen mit C bewertet werden.</p>				
Gesamtbewertung der Beeinträchtigungen			B	
GEHZ		A		

Tab. 11: Bewertung des LRT 9160 im Bearbeitungsgebiet

3.2.1.1.3 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Bei dem im NSG „Rinderweide“ gelegenen Lebensraumtyp 91E0* mit 3,1 ha (Abt. 1051 a1) handelt es sich um einen heterogenen Nasswaldkomplex, der mit Esche und Erle bestockt ist (Abb. 8). Eingebettet sind zahlreiche Quellbereiche und kleinere Quellbäche (teilweise LRT 7220*), die alle dem „Heßlinger Bach“ zufließen.

Auensedimente im Verbund mit Niedermoortorfen sind die oberflächlich anstehenden Bodensubstrate. Es handelt sich um ziemlich gut nährstoffversorgte, quellige Standorte mit Moormächtigkeiten von 50-100 cm.

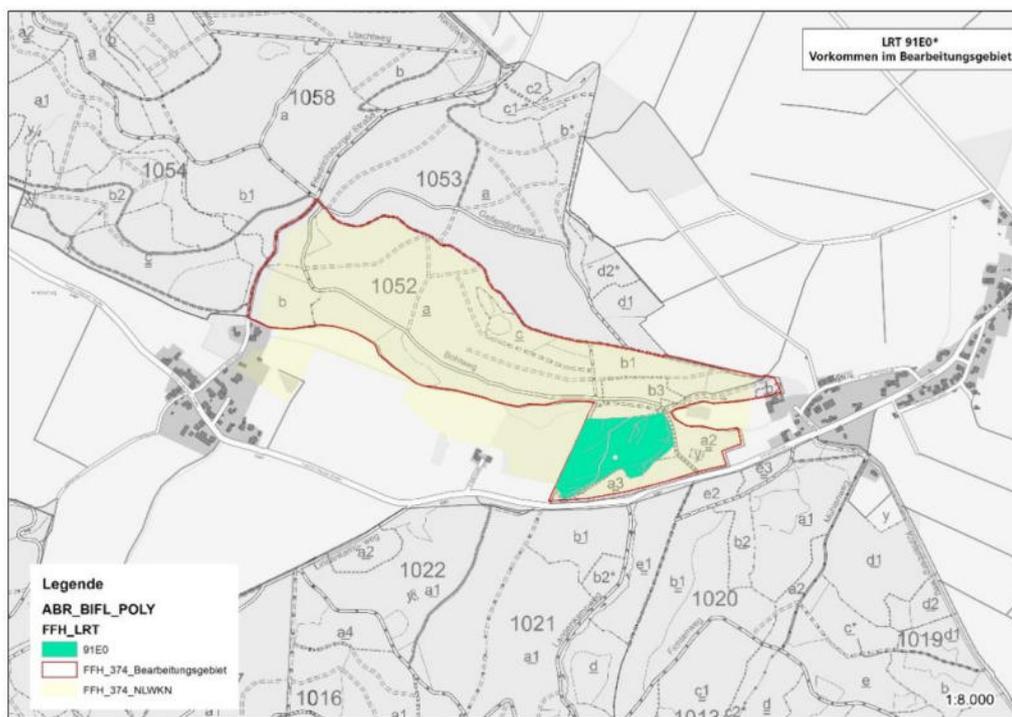


Abb. 8: LRT 91E0* Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet

Bei den LRT Flächen handelt es sich zu 100% um Altholzbestände, die durch mehrere Waldentwicklungsphasen gekennzeichnet sind. Die Bestände sind sehr strukturreich mit hohen Anteilen von Habitatbäumen und Totholz. Vor allem das Absterben der Esche führt zu steigenden Totholz mengen. Typische Standortstrukturen wie quellige Stellen und kleine Bäche sind zahlreich vorhanden.

In der Baumartenverteilung und in der Krautschicht ist das standorttypische Arteninventar annähernd vollständig vorhanden. Die Bestände setzen sich vor allem aus Esche und Erle zusammen. Darin eingestreut kommen Stieleiche, Bergahorn, Buche, Hainbuche und Kirsche vor. Es findet sich eine artenreiche Strauchschicht aus Hasel, Schneeball, Pfaffenhütchen, und Weißdorn.

Typische Charakterarten der Krautschicht sind Sumpf-Segge, Scharbockskraut, Winkel-Segge, Wasserdost, Wechselblättriges Milzkraut, Bittersüßer Nachtschatten, Sumpf-Labkraut, Gemeiner Gilbweiderich, Kleiner Baldrian, Bitteres Schaumkraut, Rohr-Glanzgras, Mädesüß, Rasen-Schmiele, Sumpf-Pippau, Riesenschachtelhalm, Buschwindröschen, Einbeere und zahlreiche andere Arten. Bemerkenswert ist das massenweise Auftreten des Märzenbechers im Frühjahr sowie Vorkommen von Geflecktem Knabenkraut, Großem Zweiblatt und Sumpfdotterblume. Im zentralen Bereich finden sich erlenbruchwaldartige Ausprägungen mit Sumpffarn und Schilf.

Anscheinend wurden in der Vergangenheit Stichgräben zur Entwässerung angelegt. Die schon länger zurückliegenden durchgeführten Ansturmaßnahmen mit Holzpflocken zeigten keine nennenswerte Wirkung. Des Weiteren konnte ein mäßiger Wildverbiss an der Naturverjüngung festgestellt werden.

91E0 Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)			
Wertstufen Kriterien	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur	mindestens drei Waldentwicklungsphasen, mindestens eine davon aus Gruppe 3, Anteil von Altholz (Gruppe 3) >35 % in guter Verteilung <i>Anteil von Altholzbeständen 100 %.</i> <i>WEP aus Gruppe 3, 2 und 1 vorhanden.</i> <i>Eine WEP aus Gruppe 3: Starkes Baumholz/ Altholz</i> <i>2 WEP aus Gruppe 2: Stangen- und geringes bis mittleres Baumholz</i> <i>2 WEP aus Gruppe 1: Jungwuchs und Dichtung.</i>		
lebende Habitatbäume	≥6 Stück pro ha <i>8,6 Stück/ ha</i>		
starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume	>3 liegende und stehende Stämme pro ha <i>12,3 Stück/ ha</i>		
typische Standortstrukturen	hohe Vielfalt an typischen Strukturen der Au- und Quellwälder wie quellige Stellen, Tümpel, Flutmulden, naturnahe Bach- bzw. Flussufer u.a.		
Gesamtbewertung der Strukturen	A		
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
<p>Siehe Referenzgeländebogen (PoNr. 3).</p> <p>Erlen- und Eschenwälder der Auen und Quellbereiche (Alno-Padion):</p> <p>Hauptbaumarten: <i>Alnus glutinosa</i>, <i>Fraxinus excelsior</i></p> <p>Nebenbaumarten: <i>Carpinus betulus</i>, <i>Fagus sylvatica</i>, <i>Prunus avium</i>, <i>Quercus robur</i>; <i>Acer pseudoplatanus</i></p> <p>Straucharten: <i>Corylus avellana</i>, <i>Euonymus europaea</i>, <i>Viburnum opulus</i></p> <p>Arten der Krautschicht, Lianen: <i>Adoxa moschatelina</i>, <i>Ajuga reptans</i>, <i>Angelica sylvestris</i>, <i>Cardamine amara</i>, <i>Carex acutiformis</i>, <i>Chrysosplenium alternifolium</i>, <i>Crepis paludosa</i>, <i>Deschampsia cespitosa</i>, <i>Equisetum telmateia</i>, <i>Filipendula ulmaria</i>, <i>Gagea lutea</i>, <i>Humulus lupulus</i>, <i>Impatiens noli-tangere</i>, <i>Listera ovata</i>, <i>Paris quadrifolia</i>, <i>Primula elatior</i>, <i>Ranunculus ficaria</i>, <i>Valeriana dioica</i></p> <p>zusätzlich weitere Arten wie LRT 9160; <i>Anemone nemorosa</i>, <i>Anemone ranunculoides</i>, <i>Arum maculatum</i>, <i>Caltha paluste</i>, <i>Eupatorium cannaabinum</i>, <i>galium odoratum</i>, <i>Lamium galeobdolon</i>, <i>Leucjum vernum</i>, <i>Mercurialis perennis</i>, <i>Orchis mascula</i>, <i>Phyteuma nigrum</i>, <i>Pulmonaria obscura</i>,....</p> <p>Moose: <i>Atrichum undulatum</i>, <i>Mnium hornum</i>, <i>Plagiomnium undulatum</i>, <i>Polytrichum formosum</i>, <i>Thuidium tamariscinum</i></p>			
Baumarten	typische Baumartenverteilung Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten ≥90		
Strauchschicht	standorttypisches Arteninventar annähernd vollständig (i.d.R. >2 Straucharten zahlreich vorhanden)		

91E0 Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)			
Wertstufen	A	B	C
Kriterien	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Krautschicht (inkl. Kryptogamen) beim <i>Alno-Padion</i> (beim <i>Salicion albae</i> keine wertbestimmenden Kennarten)	standorttypisches Arteninventar annähernd vollständig (i.d.R. >8 Arten von Farn- und Blütenpflanzen, auf basenreichen Standorten >12)		
Gesamtbewertung der Arten	A		
Beeinträchtigungen:	keine / sehr gering	gering bis mäßig	stark
Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge	keine oder nur kleinflächige Auflichtungen (z.B. Femellöcher) keine oder geringe Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen		
Beimischung gebietsfremder Baumarten (oft Hybrid-Pappel)	Anteil an der Baumschicht <5 <i>Keine LRT untypischen Baumarten vorhanden.</i>		
Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen)	Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 %		
Beeinträchtigung des Wasserhaushalts		geringe bis mäßige Entwässerung, z.B. durch einige flache Gräben, geringe Veränderung der Hochwasserdynamik durch Stauwehre Anteil von Entwässerungszeigern 5–25 %	
Eutrophierung im <i>Alno-Padion</i>	Deckungsgrad von Nährstoffzeigern (z.B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) < 10%		
Bodenverdichtung	Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren bzw. bei nicht befahrbaren Nassstandorten keine oder geringe Bodenverwundung durch Seilkranbetrieb		
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)		gering bis mäßig <i>Wildverbiss</i>	
⁽¹⁾ Starke Defizite sind gegeben, wenn alle drei Teilkriterien der Habitatstrukturen mit C bewertet werden.			
Gesamtbewertung der Beeinträchtigungen		B	
GEHZ	A		

Tab. 12: Bewertung des LRT 91E0* im Bearbeitungsgebiet



Abb. 9: 2018 WEQ[WARQ] LRT 91E0* (PoNr. 3, Referenzfläche)



Abb. 11: 2018 WEQ[WARQ] LRT 91E0* (PoNr. 3, Referenzfläche)



Abb. 10: 2018 WEQ[WARQ] LRT 91E0* (PoNr. 3, Referenzfläche)

3.2.1.2 LRT des Offenlandes

3.2.1.2.1 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitriche-Batrachion*

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich nur auf die Teilstrecke des „Heßlinger Baches“ der an der Nordseite des Naturschutzgebietes, auf Flächen der Landesforsten entlang fließt (ca. 190 m, Abb. 12). Der weit überwiegende Teil des Baches befindet sich außerhalb der Landesforsten.

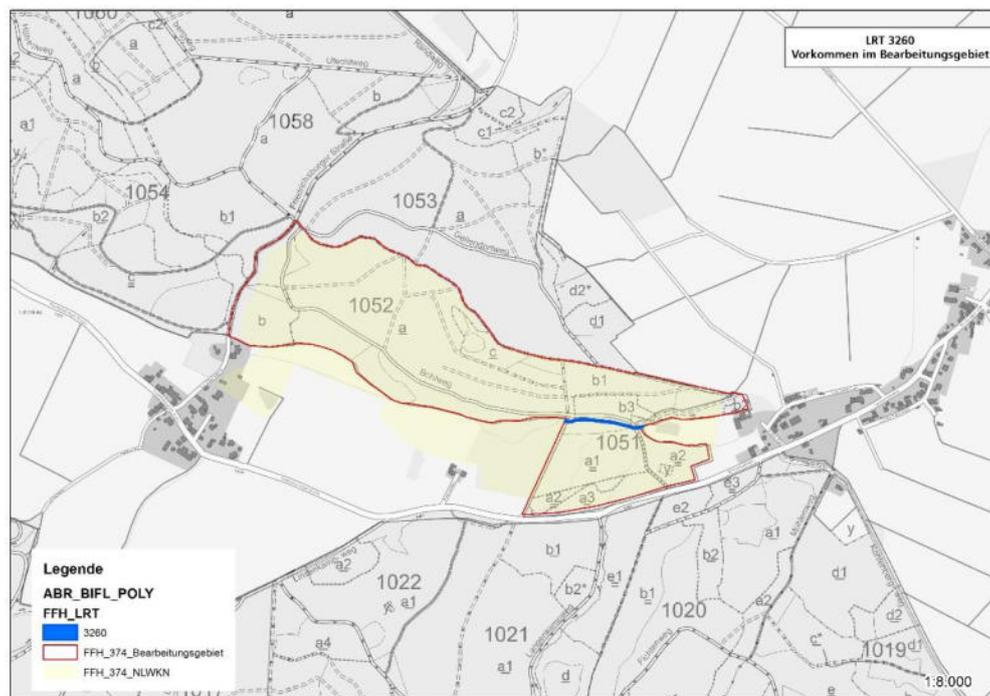


Abb. 12: LRT 3260 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet

Der „Heßlinger Bach“ ist ein natürlich entstandener sommerkalter Bach mit fein- und grobmateriareicher Gewässersohle. Er hat überwiegend eine Breite von 2-5 m und eine Wassertiefe von < 0,5 m. Der Bach weist in diesem Teilabschnitt die Strukturgüteklasse 3 auf. (Quelle: Gewässerstrukturgütekartierung vom 02.04.2011, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>). Überwiegend fließt er geschwungen, auf Teilstrecken gestreckt und wird von den angrenzenden Waldbeständen beschattet. Die Wasserführung ist permanent und die Fließgeschwindigkeit schnell. Ganzjährig speist der Erlen-Eschenwald durch seine Quellen zusätzliches kalkreiches Wasser in den Bach. Das Wasser ist klar und wahrscheinlich nur mäßig belastet. Der Bach hat in diesem Teilabschnitt insgesamt naturnahe Strukturen, weicht aber deutlich vom Idealzustand ab.

Die für die Einordnung als Lebensraumtyp notwendige Wasservegetation beschränkt sich auf die typische submerse Moosvegetation mit *Fontinalis antipyretica*, die aber nur in einigen Bereichen gut ausgeprägt ist. An den Rändern bzw. am Ufer kamen Bitteres Schaumkraut, Gegenblättriges Milzkraut und Bachbunge vor. Das Vorkommen von XXX, XXX (Quelle LAVES: Fischereiliches Monitoring (Elektrofischen) vom 16.10.2013) und XXX deutet für diesen Abschnitt auf eine noch relativ gute Wasserqualität und naturnahe Ufer- und Gewässerstrukturen hin.

An der östlichen Grenze des Erlen-Eschenwaldes durchfließt der Bach eine Brücke, die aber kein Hindernis für wandernde Gewässerorganismen darstellt. Kurz danach allerdings wird der Bach geteilt (Abb. 13). Der linke Abfluss wird regulierbar zu Fischteichen geführt. Dieser Gewässerteil ist kein LRT und gehört nicht zum Eigentum der NLF.

Der Hauptbach fließt rechts weiter und ist dann nur noch halbseitig von Wald begleitet. Auf der nördlichen Uferseite befindet sich Grünland. Darüber hinaus finden oberhalb Einleitungen durch

Drainagen und Fischzuchtteiche statt. Auch dieser Bereich des „Heßlinger Baches“ liegt außerhalb des Eigentums der NLF.

Der Teilabschnitt nach der Brücke wirkt leicht begradigt. Da der Bach oberhalb der Teilstrecke durch Siedlungen und entlang von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen fließt, ist von diffusen Einträgen auszugehen.

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculus fluitantis</i> und <i>Callitriche-Batrachion</i>			
Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Kriterien			
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Gewässerstrukturen		deutliche Abweichungen vom Idealzustand, aber insgesamt naturnahe Strukturen (Kriterien für die Erfassungseinheiten FB bzw. FF gut erfüllt). bzw. Gewässerstrukturgüteklasse 3 (nach dem LAWA-Vor-Ort-Verfahren) <i>Quelle: Gewässerstrukturgütekartierung vom 02.04.2011. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de</i>	
Abflussverhalten		natürliche Dynamik leicht eingeschränkt	
Wasserbeschaffenheit		physikalisch-chemische Wasserqualität mit geringen bis mäßigen Abweichungen vom Leitbild <i>Von diffusen Einträgen aus den oberhalb liegenden Siedlungen und landwirtschaftlichen Flächen ist auszugehen.</i>	
Vegetationsstruktur		geringe Defizite bei der typischen Wasser- und Ufervegetation (stellenweise fehlend oder schlecht ausgeprägt)	
Gesamtbewertung der Strukturen		B	
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars⁽²⁾:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
<i>Siehe Referenzgeländebogen (PoNr. 41 und 42)</i>			
Blütenpflanzen: Am Rand des Fließgewässers; <i>Cardamine amara</i> , <i>Chrysosplenium alternifolium</i> , <i>Ch. oppositifolium</i> , <i>Veronica beccabunga</i>			
Moose: <i>Fontinalis antipyretica</i> , XXX			
Bewertung des Pflanzenarteninventars			Arteninventar sehr unvollständig
Fauna: Vögel: XXX			
Fische: XXX, XXX (Daten aus dem LAVES vom Elektrofischen vom 16.10.2013)			
Bewertung des Tierarteninventars		geringe bis mäßige Defizite im Arteninventar (es fehlen nur seltenere oder besonders empfindliche Arten) <i>Nachweis XXX und XXX</i> <i>Quelle LAVES: Fischereiliches Monitoring (Elektrofischen) vom 16.10.2013</i>	
Gesamtbewertung der Arten		B mit Tendenz zu C	

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i>			
Kriterien	Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung
		C mittlere bis schlechte Ausprägung	
Beeinträchtigungen:		keine/sehr gering	gering bis mäßig
Veränderung des Laufs			leicht begradigt
Querbauwerke		keine für wandernde Gewässerorganismen unüberwindbaren Querbauwerke <i>Brücke vorhanden</i>	
Uferausbau		Ufer weitgehend naturnah (Anteil naturferner Strukturen <10%)	
Veränderung der Sohlstruktur			geringe bis mäßige Veränderungen durch leichte Profilentiefungen, ausreichende Substratausprägung und -diversität mit noch vorhandener Breiten- und Tiefenvarianz, tolerierbarer Eintrag von Sand- und Feinsedimenten
Veränderung des Abflussverhaltens			geringe bis mäßige Veränderungen <i>Nach der Brücke wird der linke Abfluss (nicht mehr NLF) regulierbar zu Fischeichen geführt</i>
Wasserverschmutzung			Wassergüteklasse je nach Gewässertyp II oder II–III Geringe Belastung mit organischen/anorganischen Schadstoffen, z.B. Chlorid im Jahresdurchschnitt <100 mg/l <i>Von diffusen Einträgen aus den oberhalb liegenden Siedlungen und landwirtschaftlichen Flächen ist auszugehen.</i>
Ausbreitung konkurrenzstarker Neobiota		keine	
Störungen durch Freizeitnutzungen		unerheblich	
sonstige Beeinträchtigungen		unerheblich	
<p>⁽¹⁾ Bei den Klassen 5 und schlechter ist kritisch zu prüfen, ob die Mindestanforderungen an den LRT erfüllt sind.</p> <p>⁽²⁾ Die Bewertung der Fließgewässer orientiert sich an biozönotischen Referenzzuständen entsprechend der Fließgewässertypen nach LAWA. Im Rahmen der Umsetzung der WRRL erarbeiten die Länder Artenlisten für die verschiedenen Fließgewässertypen. Die Beprobung und Bewertung von Makrozoobenthos und Fischzönosen erfolgt nach LAWA-Methodik für die WRRL (empfohlene Kartierungszeit für die Makrophyten: Juni–September). Für die Beprobung des Makrozoobenthos empfiehlt der AK die Aufsammlungsmethode nach AQEM (Haase und Sundermann 2004) abweichend mit vier Erhebungen. Das Monitoring der Fischzönosen kann das Monitoring der Fischarten nach den Anhängen II und IV ergänzen.</p> <p>Für die faunistischen Daten sollen andere Quellen (z.B. Monitoring nach WRRL) genutzt werden, eine eigene Erhebung im FFH-Monitoring ist nicht erforderlich.</p> <p>Sofern Daten zur Fauna nicht vorliegen und/oder der Referenzzustand nicht beurteilt werden kann, erfolgt die Bewertung des Arteninventars ausschließlich aufgrund der Vegetation.</p>			
Gesamtbewertung der Beeinträchtigungen			B
GEHZ			B

Tab. 13: Bewertung des LRT 9110 im Bearbeitungsgebiet



Abb. 14: 2018 FBHw LRT 3260 (PoNr. 42)



Abb. 15: 2018 FBHw LRT 3260 (PoNr. 42)



Abb. 16: 2018 FBHw LRT 3260 (PoNr. 42), Flutende Wassermoose



Abb. 13: 2018 FBHw LRT 3260 (PoNr. 41) Ableitung „Heßlinger Bach“

3.2.1.2.2 7220* Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)

Das Vorkommen des LRT 7220* nimmt im Untersuchungsgebiet eine Fläche von insgesamt 0,11 ha ein.

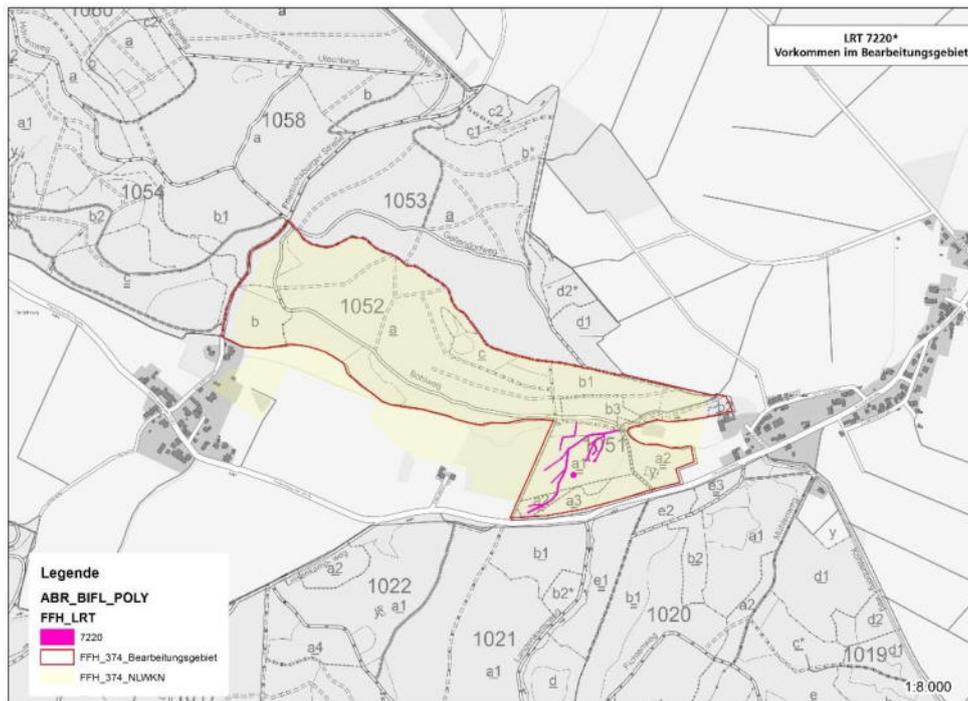


Abb. 17: LRT 7220* Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet

Überall im Erlen-Eschenwald (Abt. 1051 a1) verteilt befinden sich meist kleinflächige naturnahe Quellbereiche und Quellbäche, die Kalktuffbildungen aufweisen (Abb. 17). Die Tuffbildungen sind meist von geringeren bis mittleren Dimensionen, es treten aber auch Kalksinterterrassen auf. Die Biotope werden von den angrenzenden naturnahen und unbewirtschafteten Waldbeständen aus vorwiegend Esche und Erle beschattet. Die Wasserführung ist permanent und die Wasserbeschaffenheit natürlich, kalkreich und kaum belastet.

Typische vorkommende Charakterarten der Krautschicht sind Wechselblättriges Milzkraut, Winkelsegge, Kleiner Baldrian, Sumpf-Segge, Bitteres Schaumkraut, Riesenschachtelhalm u.a. Typischen Moosarten sind *Cratoneuron commutatum*, *Cratoneuron filicinum*, *Pellia endiviifolia* und *Plagiomnium undulatum*. Im Gebiet wurde das Vorkommen des Kammmolchs bestätigt (2015, XXX).

Ein kleiner Teil der Kalktuffquellen war durch Wühltätigkeiten und Tritt von Wildschweine beschädigt.

7220* Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)				
Kriterien	Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Quellstrukturen		<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Morphologie • historische und rezente Kalktuffbildung deutlich erkennbar • gut ausgebildete Kalktuffterrassen oder -bänke 		
Vegetationsstruktur		<ul style="list-style-type: none"> • Moospolster oder -überzüge flächig ausgebildet (an Kalktufftreppen auch bandförmig) • Quellflur von naturnahem Wald oder intakter Sumpflvegetation umgeben (standorttypischer Vegetationskomplex) 		
Gesamtbewertung der Strukturen		A		
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
<p>Siehe Geländebogen (PoNr. 37, 38, 39 und 40)</p> <p>Blütenpflanzen: Arten der basenreichen Quellfluren; <i>Berula erecta</i>, <i>Cardamine amara</i>, <i>Carex acutiformis</i>, <i>Chrysosplenium alternifolium</i>, <i>Equisetum telmateia</i>, <i>Valeriana dioica</i></p> <p>Moose: <i>Cratoneuron commutatum</i>, <i>Cratoneuron filicinum</i>, <i>Pellia endiviifolia</i>, <i>Plagiomnium undulatum</i>, <i>Eurhynchium hians</i></p> <p>Algen: Keine.</p>				
Bewertung des Pflanzenarteninventars (Zahl der typischen Arten)		≥5 (davon 3 typische Moosarten)		
Gesamtbewertung der Arten		A		
Beeinträchtigungen:		keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
Quellfassungen, Gewässerausbau		keine		
Störung des Wasserhaushalts			geringe bis mäßige Entwässerung (z.B. alte, weitgehend zugewachsene Gräben oder maßvolle Trinkwassergewinnung)	
mechanische Belastungen (z.B. Tritt von Weidevieh oder Menschen, Wühlen von Wildschweinen, Befahren)			kleiner Teil der Kalktuffstrukturen beschädigt <i>Wühlen von Wildschweinen.</i>	
Beeinträchtigungen durch Forstwirtschaft		keine oder sehr gering		
Eutrophierung (z.B. durch Landwirtschaft oder Wildfütterung)		keine		
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Fischteiche, Abfälle)		unerheblich		
Gesamtbewertung der Beeinträchtigungen			B	
GEHZ		A		
<p>⁽¹⁾ Sofern die fragmentarische Ausprägung der Kalktuffstrukturen den natürlichen Verhältnissen entspricht und nicht auf anthropogene Störungen zurückzuführen ist, wird die Quelle insgesamt mit B bewertet, sofern es sich tatsächlich um ein signifikantes Vorkommen des LRT handelt. Bei Quellen, die nur eine sehr geringe Kalktuffbildung aufweisen, ist zu entscheiden, ob sie diesem Lebensraumtyp überhaupt zugeordnet werden sollen.</p>				

Tab. 14: Bewertung des LRT 7220* im Bearbeitungsgebiet



Abb. 18: 2018 FQK LRT 7220 (PoNr. 37)

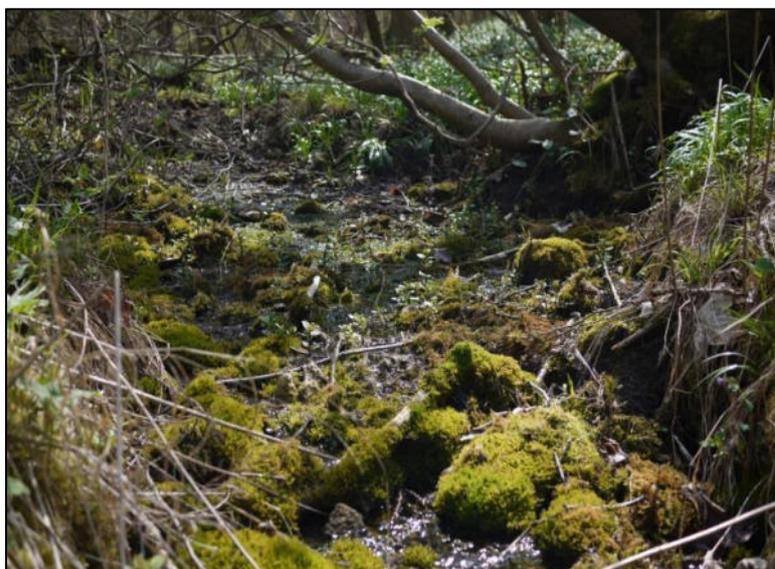


Abb. 19: 2018 FQK LRT 7220 (PoNr. 37)



Abb. 20: 2018 FQRk LRT 7220 (PoNr. 40, Kontaktbiotop)

3.3 Arten (maßgeblich)

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Anhangs-Arten II der FFH-RL basieren zum einen auf Daten die vom NLWKN aus dem Tierarten-Erfassungsprogramm (2001-2017) zur Verfügung gestellt worden. Zum anderen wurden Meldungen von Nachweisen von XXX (Förster für Waldökologie) sowie Zufallsfunde während der Kartierung 2008 und 2018 berücksichtigt. Das LAVES¹⁴ lieferte Daten aus dem fischereilichen Monitoring von 2013.

Bei allen Daten wurden nur solche berücksichtigt, die im Bearbeitungsgebiet liegen und nicht älter als zehn Jahre sind (ab 2008).

3.3.1 Anh.-II-Arten (FFH-RL)

Entsprechend dieser Quellen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt zwei Anhangs II Arten der FFH-RL festgestellt (Tab. 15, Abb. 21).

Maßgebliche Arten der Anhänge II der FFH-Richtlinie									
FFH-Gebiet 374 "Rinderweide" (NLF)									
NFP-Nr.	Lateinischer Name	Deutscher Name	RL_B	RL_NDS	RL_BRD	BartVO	FFH-RL	Quelle	Letzter Fund
Amphibien									
13027	Triturus cristatus	Kammolch	3	3	3	§	II,IV,*		01.08.2015
Fische									
4017	Cottus gobio	Groppe, Koppe	2	2	2	*	II,*,*	LAVES	16.10.2013

Tab. 15: Maßgebliche Arten der Anhänge II der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet.

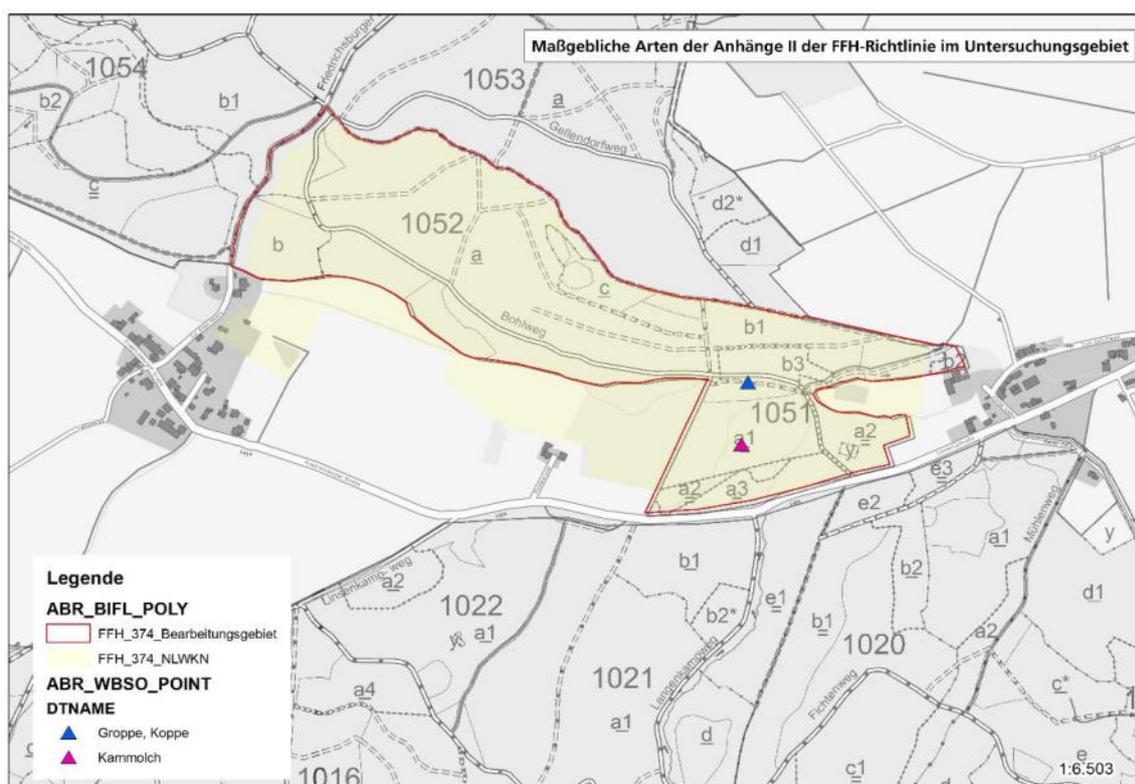


Abb. 21: Maßgebliche Arten der Anhänge II der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet

¹⁴ Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst)

3.3.1.1 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Nachweise vom Kammolch stammen aus den Jahren 2009 (NLWKN) und 2015 (XXX). Genaue Fundorte liegen seitens des NLWKN nicht vor. Die Daten vom NLWKN beziehen sich höchstwahrscheinlich auf die extensiv genutzten Teiche im XXX außerhalb des Bearbeitungsgebietes. Dort kommen geeignete Laichhabitats (Teiche) mit ausgeprägter Unterwasservegetation und reichlich Deckung vor.

Nachweise auf Flächen der NLF stammen aus XXX. Dieser Lebensraum wird wahrscheinlich sowohl als Rückzugsraum wie auch als Winterquartier in Anspruch genommen. Die Überwinterung erfolgt in Erdhöhlen, morschen Baumstämmen, unter Steinen und Steinhaufen sowie in tieferen Bodenschichten (NLWKN 2011).

Um genauere Aussagen zum Erhaltungszustand der Population treffen zu können, wäre eine umfassende Bestandsaufnahme erforderlich.

Aktuelle Gefährdungsfaktoren für diese Art im Bearbeitungsgebiet liegen nicht vor. Der Erlenschen-Wald unterliegt seit 1972 keiner forstlichen Nutzung mehr. Mögliche negative Faktoren auf die Art liegen außerhalb des Bearbeitungsgebiets.

3.3.1.2 Groppe (*Cottus gobio*)

Folgende Aussagen wurden zur Groppe von seitens des LAVES (Mail vom 20.02.2018 und 21.12.2018) getroffen;

Zur Beurteilung des artspezifischen EHZ liegen dem Dezernat aktuelle Daten aus dem Jahr 2013 und 2018 vor, die im Zusammenhang mit dem fischereilichen Monitoring des Landes Niedersachsen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie erhoben wurden. Insgesamt wurden im Jahr 2013 und 2018 drei Messstellen untersucht. Je Messstelle wurden zwei Teilstrecken mit einer durchschnittlichen Länge von ca. 100 m elektro befischt. Lediglich in einer der drei untersuchten Strecken im Bereich XXX konnten Gropfen in einer guten Dichte nachgewiesen werden (2013 neun und 2018 zwei Individuen) (Abb. 21).

Von den damaligen Gutachtern wurde angemerkt, dass der XXX weitestgehend den Habitatsprüchen der Groppe entspricht. Insgesamt wurde die Habitatqualität aber mit einem „C“ eingestuft, da besonders der Unterlauf noch grabenartig ausgebaut ist (fehlende Strömungsdiversität, fehlende Ufergehölze). Im Bereich der ausgewiesenen Naturschutzgebiete wurde die Habitatqualität als gut eingestuft. Dort wurden acht adulte Tiere und ein subadultes Tier nachgewiesen. Die Groppe gehört zu den sogenannten „Leitarten“ der Referenz-Fischzönose.

Der Erhaltungszustand (EHZ) der Groppe hat sich bei der letzten Aktualisierung der SDB nicht geändert und wurde weiterhin mit einem „C“ (ungünstig bis schlecht) bewertet (LAVES).

Aktuelle Gefährdungsfaktoren für diese Art im Bearbeitungsgebiet liegen nicht vor. Der Teilabschnitt XXX liegt im seit 1972 bestehenden Naturwald „Rinderweide“. Die auf den Gewässerabschnitt auswirkenden möglichen negativen Faktoren liegen außerhalb des Bearbeitungsgebiets.

3.3.1.3 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Für diese Art liegen im Untersuchungsgebiet keine Nachweise vor. Es ist aber anzunehmen, dass das Gr. Mausohr die umliegenden unterwuchersarmen Buchenbestände als Jagdhabitats aufsucht (Abt. XXX).

Um genauere Aussagen zum Erhaltungszustand der Population treffen zu können, wäre eine umfassende Bestandsaufnahme erforderlich.

3.4 Weitere planungsrelevante Biotoptypen

Neben den FFH- Lebensraumtypen gehören grundsätzlich zu den planungsrelevanten Biotoptypen die nach § 30 BNatSchG/ § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope, Biotoptypen, die aufgrund der NSG-VO (Landkreis Hameln-Pyrmont 2015) und LSG-VO (Landkreis Hameln-Pyrmont 2015) von besonderem Interesse sind, sowie die prioritären Biotoptypen der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz.

3.4.1 § 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG

Nach § 30 BNatSchG sind Biotope auf einer Fläche von rund 3,3 ha (11,0 %) geschützt (Tab. 7, Tab. 16).

Schutzstatus der Biotoptypen gem. §30 BNatSchG und §24 NAGBNatSchG FFH-Gebiet 374 "Rinderweide" (NLF)		
Gesamtfläche [ha] :		30,4
Status	[ha]	[%]
Gesetzlich geschützte Biotope	3,33	11,0%
Ohne gesetzlichen Schutz	27,05	89,0%
Summe	30,38	100,0%

Tab. 16: Gesetzlich geschützte Biotoptypen im Bearbeitungsgebiet

Alle § 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG sind entweder eigene Lebensraumtypen und werden im Kapitel 3.2.1.1.3 (LRT 91E0*), 3.2.1.2.1 (LRT 7220*) und 3.2.1.2.1 (LRT 3260) näher beschrieben oder sie werden unter dem geschlossenen Kronendach als Bestandteile der betreffenden Lebensraumtypen 9160 oder 91E0* aufgefasst (O. v. Drachenfels 2016, S. 150, S. 155).

Zu diesen zählen die Sicker-, Riesel- und Linearquellen sowie naturnahen Bäche des Berg- und Hügellands, die sich ausschließlich im NSG „Rinderweide befinden.

Naturnahe Bäche des Berg- und Hügellands mit Schottersubstrat §, ca. 534 m², (Abb. 22, Abb. 23)

Die natürlich entstandenen Bäche im Bearbeitungsgebiet sind durch ein mäßiges Gefälle, mit schotterigem und kiesigem Substrat mit z.T. größeren Steinen und einem gestreckten bis geschlängelten Lauf charakterisiert. Sie entspringen aus den ebenfalls im Bearbeitungsgebiet liegenden Sicker- oder Linearquellen und sind oft nur ein- bis drei Meter breit. Sie sind mäßig schnell fließend, kalkreich und überwiegend ganzjährig wasserführend. Eine Wasservegetation ist aufgrund der fast vollständigen Beschattung fehlend. Auf Steinen oder an der Böschung der Bäche sind Moose vorhanden.



Abb. 22: 2018 FHBr LRT 9160 (PoNr. 21)

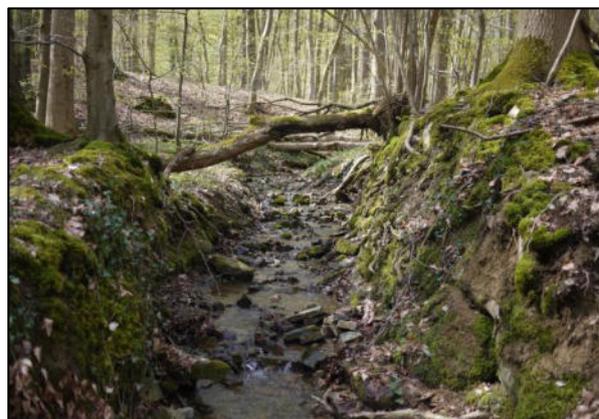


Abb. 23: 2018 FBHr LRT 91E0* (PoNr. 10)

Sicker- oder Rieselquellen, Linearquellen §, ca. 437 m², (Abb. 24, Abb. 25)

Die vor allem durch sickern des Quellwasser natürlich entstandenen Quellen im Bearbeitungsgebiet sind sumpfige Bereiche mit entsprechender Vegetation der Erlen- und Eschen-Quellwälder. Selten ist die Quelle nicht zu lokalisieren, dass Wasser sammelt sich dort allmählich in einem kleinen Quellbach. Beeinträchtigte bzw. ausgebaute Quellen befinden sich nur in 1051 a², in Zusammenhang mit der Wassergewinnungsanlage 1051 y.



Abb. 25: 2018 FQR LRT 9160 (PoNr. 57)



Abb. 24: 2018 FQR LRT 91E0* (PoNr. 12)

3.4.2 Nicht maßgebliche LRT

3.4.2.1 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

Bodensaure Buchenwälder im Übergang zu mesophilen Buchenwälder kalkärmerer Standorte befinden sich Norden und im Nord-Westen des Untersuchungsgebietes (Abt. 1052 c, 1052a) entlang der oberen Hangbereiche (Abb. 26). Die Vorkommen liegen teils eingestreut und nicht abgrenzbar in dem in Kapitel 3.2.1.1 näher beschriebenen 88 jährigen Buchenbestand des LRT 9130. Ihr Anteil an der gesamten Lebensraumtypenfläche liegt nur bei knapp 6,8 %.

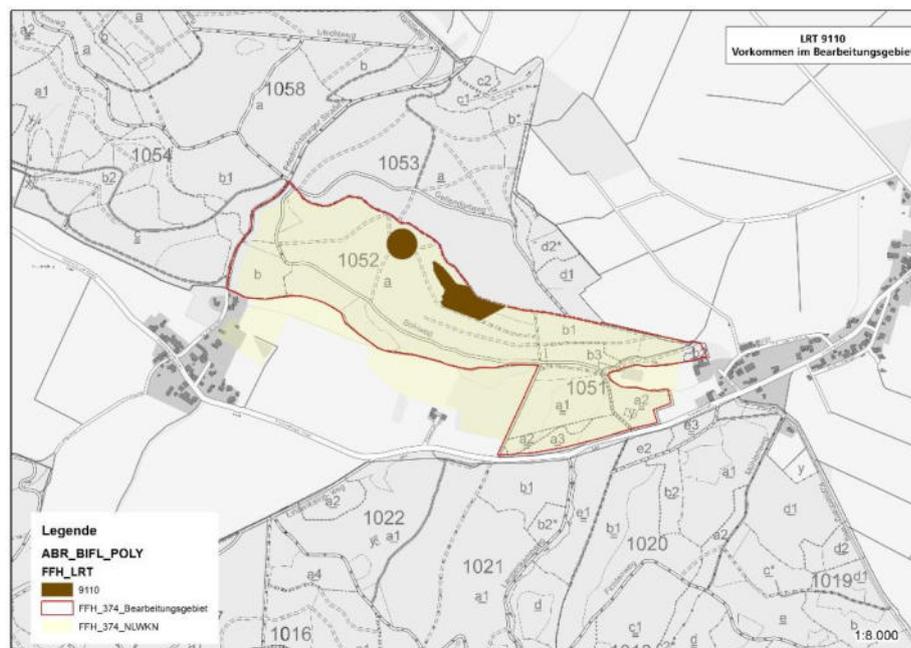


Abb. 26: LRT 9110 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet

Die eine Fläche ist mit einem einheitlich strukturierten 31jährigen Buchenstangenholz, die andere mit einem 88 jährigen Buchenbestand bestockt. Nachwuchs kommt mit 10-35% auf der Fläche vor, der Altholzanteil liegt bei < 20%. Das Teilkriterium Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur wurde aufgrund des geringen Altholzanteils unter 100 Jahren mit „C“ bewertet. Strukturfördernd wirken sich zwar die einzelnen alten Eichen-, Buchen- und Bergahorn-Überhälter aus, führen aber auf der Gesamtfläche nicht zum Überschreiten der Schwellenwerte für die Vergabe von B bei den Habitatbäumen und beim Totholz.

In der Baumartenverteilung und in der Krautschicht ist das standorttypische Arteninventar annähernd vollständig. Die Baumschicht wird dominiert durch die Buche, häufig treten noch Hainbuche und Sand-Birke auf. Die Pionierbaumarten Eberesche und Aspe kommen ebenfalls vor. Als nicht lebensraumtypische Baumarten sind im Überhalt noch Lärche, Douglasie und Fichte vorhanden. Typisch häufig auftretende Charakterarten der Krautschicht sind Drahtschmiele, Weißliche Hainsimse, Wald-Geißblatt und Wald-Schwingel. Vereinzelt kommen noch Vertreter der mesophilen Buchenwälder wie Einblütiges Perlgras, Waldmeister und Rasen-Schmiele hinzu.

Als Beeinträchtigungen ist der geringe Altholzanteil <20% und die starken Defizite bei den Habitatbäumen und beim Totholz zu nennen.

9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)				
Kriterien	Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Waldentwicklungsphasen/Raumstruktur				Bestand aus einem Strukturtyp der Gruppe 1 oder 2, Anteil von Altholz <20 % WEP aus Gruppe 2 und 1 überwiegen. WEP aus Gruppe 3: Starkes Baumholz/ Altholz nur < 10%.
lebende Habitatbäume				<3 Stück pro ha 0,4 Stück/ ha
starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume				≤1 liegende oder stehende Stämme/ ha 0,3 Stück/ ha
Gesamtbewertung der Strukturen				C
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:		vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
<p>Siehe Referenzgeländebogen (PoNr. 35)</p> <p>Hauptbaumarten: <i>Fagus sylvatica</i></p> <p>Nebenbaumarten: <i>Carpinus betulus</i>, <i>Quercus petraea</i>, <i>Acer pseudoplatanus</i></p> <p>Pionierbaumarten: <i>Betula pendula</i>, <i>Sorbus aucuparia</i>,</p> <p>Sträucher (fehlen meist): Keine.</p> <p>Arten der Krautschicht (°: nur an lichten Stellen bzw. in Säumen, °: v.a. luftfeuchte Hänge): <i>Deschampsia flexuosa</i>, <i>Dryopteris dilatata</i>, <i>Lonicera periclymenum</i>°, vorwiegend im Bergland außerdem: <i>Festuca altissima</i>°, <i>Luzula luzuloides</i> zusätzlich auf reicheren Standorten einzelne Arten des LRT 9130; <i>Melica uniflora</i>, <i>Galium odoratum</i>, <i>Galium sylvaticum</i></p> <p>Moose: <i>Minium hornum</i>, <i>Polytrichum formosum</i></p>				
Baumarten		typische Baumartenverteilung: Buchenanteil in der 1. Baumschicht ≥50 %, je nach Standort auch Beteiligung von Begleitbaumarten, Pionierbaumarten kleinflächig in Lücken und an Rändern Anteil der lebensraumtypischen Gehölzarten insgesamt ≥90 %		
Krautschicht (inkl. Kryptogamen)		standorttypisches Arteninventar annähernd vollständig Bergland i.d.R. ≥7 Arten der Farn- und Blütenpflanzen		
Gesamtbewertung der Arten		A		
Beeinträchtigungen:		keine/sehr gering	gering bis mäßig	stark
Beeinträchtigung der Struktur durch Holzeinschläge				starke Defizite bei Alt- und Totholz sowie Habitatbäumen ⁽¹⁾
Beimischung gebietsfremder Baumarten			Anteil an der Baumschicht 5-10% 8,4 % Fremdholzanteil im LRT. <i>Larix spec.</i> , <i>Picea abies</i> , <i>Pseudotsuga menziesii</i>	
Ausbreitung konkurrenzstarker Neophyten (inkl. Verjüngung von Gehölzen)		Anteile in Kraut- oder Strauchschicht <5 %		

9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)				
Kriterien	Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Eutrophierung		Nährstoffzeiger (z.B. Brennnessel, Kletten-Labkraut) fehlen oder treten nur vereinzelt auf (auf <10 % der Fläche vorkommend)		
Bodenverdichtung		Bodenverdichtung mit erheblicher Veränderung der Krautschicht auf <5 % der Fläche keine Fahrspuren außerhalb von Rückelinien und auf diesen allenfalls schwach ausgeprägte Fahrspuren		
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Zerschneidung durch Straßen und Wege, Wildverbiss)		unerheblich		
⁽¹⁾ Starke Defizite sind gegeben, wenn alle drei Teilkriterien der Habitatstrukturen mit C bewertet werden				
Gesamtbewertung der Beeinträchtigungen				C
GEHZ				C

Tab. 17: Bewertung des LRT 9110 im Bearbeitungsgebiet



Abb. 28: 2018 WLB[WMB] LRT 9110 (PoNr. 35, Referenzfläche)



Abb. 27: 2018 WLB LRT 9110 (PoNr. 36, Kontaktbiotop)

3.4.3 Prior. Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.)¹⁵

Zu den sonstigen landesweit stark gefährdeten Biotoptypen (NLWKN 2011) zählen die im Bearbeitungsgebiet vorkommenden **Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellands** mit rund 2,0 ha an den Oberhängen des FFH-Gebietes (Abb. 29).

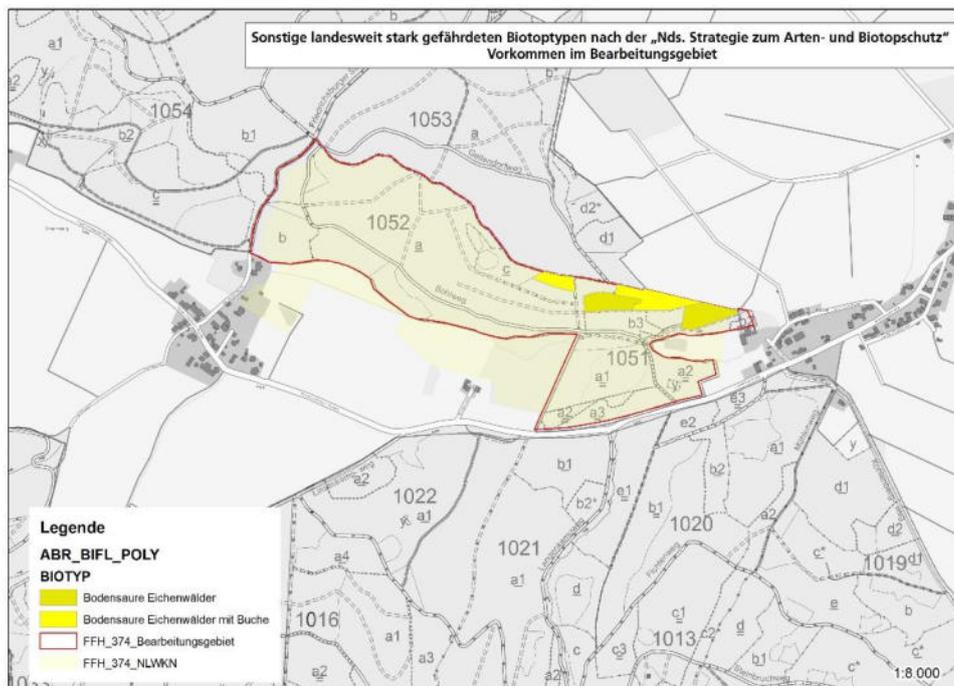


Abb. 29: Sonstige landesweit stark gefährdeten Biotoptypen nach der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“

Hier handelt es sich zum einen um Eichenbestände zwischen 107 (Abb. 31) und 110 Jahren, teils mit Buchenbeimischungen (E-Flächen). Zum anderen um einen jungen Eichenmischbestand von 30 Jahren mit Birke, Buche, Eberesche und Hainbuche auf einer ehemals mit Fichte bestockten Fläche (Abb. 30). Die Krautschicht war dominiert von Zeigern bodensaurer Standorte wie; Draht-Schmiele, Salbei-Gamander, Wald-Schwengel, Heidelbeere, Weißliche Hainsimse und Moosarten wie *Mnium hornum* und *Polytrichum formosum*. Pflanzenarten mittlerer Standorte kamen nur vereinzelt vor.

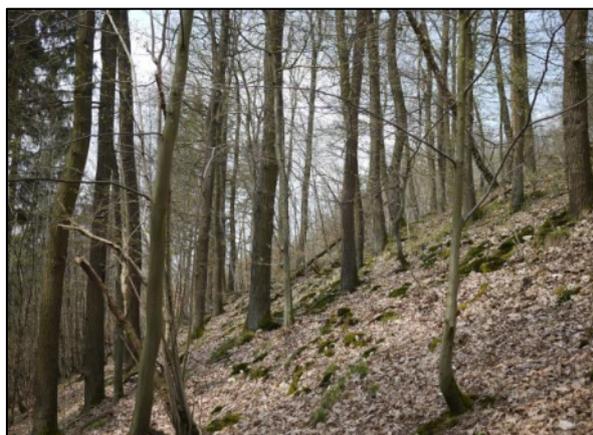


Abb. 31: Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald (WQE, PoNr. 45)



Abb. 30: Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald mit Elementen von Bodensaurem Buchenwald des Berg- und Hügellands (WQE[WL], PoNr. 63)

¹⁵ Planungsrelevante BT nach der „Nds. Arten- und Biotopschutzstrategie“ (2011), die nicht LRT oder § 30 sind

3.4.4 Entwicklungsflächen

Die Entwicklungsflächen (E) nehmen 4,6 ha (15,1 %, Tab. 9, Abb. 32) ein. Bei diesen Flächen werden die Kriterien für die Kennzeichnung des jeweiligen FFH-Lebensraumtyp (O. Drachenfels Februar 2014) noch nicht erfüllt, das Entwicklungspotenzial ist jedoch am Arteninventar schon erkennbar.

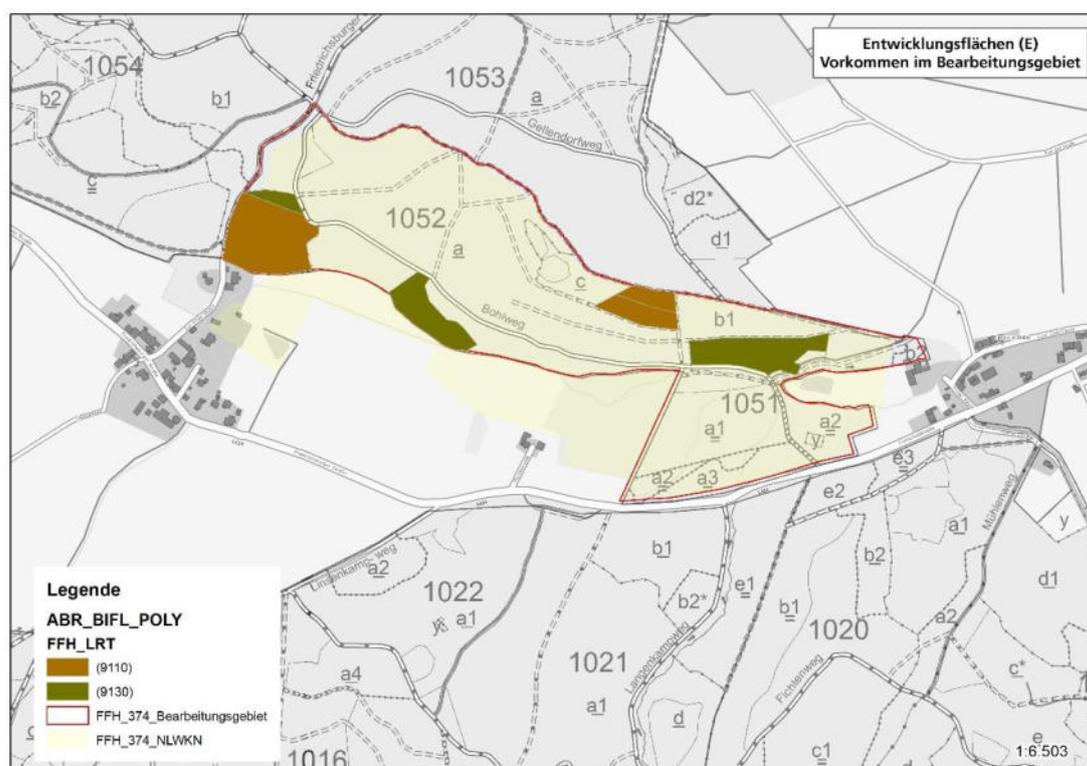


Abb. 32: Entwicklungsflächen (E) im Bearbeitungsgebiet

Entwicklungsflächen LRT 9110

Biotoptyp	Schlüssel	FFH-LRT	Größe [ha]
Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WQE[WL]	(9110)	0,28
Fichtenforst mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WZF[WL]	(9110)	0,45
Lärchenforst im Komplex mit Kiefernforst mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald	WZL/WZK[WL]	(9110)	1,73

Es wurden rund 2,5 ha als Entwicklungsflächen (E) für den LRT 9110 aufgenommen. Dabei handelt es sich zum einen um einen Kiefer-, Lärchenmischbestand mit einzelnen Buchen und Eichen in der ersten Baumschicht und einem dichten Zwischenstand aus Buche (Abb. 35). Zum anderen um einen 110 jährigen Eichen- und Fichtenbestand mit zahlreichen Buchen im Zwischenstand und beginnender Ausbreitung von Buchennaturverjüngung (Abb. 37, Abb. 36).

Entwicklungsflächen LRT 9130

Biotoptyp	Schlüssel	FFH-LRT	Größe [ha]
Laubwald-Jungbestand mit Elementen von Mesophiler Buchenwald	WJL[WM]	(9130)	1,35
Kiefernforst mit Elementen von Mesophiler Buchenwald	WZK[WM]	(9130)	0,83

Es wurden rund 2,2 ha als Entwicklungsflächen (E) für den LRT 9130 aufgenommen. Dabei handelt es sich zum einen um einen Kiefernbestand mit zahlreichen Buchen und einzelnen Lärchen in der ersten Baumschicht (Abb. 33). Zum anderen um einen 18 jährigen Jungbestand aus Buche, Bergahorn, Birke, Eiche und Hasel auf einer ehemaligen mit Fichten bestockten Fläche (Abb. 34).



Abb. 37: Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald (E-9110, PoNr. 61)



Abb. 35: Lärchenforst im Komplex mit Kiefernforst mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald (E-9110, PoNr. 60)



Abb. 33: Kiefernforst mit Elementen von Mesophiler Buchenwald (E-9130, PoNr. 59)

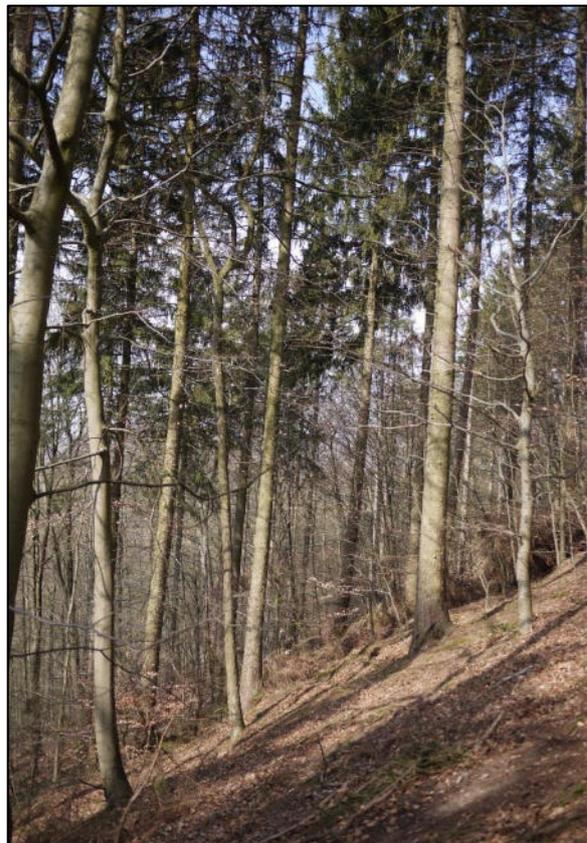


Abb. 36: Fichtenforst mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald (E-9110, PoNr. 62)



Abb. 34: Laubwald-Jungbestand mit Elementen von Mesophiler Buchenwald (E-9130, PoNr. 33)

3.5 Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Anhangs-Arten IV der FFH-RL basieren auf Meldungen von Nachweisen von XXX (ehemaliger Revierleiter) sowie Zufallsfunden während der Kartierung im Jahr 2008 und 2018.

Bei allen Daten wurden nur solche berücksichtigt, die im Bearbeitungsgebiet liegen und nicht älter als zehn Jahre sind (ab 2008).

3.5.1 Anh.-IV-Arten (FFH-RL)

Entsprechend der Quellen (vgl. Kapitel 3.3) wurde im Untersuchungsgebiet eine weitere Anhang IV Art der FFH-RL (nicht maßgeblich) festgestellt (Tab. 18).

Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie (nicht maßgeblich)									
FFH-Gebiet 374 "Rinderweide" (NLF)									
NFP-Nr.	Lateinischer Name	Deutscher Name	RL_B	RL_NDS	RL_BRD	BartVO	FFH-RL	Quelle	Letzter Fund
Amphibien									
13001	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	2	3	§	IV,*,*		20.03.2016

Tab. 18: Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet (nicht maßgeblich, ohne Anhangs II Arten)

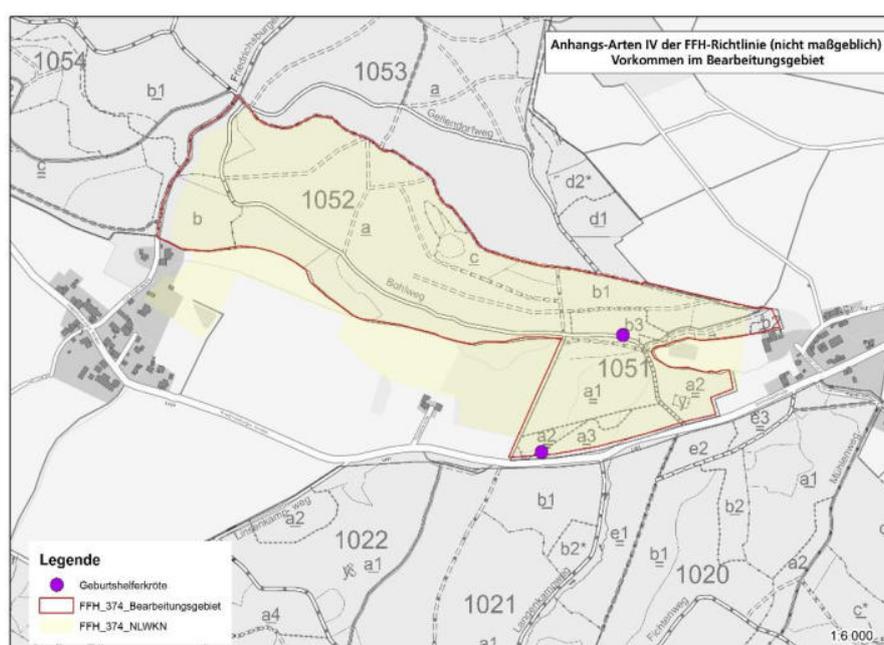


Abb. 38: Anhangs-Arten IV der FFH-Richtlinie (nicht maßgeblich)

3.5.1.1 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Wenige Exemplare dieser Art wurden im Untersuchungsgebiet 2016 von XXX (ehemaliger Revierleiter) rufend nachgewiesen.

Es ist anzunehmen, dass die Art die nahe gelegenen XXX als Laichhabitate nutzt. Dagegen dienen die Fundorte im Bearbeitungsgebiet als Tagesverstecke bzw. auch als Winterquartiere, da die Art vor allem vegetationsarme, sonnenexponierte Böschungen, Abbrüche mit Lockergestein oder offenem, grabbarem Substrat oder Böden mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten bzw. Substrat mit hoher Wärmekapazität und ausreichender Feuchtigkeit (z.B. unter Steinen, in Steinhaufen und Mauerwerk) bevorzugt (NLWKN 2011).

Aktuelle Gefährdungsfaktoren für diese Art im Bearbeitungsgebiet sind;

- ✓ Verbuschung der südexponierten Böschungskante entlang des Fortweges in Abt. XXX

3.5.2 Weitere planungsrelevante Arten (RL -Arten)

Zu den weiteren planungsrelevanten Arten gehören die in den aktuellen Roten Listen Niedersachsens (Region Bergland) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten. Erfasst werden alle Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste mit Status 1 bis 3 und R (Zufallsfunde). Eine Planung findet für die RL-Arten mit Status 1 bis 2 und R statt.

Neben den im Rahmen der vorliegenden Biotopkartierung gefundenen Arten werden auch andere Nachweise der vergangenen zehn Jahre berücksichtigt, soweit diese zugänglich gemacht wurden (z.B. NLWKN, etc.). Alle Fundorte ab 2008 sind in der Karte der gefährdeten Arten dargestellt.

3.5.2.1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen

Im Untersuchungsgebiet wurden seit 2008 sieben Farn- und Blütenpflanzenarten der Roten Liste festgestellt (Tab. 19). Grundlage der Gefährdungseinstufung ist die aktuelle Niedersächsische Rote Liste der Farn – und Blütenpflanzen (Garve 2004).

Von den sieben festgestellten Arten der Farn- und Blütenpflanzen sind im niedersächsischen Bergland zwei Arten „Stark gefährdet“ und die weiteren fünf werden als „Gefährdet“ eingestuft.

Die in Tab. 19 aufgeführten Farn- und Blütenpflanzen kommen alle, mit Ausnahme des Schwertblättriges Waldvögelein, im NSG „Rinderweide“ in den sehr feuchten und nassen nährstoffreichen Eichen- und Hainbuchenmischwäldern oder im Erlen- und Eschen-Quellwald (Abb. 39) vor.

Der Sumpffarn wächst in großer Anzahl im erlenbruchwaldartigen Bereich der 1051 a1. Während das Stattliche Knabenkraut nur vereinzelt auftritt. Die Sumpfdotterblume wächst entlang der Quellbäche des Auewaldes und ist recht häufig anzutreffen. Die Bach-Nelkenwurz und der Sumpf-Haarstrang wurden ebenfalls vereinzelt vorgefunden. Noch zu erwähnen ist der massenweise Bestand des Märzenbechers, der im Frühjahr auf Teilflächen einen geschlossenen Teppich aus weißen Blüten in den Feuchtwaldbereichen bildet.

Rote Listen-Arten, Gesamtartenliste Pflanzen								
FFH-Gebiet 374 "Rinderweide" (NLF)								
NFP-								
Nr.	Lateinischer Name	Deutscher Name	RL_B	RL_NDS	RL_BRD	BArtVO	Quelle	Letzter Fund
Farn- und Blütenpflanzen								
67	<i>Aquilegia vulgaris</i>	Gewöhnliche Akelei	3	3	V	§	K. Conrad	01.01.2009
138	<i>Caltha palustris s.l.</i>	Sumpfdotterblume	3	3	V	*	H. Schurig	16.05.2018
216	<i>Cephalanthera longifolia</i>	Schwertblättriges Waldvögelein	3	2	V	*	H. Schurig	10.05.2018
630	<i>Orchis mascula</i>	Stattliches Knabenkraut	3	3	*	§	H. Schurig	16.05.2018
667	<i>Peucedanum palustre</i>	Sumpf - Haarstrang	3	*	V	*	H. Schurig	16.05.2018
907	<i>Thelypteris palustris</i>	Sumpffarn	2	3	3	*	H. Schurig	16.05.2018
409	<i>Geum rivale</i>	Bach - Nelkenwurz	3	3	*	*	H. Schurig	16.10.2018

Tab. 19: In den vergangenen 10 Jahren festgestellte Pflanzenarten der Roten Listen im Niedersächsischen Bergland (ohne Anhangs-Arten der FFH-Richtlinie).

Es bedeuten: 1= Vom Aussterben bedroht, 2= Stark gefährdet, 3= Gefährdet, R= potenziell aufgrund von Seltenheit gefährdet, V= Vorwarnliste, u= Unbeständiges Vorkommen, *= Ungefährdet, /= Keine Angabe, #= keine Angabe/nicht bewertet, D= Daten unzureichend, §= Besonders geschützte Art nach Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung, §§= Streng geschützte Art nach Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung, RL_TO= Gefährdung der Art in Niedersachsen/Region Tiefland Ost, RL_NDS= Gesamtgefährdung der Art in Niedersachsen, RL_BRD= Gesamtgefährdung der Art nach der Roten Liste für die BRD, BArt- VO= Einstufung der Art nach der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung)

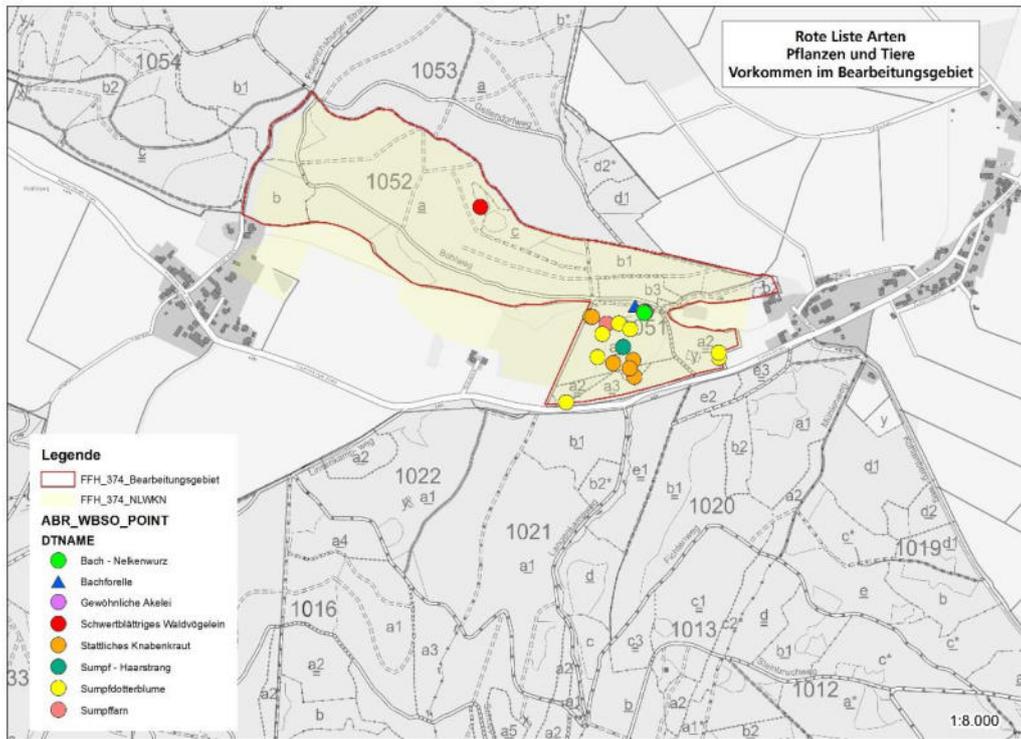


Abb. 39: Vorkommen der Rote Liste Arten im Bearbeitungsgebiet



Abb. 43: Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*)



Abb. 41: Märzenbecher (*Leucojum vernum*)



Abb. 42: Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)



Abb. 40: Sumpffarn (*Thelypteris palustris*)

3.5.2.2 Tierarten der Roten Listen

Für das Untersuchungsgebiet ist seit 2008 nur der Nachweis einer Tierart aus den Roten Listen bekannt (ohne Anhangs-Arten der FFH-Richtlinie, ohne Arten der Vorwarnliste) (Tab. 20). Grundlage der Gefährdungseinstufung ist die vorläufige Niedersächsische Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse (LAVES 2008).

Die Bachforelle wurde im Rahmen des fischereilichen Monitorings des Landes Niedersachsen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im XXX nachgewiesen.

Rote Listen-Arten, Gesamtartenliste Tiere								
FFH-Gebiet 374 "Rinderweide" (NLF)								
<i>NFP-Nr.</i>	<i>Lateinischer Name</i>	<i>Deutscher Name</i>	<i>RL_B</i>	<i>RL_NDS</i>	<i>RL_BRD</i>	<i>BArtVO</i>	<i>Quelle</i>	<i>Letzter Fund</i>
Fische								
4047	Salmo trutta f. fario	Bachforelle	2	2	3	*	LAVES	16.10.2013

Tab. 20: In den vergangenen 10 Jahren festgestellte Tierarten der Roten Listen im Niedersächsischen Bergland (ohne Anhangs-Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie).

4 Entwicklungsanalyse/ Monitoring

4.1 Darstellung der Maßnahmenumsetzung

4.1.1 Umsetzung der allgemein formulierten Erhaltungs- u. Entwicklungsmaßnahmen (Conrad 2012, S. 45ff und 63ff)

A. Umsetzung LÖWE-Programm

WBK Maßnahmenplanung 2008 - LÖWE-Programm	Umsetzung
Verzicht auf flächige Befahrung, Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel.	Wurde umgesetzt.
Umsetzung Waldschutzgebietskonzept auf der gesamten Schutzgebietsfläche. – Alle vorhandenen Bestände mit gesellschaftsfremden Baumarten werden langfristig in Laubholz umgebaut. Bei Durchforstungen werden Baumarten der PNV gefördert. – Für den Eichenbestand 1051 a3 wurde die Kategorie Lichter Wirtschaftswald vergeben. Damit wird ausgedrückt, dass die Eiche hier langfristig erhalten werden soll.	Wurde umgesetzt. Wurde umgesetzt. Wurde umgesetzt.
Die Bewirtschaftung erfolgt als möglichst strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei grundsätzlich einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie gestreckten Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen. – Der Altholzanteil bleibt erhalten, in dem die vorhandenen Altbestände (1051 a1, a2, a3 sowie Eichenüberhälter in 1052 a) nicht mit Nutzungen beplant wurden. Ggf. notwendig werdende Pflegemaßnahmen zur Förderung der Eiche oder Verkehrssicherungsmaßnahmen sind zulässig. – Der 80 jährige große Buchenbestand (1051 a) wurde mit einer pflegerischen Durchforstung mit moderatem Nutzungssatz beplant. Damit ist genügend Freiraum zum Erhalt von Biotopbäumen und zum Belassen unverjüngter Bereiche im Buchenwald gelassen (Artenschutz XXX u.a.). Dieser Bestand wird in 20 Jahren komplett in die Altholzphase einwachsen, sodass dann ein hoher Anteil von Altholz vorhanden sein wird. – Spätere Endnutzungen im Buchenbestand (die in den nächsten 10 Jahren noch nicht anstehen) sollen konsequent femelartig umgesetzt werden. Damit soll einerseits gewährleistet werden, dass keine Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Bewertung durch Großschirmschläge entstehen und andererseits vielfältige Strukturen für die Jagdlebensräume von Fledermäusen erhalten werden. Außerdem werden damit gestreckte Verjüngungszeiträume umgesetzt, die der zurzeit sehr unausgeglichene Altersklassenverteilung der Buchenbestände entgegen wirken. Dies ist jedoch ein sehr langfristiger Prozess. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebietes muss der LRT 9130 immer im Zusammenhang mit den umgebenden Buchenbeständen gesehen werden. – Erhalt des Unter- und Zwischenstandes wo immer möglich.	Wurde umgesetzt. Die Altbestände in Abt. 1051 liegen entweder im Naturwald oder in Habitatbaumflächen-Pflegetyp. Die Nutzung der Eichenüberhälter in Abt. 1052 unterblieb. Wurde umgesetzt. Aktuell noch relativ geschlossener Bestand mit wenig verjüngten Bereichen. Habitatbäume wurden erhalten. Die Planung der kommenden 20 Jahre greift ebenfalls die femelartige Nutzung der Buchenbestände auf (siehe Kapitel 6.3.2.1). Wurde umgesetzt.

Tab. 21: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – LÖWE-Programm

B. Umsetzung Totholzkonzept

WBK Maßnahmenplanung 2008 - Totholzkonzept	Umsetzung
<p>Der Erhalt des Totholzes erfolgt auf drei Ebenen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Naturwald werden alle Bäume dem natürlichen Zerfall überlassen. Hier fallen dauerhaft hohe Totholz mengen an. Ebenfalls hohe Totholz mengen fallen in den anderen nicht regulär bewirtschafteten Beständen im Naturschutzgebiet an. – In den Wirtschaftsbeständen gilt: Belassen natürlich anfallenden Totholzes einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig. – Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen. Im Einzelfall ist eine Entnahme von Totholz aus Gründen des Forstschutzes, der Arbeitssicherheit und Verkehrssicherheit zulässig. – Bei Durchforstungsmaßnahmen sollte möglichst viel Kronenmaterial und minderwertiges Stammholz in den Beständen belassen werden. Vor allem im Buchenbestand 1052 a findet sich zurzeit wenig Totholz. 	<p>Wurde umgesetzt.</p> <p>Dies ist nur teilweise erfolgt. Außerhalb des Naturwaldes und der Habitatbaumflächen ist wenig Totholz in den Beständen vorhanden.</p> <p>Wurde umgesetzt.</p> <p>Wurde nicht umgesetzt. Im großflächigen Buchenbestand in Abt. 1052a wurde bei der letzten Durchforstung wiederum kein Kronenmaterial oder minderwertiges Stammholz belassen. Die Planung der kommenden 20 Jahre greift dies wieder auf (siehe Kapitel 6.3.2.1 und 6.6.2.1). Des Weiteren sollen mindestens 3 vollständige Kronen pro ha oder adäquate Menge natürlichen Totholzes belassen werden.</p>

Tab. 22: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Totholzkonzept

C. Umsetzung Habitatbaumkonzept

WBK Maßnahmenplanung 2008 - Habitatbaumkonzept	Umsetzung
<p>Der Anteil von Habitatbäumen mit Sonderstrukturen im Buchenbestand 1052 a sollte erhöht werden, der hohe Habitatbaumanteil im Naturschutzgebiet ist zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beim Auszeichnen sollte bewusst auf den Erhalt von Bäumen mit Habitatstrukturen geachtet werden (neben Höhlenbäumen und Totholz auch Bäume mit Rindentaschen, Spalten, schräge und mehrstämmige Bäume, Pilz- und Faulbäume). „Entrümpelungen“ sollten auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. – Die Alteichen in 1052 a sind komplett im Habitatbaumkonzept. – Es wird vorgeschlagen, einen Teil des Bestandes 1052 a als Habitatbaumfläche auszuweisen, damit dort ein langfristig geschlossener, unverjüngter Bereich erhalten werden kann. – In den Beständen im Naturschutzgebiet ist keine reguläre Nutzung geplant, 1051 a1 ist Naturwald. 	<p>Vorhandene Habitatbäume (Eichen, Hainbuchen) sind im Buchenbestand 1052 a erhalten geblieben.</p> <p>Eine teilweise Entnahme potentieller Habitatbaumanwärter im großflächigen Buchenbestand bei der letzten Durchforstung ist anzunehmen.</p> <p>Ja. Alteichen sind erhalten worden.</p> <p>Wurde nicht umgesetzt. Bisher nicht geschehen, aber 2018 wurde eine neue Habitatbaumfläche ausgewiesen (siehe Abb. 47).</p> <p>Wurde umgesetzt.</p>
<p>Folgende Vorgaben werden für das Habitatbaumkonzept des Plangebietes gemacht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es werden durchschnittlich mind. 5 stehende Altbäume Laubholz pro Hektar bezogen auf die Flächen der Altholzbestände vorzugsweise in Gruppen bis Flächen bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand belassen. – Da auch Habitatbäume nur eine begrenzte Lebensdauer haben, ist das Habitatbaumkonzept dynamisch immer wieder an die 	<p>Wurde umgesetzt. Durch Naturwald- und Habitatbaumflächen erfüllt.</p> <p>Momentan keine Notwendigkeit dafür.</p>

WBK Maßnahmenplanung 2008 - Habitatbaumkonzept	Umsetzung
Notwendigkeiten anzupassen, d.h. dauernd zu vervollständigen.	
<ul style="list-style-type: none"> – Die geforderten Habitatbäume sollten möglichst als zusammenhängende Flächen, aber trotzdem in guter Verteilung ausgewiesen werden. Dies entspricht Artenschutzbelangen (z.B. Quartierwechsel von Fledermäusen), der Ausbildung gewünschter Waldstrukturen (unverjüngte Bereiche, Waldinnenklima) sowie der Konzentration von Arbeitsschutzrisiken weit mehr, als einzeln verteilte Habitatbäume. 	<p>Flächenansatz berücksichtigt, aber die Verteilung der Habitatbaumflächen konzentriert sich auf das NSG „Rinderweide“. Jedoch befindet sich in der nebenanliegenden Abt. 1054c (außerhalb FFH-Gebiet) eine ca. 4,2 ha große Habitatbaumfläche mit 188 jähriger Traubeneiche und 173 jähriger Buche.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Offizielle Habitatbäume sollten grundsätzlich nicht an Besucheranziehungspunkten oder Wegen ausgewählt werden. Alle hier vorhandenen Biotopbäume sollten zwar auch grundsätzlich erhalten bleiben, die Verkehrssicherung hat aber Vorrang. Notwendigerweise gefällte Biotopbäume sollen unzersägt als liegendes Totholz verbleiben und nicht aufgearbeitet werden. 	<p>Durch die Lage des NSG „Rinderweide“ an einer Landstraße und dem Auftreten von Eschentriebsterben sind Verkehrssicherungsmaßnahmen unumgänglich. Soweit möglich wurden die Bäume als liegendes Totholz belassen und nicht aufgearbeitet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Die Habitatbaumflächen sind fortlaufend kartografisch zu erfassen und im Gelände zu markieren. 	<p>Teilweise. Flächen sind kartografisch erfasst, jedoch nicht im Gelände markiert. Können anhand der örtlichen Gegebenheiten klar angesprochen werden.</p>

Tab. 23: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Habitatbaumkonzept

D. Umsetzung sonstiger allgemeiner Planungsgrundsätze

WBK Maßnahmenplanung 2008 – Sonstige Planungen	Umsetzung
Alle potenziellen Fortpflanzungsstätten, also vor allem Horst- und Höhlenbäume sind zu erhalten. Ausnahmen können durch die Verkehrssicherungspflicht entstehen.	Horstbäume sind im Gebiet nicht bekannt bzw. wurden nicht festgestellt. Höhlenbäume wurden erhalten.
Die Durchführung der Holzerntemaßnahmen erfolgt unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten. Sie beginnen in naturnahen Altholzbeständen frühestens am 1. Oktober und enden spätestens am 31. März. Ausnahmen, z.B. aufgrund sehr ungünstiger Witterung, sind möglich und vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In den übrigen Beständen sowie beim Auftreten von Schadereignissen können Holzerntemaßnahmen ganzjährig durchgeführt werden.	Alle LRT Altholzbestände liegen entweder im Naturwald oder in Habitatbaumflächen. Großflächiger Buchenbestand ist < 100 Jahre und demnach kein Altholz.
Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Einsatz von Düngemitteln und Maßnahmen zur Veränderung der natürlichen Standortverhältnisse (keine Entwässerungen u.ä.). Pflanzenschutzmittel sind nur zur Bekämpfung von akuten Schadsituationen zulässig. Es erfolgt keine Kalkung im FFH-Gebiet.	Wurde umgesetzt.
Es erfolgt eine möglichst extensive Walderschließung. In Altbeständen und auf verdichtungsempfindlichen Böden wird ein Rückegassenabstand von mindestens 40 Metern angestrebt. Sonderbiotop und Nassstandorte sind von Befahrung auszunehmen.	Wurde umgesetzt.
Die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang erfolgt unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten unter Verwendung von natürlichem, den jeweiligen geologischen Verhältnissen entsprechendem Material. Es erfolgt kein Wegeneubau oder der Ausbau des Bohlweges.	Wurde umgesetzt.

WBK Maßnahmenplanung 2008 – Sonstige Planungen	Umsetzung
Strukturreiche Waldinnen- und -außenränder sind zu erhalten und ggf. zu entwickeln.	Strukturreiche Waldinnen- und -außenränder sind wenig vorhanden. Der großflächige Buchenbestand bietet dafür wenige Entwicklungsmöglichkeiten. Gute Entwicklungsmöglichkeiten bietet dagegen der Waldaußenrand in Abt. 1051b1 (siehe Kapitel 6.6.3 und 6.8).
Ökosystemverträgliche Schalenwildsdichten, sodass sich auch seltene Baum- und Straucharten verjüngen können und die Bodenvegetation nicht beeinträchtigt wird.	Wurde umgesetzt.
Die Wassergewinnungsanlage sollte nicht erweitert werden. Die Eingriffe in die Bodenvegetation und Feuchtbereiche sollten auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt werden.	Wurde umgesetzt.

Tab. 24: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Sonstige allgemeine Planungsgrundsätze

4.1.2 Lebensraumtypen (LRT) (maßgeblich)

WBK Maßnahmenplanung 2008	Umsetzung
9130 - Waldmeister-Buchenwald	
1. Alle LRT-Flächen sind im Waldschutzgebietskonzept dem „Naturwirtschaftswald“ zugeordnet, werden also auch langfristig ausschließlich mit den Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft bestockt sein.	Wurde umgesetzt.
2. Der Bestand 1052 a wird pfleglich bewirtschaftet, wobei vor allem auf strukturierte Nutzungsarten, Erhalt von unverjüngten Hallenbestandteilen, den Erhalt von strukturreichen Bäumen (z.B. Hainbuchen) und die Erhöhung des Totholzanteils geachtet werden muss.	Teilweise. Erhalt von unverjüngten Hallenbestandteilen und Erhalt von strukturreichen Bäumen (Hainbuchen). Aber weiterhin nur sehr wenig Totholz vorhanden. Bei der 2012 durchgeführten Durchforstung wurden keine Kronen im Bestand belassen.
3. In dem großflächigen Buchenbestand werden im Planungszeitraum Habitatbaumflächen von insgesamt 1 ha Flächenumfang ausgewiesen.	Wurde nicht umgesetzt. Es fand keine Auswahl statt. 2018 wurde eine Habitatbaumfläche von 0,6 ha festgelegt.
4. Aufgrund der relativ jungen Altersstadien der Buchenwaldbestände sollten vor Durchforstungen als Vorsorgeplanung geeignete Habitatbäume bzw. zukünftige Altholzinseln ausgewählt und dauerhaft gekennzeichnet werden.	Wurde nicht umgesetzt. Es fand keine Auswahl und keine Markierung statt. 2018 wurde eine Habitatbaumfläche von 0,6 ha festgelegt.
5. Die Alteichen sind über das Habitatbaumkonzept langfristig geschützt.	Wurde umgesetzt. Alteichen sind weiterhin vorhanden.
6. 1051 a2 verbleibt weiterhin ohne reguläre forstliche Nutzung (außer ggf. Verkehrssicherung).	Wurde umgesetzt. Als Habitatbaumfläche-Pflegetyp ausgewiesen. Aber Verkehrssicherungsmaßnahme ist für Winter 2018 geplant.
7. Zum LRT gehören auch die eingebetteten Quellen und Quellbäche in 1051 a2. Sie sind von Befahrung auszunehmen und nicht aufzulichten.	Wurde umgesetzt. Es fand keine Auflichtung oder Befahrung statt.
9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald	

WBK Maßnahmenplanung 2008	Umsetzung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die nördliche Teilfläche des Lebensraumtyps (1051 a1), liegt im Naturwald und bleibt daher weiterhin der natürlichen Entwicklung überlassen. 2. Die südliche Fläche (1051 a3) verbleibt weiterhin ohne reguläre forstliche Nutzung und ist im Waldschutzgebietskonzept dem Lichten Wirtschaftswald zugeordnet. Ziel ist damit weiterhin der Erhalt des LRT 9160. 3. Verkehrssicherungsmaßnahmen bleiben im unbedingt notwendigen Maß weiterhin möglich. Bäume, die im Zuge von Verkehrssicherungsmaßnahmen gefällt werden müssen, sollten möglichst als liegendes Totholz im Bestand belassen werden. 4. Möglich sind weiterhin extensive Pflegemaßnahmen, die ausschließlich dem Erhalt der Eichen vor bedrängenden Konkurrenzbaumarten dienen. 5. Es sollte weiterhin auf die Ausbreitung der Bergahorn-Verjüngung geachtet werden. Ggf. sind gegensteuernde Maßnahmen notwendig. 6. Langfristig muss über die Problematik der Eichenverjüngung nachgedacht werden. 	<p>Wurde umgesetzt. Naturwald.</p> <p>Wurde umgesetzt. Als Habitatbaumfläche-Pflegetyp ausgewiesen.</p> <p>Wurde umgesetzt. Verkehrssicherungsmaßnahme ist für Winter 2018 geplant. Auf das Liegenlassen der gefällten Bäume muss noch verstärkt geachtet werden.</p> <p>War in den letzten 9 Jahren nicht notwendig.</p> <p>War in den letzten 9 Jahren nicht notwendig.</p> <p>Da es sich hier um sehr kleine Bestandesflächen handelt, würde eine für Eichenverjüngung notwendige Auflichtung zur Auflösung der Bestandesstrukturen führen.</p>
91E0* - Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bestände, die sich im Naturwald befinden, werden auch weiterhin der natürlichen Entwicklung überlassen. 2. Die kleinflächigen Bereiche in 1051 a2 sind nicht mit Nutzungen beplant. Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen sind möglich. Eine Befahrung dieser Bereiche erfolgt nicht. 3. Im Naturwald sollten die anthropogenen Gräben mit bindigem Material gekammert werden, da die bisher eingeschlagenen Holzpflocke nicht ausreichen. Das Material sollte frei von systemfremden Stoffen sein und so weit möglich den natürlichen Substraten entsprechen. Die Arbeiten sollten manuell ohne Befahrung mit Maschinen erfolgen. Vorher Rücksprache mit NW-FVA. 	<p>Wurde umgesetzt. Naturwald.</p> <p>Wurde umgesetzt. Als Habitatbaumfläche-Pflegetyp ausgewiesen. Es fand keine Befahrung statt.</p> <p>Wurde nicht umgesetzt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch nicht sinnvoll. Die Umsetzbarkeit und der Erfolg einer solchen Maßnahme sind nicht gesichert. Der Anteil von liegenden und stehenden Totholz erschwert die Maßnahme zusätzlich.</p>
3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitrichio-Batrachion</i>	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzlich soll der Gewässerverlauf auch weiterhin der natürlichen Fließgewässerdynamik überlassen werden. Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer sind zu unterlassen oder erst nach Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde durchzuführen. Natürlich anfallendes Totholz sollte wo immer möglich im Bach verbleiben. Sonstige Beeinträchtigungen der Bäche (z.B. Ausbau, Befahrung, Eintrag von Fremdstoffen, Schlagabraum) sind auch weiterhin zu vermeiden. 	<p>Wurde umgesetzt. Naturwald.</p> <p>Wurde umgesetzt.</p>

WBK Maßnahmenplanung 2008	Umsetzung
<p>2. Bachbegleitende Bestockung sind i.d.R. der natürlichen Entwicklung zu überlassen (keine Nutzung und Befahrung).</p> <p>3. Die Wasserableitung zum Naturschutzgebiet „Alte Teichanlage an der Rinderweide“ muss so gesteuert werden, dass immer eine Mindestmenge an Wasser im Bach verbleibt, so dass sich zu keiner Zeit Gefährdungen für die vorkommende Fauna ergeben.</p> <p>4. Für den nicht mehr zum LRT gehörenden Abzweig zum Mühlenteich ist die Zurücknahme des Nadelholzes (1051 b3) geplant.</p>	<p>Angrenzende Bestände sind entweder Naturwald oder Habitatbaumflächen-Pflegetyp.</p> <p>Liegt außerhalb des Bearbeitungsgebietes. NLF hat darauf keinen Einfluss.</p> <p>Anmerkungen der UNB¹⁶: Die Speisung der Artenschutzteiche im NSG „Alte Teichanlage an der Rinderweide“ erfolgt ausschließlich aus hangseitigen Quellschüttungen oder Zuläufen kleiner Waldbäche.</p> <p>Die mitgeführte Sedimentfracht wird in beruhigten Absetzteichen reduziert, bevor das Teichwasser dem Heßlinger Bach zugeführt wird.</p> <p>Wurde nicht umgesetzt.</p> <p>Nadelholz noch vorhanden. Entnahme ist geplant.</p> <p>Nach Anpassung der Flurstücksgrenze liegt dieser Abzweig nicht im Eigentum der NLF.</p>
7220* - Kalktuffquellen	
<p>1. Die Biotope bleiben wie auch der gesamte Waldbestand (1051 a1) der natürlichen Entwicklung überlassen (Naturwald).</p>	<p>Wurde umgesetzt.</p> <p>Naturwald.</p>

Tab. 25: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Maßgebliche FFH-Lebensraumtypen

4.1.3 Arten (maßgeblich)

WBK Maßnahmenplanung 2008	Umsetzung
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
<p>1. Schutz der Biotope durch Naturwaldstatus (siehe Planung LRT 91E0 und 7220)</p>	<p>Wurde umgesetzt.</p> <p>Naturwald.</p>
<p>2. Vernässungsmaßnahmen können sich positiv auswirken.</p>	<p>Keine aktiven Maßnahmen wurden in den letzten 9 Jahren durchgeführt.</p>
<p>3. Ungestörte Fließgewässerentwicklung (siehe Planung LRT 3260)</p>	<p>Wurde umgesetzt.</p> <p>Naturwald.</p>
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	
<p>1. siehe Planung LRT 3260</p>	<p>Siehe Umsetzung LRT 3260.</p>
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
<p>1. Speziell für das große Mausohr sind unverjüngte Hallenwaldbereiche zu erhalten. Diese finden sich noch großflächig im Bestand XXX. Durch strukturierte Nutzungsformen (v.a. Femelschlag), den Erhalt des Unter- und Zwischenstandes und Ausweisung von Habitatbaumflächen werden entsprechende Bereiche auch in den Wirtschaftsbeständen erhalten.</p>	<p>Teilweise umgesetzt.</p> <p>Erhalt von unverjüngten Hallenbestandteilen und Erhalt von strukturreichen Bäumen (Hainbuchen, Alteichen). Aber keine Ausweisung von Habitatbaumflächen. 2018 wurde eine Habitatbaumfläche von 0,6 ha festgelegt.</p> <p>Wurde umgesetzt.</p>

¹⁶ Anmerkungen zum Entwurf des Bewirtschaftungsplanes/ Pflege- und Entwicklungsplanes FFH-Gebiet 374 „Rinderweide“ vom 08.04.2019 Landkreis Hameln-Pyrmont, Naturschutzamt

WBK Maßnahmenplanung 2008	Umsetzung
<p>2. Vor allem Erhalt und Förderung strukturreicher (möglichst klein strukturierter) und totholzreicher Baumholzbestände mit einer Vielzahl von Mikrohabitaten (Baumspalten, Rindentaschen, besondere Stammformen, anbrüchige Bäume usw.) und dem Erhalt aller Höhlenbäume ist eine wichtige Daueraufgabe, die dem gesamten Artenschutz zugutekommt. Eine naturnahe Bewirtschaftung der Wirtschaftsflächen ergänzt durch Naturwälder, Habitatbaumflächen und zahlreiche Sonderbiotope sind hier die wichtigsten Instrumente zur Umsetzung. Fledermausfreundliche Strukturen wie Offenflächen, Gewässer und Grenzlinienstrukturen wie Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Säume und Waldinnenränder sind zu erhalten und zu fördern.</p>	<p>Strukturreiche Bestände sind durch den Naturwald und die Habitabbäumflächen-Pflegtyp langfristig gesichert.</p> <p>Offenflächen, Gewässer und Grenzlinienstrukturen wie Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Säume befinden sich außerhalb des Bearbeitungsgebietes. Die NLF haben darauf keinen Einfluss.</p>

Tab. 26: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Maßgebliche FFH-Anhangsarten

4.1.4 Weitere planungsrelevante Biotoptypen (nicht maßgeblich)

4.1.4.1 § 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG

WBK Maßnahmenplanung 2008	Umsetzung
Natürlicher, sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes (FBH), Sickerquelle (FQR)	
<p>1. Die kleinen Quellen und Quellbäche, die kein LRT 7220 sind, wurden dem umgebenden Waldlebensraumtyp zugeordnet. Sie sind von Befahrung auszunehmen und nicht aufzulichten. Eintrag von Reisig oder sonstigen Stoffen unterbleibt.</p> <p>2. Der Bachabschnitt südlich von 1051 b1, der kein LRT 3260 ist, wird positiv entwickelt, indem die Fichtenbestockung zurückgenommen wird. Wünschenswert wäre die Aufgabe der fischereilichen Nutzung des Teiches, da das rücklaufende Wasser den Bach belastet.</p>	<p>Wurde umgesetzt.</p> <p>Alle diese Biotope liegen entweder im Naturwald oder in Habitabbäumflächen-Pflegtyp. Es fand keine Auflichtung oder Befahrung statt.</p> <p>Wurde nicht umgesetzt.</p> <p>Nadelholz noch vorhanden. Entnahme ist geplant. Nach Anpassung der Flurstücksgrenze liegt dieser Bachabschnitt nicht im Eigentum der NLF.</p> <p>Anmerkungen der UNB¹⁷: Der Mühlenteich unterliegt keiner Teichnutzung, er wird sekundär als Artenschutzteich betrieben.</p>

Tab. 27: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – § 30-Biotope

4.1.5 Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)

4.1.5.1 Anh.-IV-Arten (FFH-RL)

WBK Maßnahmenplanung 2008	Umsetzung
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	
<p>1. Freigestellten Hang XXX auch weiterhin von zu starker Beschattung durch Gehölze freihalten (Landlebensraum). Die Fläche ist als Sonderbiotop ausgewiesen und sollte je</p>	<p>Wurde umgesetzt.</p> <p>Die Böschungskante des Hanges wurde regelmäßig von Gehölzen freigehalten.</p>

¹⁷ Anmerkungen zum Entwurf des Bewirtschaftungsplanes/ Pflege- und Entwicklungsplanes FFH-Gebiet 374 „Rinderweide“ vom 08.04.2019 Landkreis Hameln-Pyrmont, Naturschutzamt

WBK Maßnahmenplanung 2008	Umsetzung
nach Sukzessionsdynamik ca. alle 5 Jahre entbuscht werden. Ansonsten ist die Fläche der Eigendynamik überlassen und wird nicht bewirtschaftet. Vorhandene Kleinstrukturen wie Steine, Abbruchkanten, Lockersediment, Totholz u.ä. sind unbedingt zu erhalten.	In den letzten 9 Jahren wurde diese Fläche der natürlichen Sukzession überlassen. Eine Freihaltung des gesamten Hanges von Gehölzen wird als nicht sinnvoll erachtet.
2. Amphibienwanderungen: Während der Wanderzeit von Amphibien sollten entsprechende Schutzmaßnahmen an der Landstraße und am Bohlweg erfolgen.	Nach aktuellem Kenntnisstand wurde dies nicht umgesetzt. Anmerkung der UNB ¹⁸ : Mit dem Ausbau der Landstraße L434 wurde der Amphibienschutz durch eine fest installierte Schutz- und Lenkeinrichtung weitgehend sichergestellt.
3. Es sollte eine Beobachtung der Amphibienvorkommen erfolgen.	Wurde nicht umgesetzt. Ein Monitoring der Amphibien ist nicht Aufgabe der NLF, sondern der Fachbehörde.

Tab. 28: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Anh.-IV-Arten (FFH-RL)

4.1.5.1 Anh.-I-Arten (VS-RL) (nicht maßgeblich)

WBK Maßnahmenplanung 2008	Umsetzung
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	
1. Behandlung der Fließgewässer und Feuchtwälder wie unter den LRT 3260 und 91E0 dargestellt.	Wurde umgesetzt. Naturwald.
2. Gezielter Erhalt wichtiger Habitatrequisiten in Gewässernähe wie umgeklappte Wurzelteller und Prallhänge. Vorhandene Ansitzwarten an Stillgewässern sollten erhalten bleiben (z.B. über die Wasserfläche ragende Erlen bzw. Äste).	Wurde umgesetzt. Angrenzende Bestände sind entweder Naturwald oder Habitatbaumflächen-Pflegetyp.
3. Sollte eine regelmäßig genutzte Brutröhre in Gefahr sein (Zuwachsen oder Hangrutschung) sollte das unterstützende Abstechen des Ufers erwogen werden.	War nicht notwendig.

Tab. 29: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Anh.-I-Arten (VS-RL) (nicht maßgeblich)

4.1.5.2 Weitere planungsrelevante Arten (RL -Arten)

4.1.5.2.1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen

WBK Maßnahmenplanung 2008	Umsetzung
Seltene Pflanzenarten	
1. Seltene Pflanzenarten; Schutz der Biotope durch Naturwaldstatus (siehe Planungen LRT 91E0 und 7220). Vernässungsmaßnahmen können sich positiv auswirken.	Wurde umgesetzt. Naturwald.
2. Sollten Probleme mit Waldbesuchern auftreten, die Märsenbecher aus dem Naturschutzgebiet entnehmen, soll-	Nach aktuellem Kenntnisstand traten keine Probleme mit Waldbesuchern auf.

¹⁸ Anmerkungen zum Entwurf des Bewirtschaftungsplanes/ Pflege- und Entwicklungsplanes FFH-Gebiet 374 „Rinderweide“ vom 08.04.2019 Landkreis Hameln-Pyrmont, Naturschutzamt

WBK Maßnahmenplanung 2008	Umsetzung
ten besucherlenkende und aufklärende Maßnahmen erwogen werden. In den sensiblen Zeiten sollten vermehrt Kontrollen stattfinden.	

Tab. 30: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Seltene Pflanzenarten

4.2 Darstellung der Gebietsentwicklung

Für das FFH-Gebiet "Rinderweide" erfolgte mit der aktuellen Kartierung aus dem Jahr 2018 eine flächendeckende Erhebung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. Grundlage dafür ist der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (O. v. Drachenfels 2016) sowie die „Hinweise zur Definition und Kartierung der FFH-Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (O. Drachenfels Februar 2015).

Im Rahmen der Waldbiotopkartierung wurde dieses Gebiet 2008 vollflächig biotopkartiert (BIFL-POLY, CONRAD, 2008). Die Lebensraumtypen und Biotoptypen wurden nach dem damaligen Stand der niedersächsischen Verfahrensgrundlagen abgegrenzt und die LRT-Erhaltungszustände bewertet (DRACHENFELS, 2004). Auf Grundlage dieser Aufnahmen wurde 2012 der Managementplan erstellt (Conrad 2012).

Vergleicht man die Kartierungsergebnisse der Biotoptypen sowie die Einstufung und Bewertung der Lebensraumtypen zwischen den Erfassungen der Jahre 2008 und 2018 ergeben sich Unterschiede, denen wesentlich nachfolgende Ursachen zugrunde liegen:

- Biotopveränderungen durch natürlichen Prozesse (Altersentwicklungen, Sukzession) oder durch gezielte Maßnahmen (Mischwuchsregulierung, Pflanzung),
- Veränderte Kartierungs- und Bewertungsgrundlagen, z.B. Kartierschlüssel DRACHENFELS 2004 und 2016,
- Zeitpunkt der Kartierung; 2008 im Oktober und 2009 im Mai (nur NSG), 2018 im April,
- Gutachterlicher Spielraum bei der Erfassung und Bewertung der Biotop- und Lebensraumtypen.

4.2.1 Lebensraumtypen (LRT) (maßgeblich)

Die nachfolgende Tabelle (Tab. 31) zeigt die Abweichungen der Kartierung 2008 im Vergleich zu 2018 für die maßgeblichen Lebensraumtypen.

FFH-Lebensraumtypen (maßgeblich) und Erhaltungszustände im Vergleich 2008 zu 2018											
FFH -Gebiet 374 „Rinderweide“ (NLF)											
Gesamtfläche 2008 [ha] : 30,4											
Gesamtfläche 2018 [ha] : 30,4											
FFH-LRT	Flächenausdehnung nach Erhaltungszustand								Sa. LRT		Differenz 2008 zu 2018 [ha]
	A		B		C		E		2009	2018	
	2009 [ha]	2018 [ha]	2009 [ha]	2018 [ha]	2009 [ha]	2018 [ha]	2009 [ha]	2018 [ha]	2009 [ha]	2018 [ha]	
3260			0,08	0,06					0,08	0,06	-0,02
7220*	0,27	0,11							0,27	0,11	-0,16
9130	16,92	0,25		0,30		14,00			16,92	14,55	-2,37
9160		2,06	1,77	0,52					1,77	2,58	0,81
91E0*	2,96	3,11							2,96	3,11	0,15
Summe	20,2	5,5	1,8	0,8	0,00	14,0	0,0	0,0	21,9	20,4	

Tab. 31: Vergleich der in den Jahren 2008 und 2018 kartierten **Maßgeblichen** FFH-Lebensraumtypen (Angaben in ha).

4.2.1.1 9130

Der LRT Verlust (insgesamt ca. 2,4 ha, Tab. 31) resultiert aus:

Durch das Fehlen von Geophyten und der Dominanz von Arten der Bodensauren Buchenwälder in der Krautschicht wurden 1,5 ha aus dem LRT 9130 herausgenommen und dem LRT 9110 zugeordnet.

Hingegen wurde ein 0,9 ha großer Bestand mit Eschen- und Stieleichendominanz und eingestreuten Buchen auf einem grundfeuchten bis zeitweilig grundnassen, gut mit Nährstoffen versorgten Muldenstandort dem LRT 9160 zugeordnet (Abb. 44, Abb. 45).

Verbleibende Differenzen resultieren aus Abgrenzungsabweichungen zur Vorkartierung.



Abb. 44: 2018 WCR[WMBf] LRT 9160 (PoNr. 23), ehemals 2008 als WMBfk[WCRk] LRT 9130 kartiert



Abb. 45: 2018 WCR[WMBf] LRT 9160 (PoNr. 23), ehemals 2008 als WMBfk[WCRk] LRT 9130 kartiert

Begründung für die Abstufung des GEHZ von A (2008) nach C (2018):

Das Fehlen von Altholz und die mäßigen Defizite beim liegenden oder stehenden Totholz und den Habitatbäumen wurden 2008 nicht als Beeinträchtigung angesehen, und es wurde ein „A“ bei dem Oberkriterium „Beeinträchtigung“ dafür vergeben.

2018 war der Altholzanteil weiterhin <20% und auch die Schwellenwerte für B bei den Habitatbäumen (3-<6 Stück/ ha) und Totholz (>1-3 Stück/ ha) wurden, trotz zahlreicher Eichenüberhälter und Hainbuchen nicht erreicht. Daher wurden alle Teilkriterien der Habitatstrukturen mit „C“ bewertet, mit der Folge der Vergabe „C“ bei den Beeinträchtigungen.

Die Herabstufung von A auf C liegt nicht in der Bewirtschaftung begründet, vielmehr wurde 2008 eine andere Bewertungsmethodik angewandt. Beim Kartierbegang 2018 wurde eine Entnahme der Eichen-Überhälter und Hainbuchen bei vorangegangener Durchforstung nicht festgestellt. Das Fehlen bzw. die starken Defizite beim liegenden oder stehenden Totholz müssen auch schon 2008 vorhanden gewesen sein.

4.2.1.2 9160

Der LRT Zugang (insgesamt ca. 0,8 ha, Tab. 31) resultiert aus:

Ein 0,9 ha großer Bestand mit Eschen- und Stieleichendominanz und eingestreuten Buchen auf einem grundfeuchten bis zeitweilig grundnassen, gut mit Nährstoffen versorgten Muldenstandort wurde dem LRT 9160 zugeordnet (ehemals LRT 9130) (Abb. 44, Abb. 45).

Begründung für die Höherstufung des GEHZ von B (2008) nach A (2018):

Die Baumartenzusammensetzung wurde 2008 aufgrund des relativ geringen Eichenanteils mit B bewertet, das wiederum zu einem GEHZ B führte. Dies konnte 2018 jedoch nicht bestätigt werden. Vielmehr handelt es sich um eichendominierte Mischwälder mit zahlreichen Nebenbaumarten. Daher wurde für das Unterkriterium „Baumarten“ 2018 ein „A“ vergeben (s. Kapitel 3.2.1.1.2).

4.2.1.3 91E0*

Der LRT Zugang (insgesamt ca. 0,15 ha, Tab. 31) resultiert aus:

Rund 0,15 ha ergeben sich aus den Korrekturen (Verkleinerung) vom LRT 7220* und damit Flächenzunahme im LRT 91E0* (siehe Anmerkung zur Kartierung 2018 O. v. D.).

Der Zustand des LRT wurde 2008 und 2018 gleichermaßen mit sehr gut (A) eingeschätzt.

4.2.1.4 3260

Der LRT Verlust (insgesamt ca. 0,02 ha, Tab. 32) resultiert aus:

Die Differenz von 0,02 ha ergibt sich aus der Anpassung der Waldflächen an die Flurstücksgrenzen.

Der Zustand des LRT wurde 2008 und 2018 gleichermaßen mit gut (B) eingeschätzt.

4.2.1.5 7220*

Der LRT Verlust (insgesamt ca. 0,2 ha, Tab. 31) resultiert aus:

Die Differenz von rund 0,2 ha ergibt sich aus den Korrekturen (Verkleinerung) vom LRT 7220* (siehe Anmerkung zur Kartierung 2018 O. v. D.).

Der Zustand des LRT wurde 2008 und 2018 gleichermaßen mit sehr gut (A) eingeschätzt.

4.2.2 Arten (maßgeblich)

4.2.2.1 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Der Kammmolch wurde bereits 2007 (XXX) im Bereich XXX nachgewiesen. Systematische Erfassungen für das Bearbeitungsgebiet liegen aber nicht vor. Daher ist eine Entwicklungsanalyse anhand der Datenlage nicht möglich.

4.2.2.2 Groppe (*Cottus gobio*)

Letzte bekannte Nachweise für das Bearbeitungsgebiet stammen aus 1988 (NLWKN). Daten aus den letzten 10 Jahren lagen nicht vor. Im Schreiben vom LAVES (Mail vom 20.02.2018 und 21.12.2018) wurde dazu vermerkt; „Der Erhaltungszustand (EHZ) der Groppe hat sich bei der letzten Aktualisierung der SDB nicht geändert und wurde weiterhin mit einem „C“ (ungünstig bis schlecht) bewertet.“ Es ist daher von einem unverändert schlechten Zustand auszugehen.

4.2.2.3 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Weder Nachweise vom Großen Mausohr, noch systematische Erfassungen für das Bearbeitungsgebiet lagen 2008 vor. Daher ist eine Entwicklungsanalyse anhand der Datenlage nicht möglich.

4.2.3 Weitere planungsrelevante Biotoptypen

4.2.3.1 § 30-Biotope/ § 24 NAGBNatSchG

Alle Sicker-, Riesel- und Linearquellen sowie naturnahen Bäche des Berg- und Hügellands befinden sich entweder im Naturwald „Rinderweide“ oder liegen in Habitatbaumflächen. Eine Befahrung ist daher auszuschließen. Der Zustand der Quellen und Bäche seitens ihrer Strukturen und der Arten haben sich daher nicht verändert. Aussagen über die Wasserqualität können nicht gemacht werden.

Vergleiche der Biotopkartierungen der Jahre 2008 und 2018 zeigen, dass keine geschützten Biotope verschwunden sind.

4.2.3.2 Nicht maßgebliche LRT

Die nachfolgende Tabelle (Tab. 32) zeigt die Abweichungen der Kartierung 2008 im Vergleich zu 2018 für die nicht maßgeblichen Lebensraumtypen und die Entwicklungsflächen.

FFH-Lebensraumtypen (nicht maßgeblich) und Erhaltungszustände im Vergleich 2008 zu 2018											
FFH -Gebiet 374 „Rinderweide“ (NLF)											
Gesamtfläche 2008 [ha] : 30,4											
Gesamtfläche 2018 [ha] : 30,4											
FFH-LRT	Flächenausdehnung nach Erhaltungszustand								Sa. LRT		Differenz 2008 zu 2018 [ha]
	A		B		C		E		2009	2018	
	2009 [ha]	2018 [ha]	2009 [ha]	2018 [ha]	2009 [ha]	2018 [ha]	2009 [ha]	2018 [ha]	2009 [ha]	2018 [ha]	
(9110)								2,45			
(9130)							2,54	2,18			
9110						1,54				1,54	1,54
Summe	0,0	0,0	0,1	0,1	0,00	1,5	2,5	4,6	0,1	1,6	

Tab. 32: Vergleich der in den Jahren 2008 und 2018 kartierten **Nicht maßgeblichen** FFH-Lebensraumtypen und Entwicklungsflächen (Angaben in ha).

4.2.3.2.1 9110

Der LRT Zugang (insgesamt ca. 1,54 ha, Tab. 32) resultiert aus:

Der LRT 9110 wurde 2008 nicht ausgewiesen.

Durch das Fehlen von Geophyten und der Dominanz von Arten der Bodensauren Buchenwälder in der Krautschicht, wurden 1,54 ha aus dem LRT 9130 heraus genommen und zum LRT 9110 gestellt. Dies betrifft die Oberhänge des FFH-Gebietes.

4.2.3.3 Prior. Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.)¹⁹

2008 wurden die Eichen- und Eichenmischwälder an den Oberhängen des FFH-Gebiets den Eichen- und Hainbuchenmischwäldern in einer basenärmeren Ausprägung (WCEa) oder den Mischwäldern aus standortgemäßen Laubbaumarten mit Fremdholzanteilen von 30–50 % (hier: Fichte) in der Baumschicht (WXH[WCE]) zugeordnet.

Aufgrund der Dominanz bodensaurer Arten in der Krautschicht (s. Kapitel 3.4.3) und der Zurückdrängung der Fichte unter 30 % auf einer Fläche von 1,4 ha konnten diese 2018 als Eichen- und Eichenmischwäldern bodensaurer Standorte ausgewiesen werden.

Die Reduzierung der Fichte führte zu einer qualitativen wie auch quantitativen Verbesserung des prioritären Biotoptyps der Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellands aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“.

4.2.3.4 Entwicklungsflächen

Die 2008 ausgewiesenen Entwicklungsflächen für die zukünftigen LRT 9110 und 9130 bestehen aufgrund des noch vorhandenen Nadelholzanteils auch weiterhin (s. Kapitel 3.4.4, Tab. 32). Aufgrund der Dominanz bodensaurer Arten in der Krautschicht wurde eine Fläche (Abt. 1052b, PoNr. 60) jedoch zur Entwicklungsfläche 9110 gestellt.

Langfristig werden sich die Flächenanteile der LRT 9110 und 9130 im FFH-Gebiet „Rinderweide“ erhöhen.

¹⁹ Planungsrelevante BT nach der „Nds. Arten- und Biotopschutzstrategie“ (2011), die nicht LRT oder § 30 sind

4.2.4 Weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich)

4.2.4.1 Anh.-IV-Arten (FFH-RL)

4.2.4.1.1 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Da für die Geburtshelferkröte auch 2008 keine systematischen Erfassungen für das Bearbeitungsgebiet vorliegen, ist eine Entwicklungsanalyse anhand der Datenlage nicht möglich.

4.2.4.2 Weitere planungsrelevante Arten (z.B. nach Schutzgebiets-VO, RL -Arten)

Da keine systematischen Erfassungen für diese Arten vorliegen können, keine abschließenden Aussagen über deren Bestandsentwicklungen gemacht werden. Vielmehr handelt es sich um gutachterliche Einschätzungen, die anhand der Standorte und Ausprägung des vorhandenen Biotoptyps gemacht worden sind.

4.2.4.2.1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen

Alle Fundorte der ab 2008 nachgewiesenen Arten der Roten Liste, mit Ausnahme der Gewöhnlichen Akelei, konnten 2018 bestätigt werden. Sumpfdotterblume und Stattliches Knabenkraut wurden sogar an mehreren neuen Stellen vorgefunden. Als neue Arten wurden der Sumpf-Haarstrang, die Bach-Nelkenwurz und das Schwertblättrige Waldvögelein nachgewiesen.

Die Mehrzahl der Nachweise der gefährdeten Pflanzenarten (Tab. 19) liegen entweder im Naturwald „Rinderweide“ oder in Habitatbaumflächen. Dort ist eine Veränderung der Standorte durch Befahrung ausgeschlossen. In diese Waldbestände wurde in den letzten 9 Jahren, mit Ausnahme von Verkehrssicherungsmaßnahmen, nicht eingegriffen.

Es ist daher von einem stabilen Bestand der Roten Liste Arten auszugehen.

4.2.4.2.2 Tierarten der Roten Listen

Eine Entwicklungsanalyse ist aufgrund der schwachen Datenlage nicht möglich.

4.3 Belastungen und Konflikte

Für die vorkommenden Amphibienarten stellt die im Süden das Gebiet begrenzende Landstraße ein ernstzunehmendes Wanderungshindernis dar, das zu Individuenverlusten bei den saisonalen Wanderungen führen kann.

Außerdem kommt es durch die Straße im NSG „Rinderweide“ immer wieder zu Verkehrssicherungszwängen, die die Entnahme von älteren Bäumen entlang der Straße zur Folge haben.

Die Belastungen des Heßlinger Baches finden außerhalb der Landesforstenfläche statt. Gewässerverschmutzung können durch oberhalb liegende Siedlungs- und landwirtschaftliche Flächen verursacht werden.

Der Erhalt und die Entwicklung der bodensauren Eichenwälder als prioritäre Biotoptypen der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ ist auf Standorten von Buchenwäldern im Bearbeitungsgebiet langfristig sehr schwierig. Eine Fläche ist schon so von Buche geprägt, dass diese als Entwicklungsfläche ausgewiesen wurde und mittelfristig zum LRT 9110 gestellt werden kann. Aufkommender Buchennachwuchs in den bestehenden Alteichenbeständen muss in Zukunft immer wieder zurückgedrängt werden. Eine Verjüngung der Eiche ist auf diesen Standorten ohne intensive Pflegemaßnahmen nur sehr schwer möglich.

Durch die Inbetriebnahme der Trinkwassergewinnungsanlage (Abb. 46) vor vielen Jahren wurden Quellbereiche teilweise stark gestört. Größere Bereiche eines Riesenschachtelhalmvorkommens wurden dabei vernichtet. Ein kleiner ausgebauter Quellbereich steht in Zusammenhang mit der Anlage (Conrad 2012, S. 32). Ob Grundwasserabsenkungen mit dem Betrieb der Anlage verbunden sind, kann nicht abschließend bewertet werden.



Abb. 46: Trinkwassergewinnungsanlage

4.4 Ergebnis / Fazit (fakultativ)

Der allgemeine Zustand des Gebiets hat sich in den vergangenen Jahren relativ gering verändert. Die Entwicklung ist überwiegend positiv zu beurteilen.

Die Flächenanteile der von Fichte bestockten Bereiche haben weiter abgenommen. Nadelholz wurde zugunsten von Laubholz zurückgedrängt. Insgesamt zeigt sich also eine deutlich positive Entwicklung in Richtung Laubholzzunahme.

Die Fläche der Eichenwälder bodensaurer Standorte als prioritärer Biotoptyp der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ nahmen durch die Zurückdrängung der Fichte ebenfalls zu.

In den bewirtschafteten Bereichen wurden die Habitatbäume erhalten, Totholz ist jedoch weiterhin sehr wenig vorhanden.

Die Bestände im Naturschutzgebiet konnten sich, mit Ausnahme von Verkehrssicherungsmaßnahmen entlang der Land- und Forststraße, eigendynamisch entwickeln.

Gezielte Artenhilfsmaßnahmen für die Geburtshelferkröte wurden fortgeführt.

Rote Liste Arten sind nicht verschwunden oder gefährdet.

Der Erhaltungszustand der vorkommenden Lebensraumtypen im NSG „Rinderweide“ ist durchweg mit „sehr gut“ oder „gut“ beurteilt worden. Der LRT 9160 hat sich von „B“ nach „A“ verbessert.

Die Erhaltungszustände der unter 100 jährigen Buchenraumlebensraumtypen wurden zwar mit „schlecht (C)“ bewertet, diese werden in den nächsten 20 Jahren aber an Totholz und Habitatbäumen dazugewinnen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht negativ ist die Wiederinbetriebnahme der Trinkwassergewinnungsanlage zu bewerten, ebenso wie die möglich negativen Auswirkungen der Landstraße auf Amphibien und sonstig wandernden Tierarten.

Die oberhalb des Heßlinger Baches liegenden Siedlungs- und landwirtschaftliche Flächen werden auch in Zukunft Einfluss auf die Wasserqualität des Baches haben.

5 Zielformulierung

5.1 Leitbild

Das für das Untersuchungsgebiet zu beschreibende Leitbild ergibt sich aus den Vorgaben der NSG-VO „Rinderweide“ (Landkreis Hameln-Pyrmont 2015) und LSG-VO „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ (Landkreis Hameln-Pyrmont 2015).

Danach steht der Erhalt oder Wiederherstellung der arten- und struktureicher Quell- und Auenwälder mit einer natürlichen Baumartenzusammensetzung aus dominierender Erle und beigemischter Esche sowie zahlreichen auetypischen Sonderstrukturen wie Quellbereichen, Quellbächen u.ä. sowie naturnah entwickelten, unverbauten Fließgewässerstrukturen im Vordergrund. Besonderes Augenmerk liegt auch auf dem Schutz der Kalksinterbildungen in Quell- und Fließgewässerbiotopen. Die Buchenwaldlebensräume sollen in günstiger Ausprägung entwickelt sein, was vor allem Altholzanteil, Habitatbäume, Totholz und typische Artenzusammensetzung betrifft.

Die vorkommenden Biotoptypen sollen optimale Habitatvoraussetzungen für die nachgewiesenen Arten der FFH-Richtlinie und der sonstigen Zielarten darstellen, die das Gebiet in möglichst stabilen Populationen besiedeln. Für die Geburtshelferkröte stehen Erhalt und Entwicklung geeigneter Landlebensräume (gut besonnte, vegetationsarme Böschungsbereiche) im Vordergrund. Der Naturschutzgebietsverordnung entsprechend unterbleiben Maßnahmen zur Entwässerung (einschließlich einer generellen Absenkung des Wasserstandes), Kahlschläge und der Aus- und Neubau von Wegen und Straßen (Conrad 2012, S. 45).

5.2 Erhaltungsziele (EHZ) für maßgebliche Natura 2000-Schutzgüter

5.2.1 LRT (s. Kapitel 3.2)

5.2.1.1 9130

Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes von naturnahen, struktureichen und unzerschnittenen Waldmeister-Buchenwäldern, einschließlich kleinflächiger Übergänge zum Hainsimsen-Buchenwald, auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert, aber standortheimische Baumarten wie Stiel- und Traubeneiche und Hainbuche sind beigemischt. In der Krautschicht wachsen die typischen Arten eines mesophilen Buchenwaldes. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch; konkret sind permanent mindestens 20 % Altbestände, mindestens 3 lebende Habitatbäume/ ha und > 1 Totholzstamm/ha vorhanden. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortheimischen Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

5.2.1.2 9160

Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes von naturnahen und struktureichen, eichendominierten Wäldern auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig feuchten bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, sowie Standorte mit natürlichen Wasserverhältnissen ohne Beeinträchtigung durch Entwässerungsgräben. Die Baumschicht wird von Stieleiche dominiert, aber standortheimische Baumarten wie Esche, Erle, einzelne Rotbuchen und Hainbuche sind beigemischt. In der Strauch- und Krautschicht wachsen die typischen Arten eines Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenwaldes. Die Beteiligung von Schattbaumarten (v.a. Buche, Bergahorn) sollte sich auf Einzelstämme beschränken. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch; konkret sind permanent mindestens 20 % Altbestände, mindestens 3 lebende Habitatbäume/ ha und > 1 Totholzstamm/ha vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

5.2.1.3 91E0*

Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes von naturnahen, quelligen Erlen- und Eschenwäldern verschiedenster Ausprägung aller Altersstufen. Der Wald beinhaltet unterschiedliche Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung. Der Wasserhaushalt ist naturnah und quellig ausgeprägt und weist periodische Überflutungen entlang des Heßlinger Baches auf. Die Baumschicht wird von Roterle dominiert, die Esche tritt als Begleitbaumart auf. In der Strauch- und Krautschicht wachsen die typischen Arten eines Erlen- und Eschenwaldes. Ein hoher Anteil an typischen Sonderstrukturen wie quellige Stellen, kleine Bäche, feuchte Senken und Verlichtungen sind vorhanden. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch; konkret sind permanent mindestens 35 % Altbestände, mindestens 6 lebende Habitatbäume/ha und mindestens 3 Totholzstämme/ha vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

5.2.1.4 3260

Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Die gelegentlich eingestreuten Tothölzer / Totholzbarrieren unterstützen die Strukturierung des Fließgewässers. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen vor.

5.2.1.5 7220*

Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes von kalkhaltigen Sicker-, Linear- oder Tümpelquellen und deren Quellbäche mit natürlicher Morphologie und einer deutlichen Ausfällung von Kalktuff. Die Quellen weisen eine gute Wasserqualität sowie ein natürliches Sicker- und Abflussgeschehen auf. Die Sinterbildung zeigt sowohl historische Merkmale wie auch aktuelle Neubildungen auf. Es finden sich gut ausgebildete Sinterterrassen oder –bänke (v.a. im Verlauf von Fließgewässern). Die Quellfluren weisen eine gut ausgeprägte Moosschicht aus typischen Charakterarten des *Cratoneurion*, die flächige Überzüge oder große Polster bilden, meist im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrrieten oder Quellwäldern, auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

5.2.2 Arten (s. Kapitel 3.3)

5.2.2.1 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Für den Kammmolch können nur auf den Lebensraum Wald bezogene Schutzziele formuliert werden, weil das Gebiet nur ein Teillebensraum der Art ist. Erhaltungsziel ist die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Erhalt ungestörter Feuchtwaldbereiche mit zahlreichen Sonderstrukturen, die stehende Wasserflächen ermöglichen (Flutmulden, Senken, etc) und die Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten (hohl aufliegendes Totholz, Baumwurzeln, Kleinsäugerbauten, etc.) zur Verfügung stellen.

5.2.2.2 Groppe (*Cottus gobio*)

Erhaltungsziel für den gesamten Bachlauf/Lebensraum der Groppe, ist die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung durchgängiger, unbegradigter, schnellfließender, sauerstoffreicher und sommerkühler Gewässer

(kleine Flüsse, Bäche). Die Gewässer weisen vielfältige Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbaute Ufer, zahlreiche Verstecke (unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation) sowie eine naturraumtypische Fischbiozönose auf.

5.2.2.3 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Für das Große Mausohr können nur auf den Lebensraum Wald bezogene Schutzziele formuliert werden, weil das Gebiet nur ein Teillebensraum der Art ist. Erhaltungsziel ist die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, insbesondere sind zur Sicherung der Jagdreviere unterwuchsfreie und -arme Laubwaldbestände, insbesondere Buchenwaldbestände, mit einer hohen Anzahl an Bodeninsekten, insbesondere großen Laufkäfern, zu gewährleisten. Die Wälder liegen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik vor, der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch.

5.3 Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Biotoptypen (s. Kapitel 3.4)

5.3.1 § 30-Biotop/ § 24 NAGBNatSchG

Für die Erhaltungsziele der § 30-Biotop/ § 24 NAGBNatSchG die gleichzeitig LRT sind, siehe dazu Kapitel 5.2.1.3 (LRT 91E0*), 5.2.1.4 (LRT 7220*) und 5.2.1.4 (LRT 3260).

Ziele für die in die umgebenden Wald-LRT 9160 oder 91E0* integrierten Sicker-, Riesel- und Linearquellen sind der Erhalt und die Entwicklung einer naturnahen Struktur und Hydrologie des Quellgewässers sowie des anschließenden Bachlaufs, eine gute Wasserqualität und eine standorttypische Ausprägung der Quellvegetation und -fauna (NLWKN 2011 (Entwurf)).

Ziele für die in die umgebenden Wald-LRT 9160 oder 91E0* integrierten naturnahen Bäche des Berg- und Hügellands sind der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Abschnitte mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, einer guten Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens sowie einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf. Die Bäche sind von naturnahen Erlen-Eschen- oder Stieleichen-Hainbuchenwäldern umgeben und weisen eine standorttypische Ausprägung der Fließgewässervegetation und -fauna auf.

5.3.2 Nicht maßgebliche LRT

5.3.2.1 9110

Hainsimsen-Buchenwälder in kleineren Beständen an den nördlichen Oberhängen des Schutzgebietes. Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes von naturnahen, strukturreichen Waldmeister-Buchenwäldern einschließlich kleinflächiger Übergänge zum Hainsimsen-Buchenwald auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder. Der Anteil von Altholz, Habitatbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. In der Baumschicht herrscht die Rotbuche vor, aber standortheimische Baumarten wie Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche sind beigemischt. In der Krautschicht wachsen die typischen Arten eines bodensauren Buchenwaldes (Die Naturverjüngung der Buche und ggf. von standortheimischen Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

5.3.3 Prior. Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.)²⁰

Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellands an den nördlichen Oberhängen des Schutzgebietes. Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung eines stabilen Bestands von naturnahen, strukturreichen Eichen-Mischwäldern auf bodensauren, trockenen Standorten mit möglichst natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Der Anteil von Altholz, Habitatbäumen sowie stehendem und liegendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch. Die Baumschicht wird von der Stiel- oder auch Traubeneiche dominiert. Beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase Sand- und Moorbirke, Eberesche und Rotbuche. In lichten Partien ist eine Strauchschicht entwickelt, die aus Verjüngung der genannten Baumarten bestehen kann. Die Krautschicht setzt sich aus den charakteristischen Arten nährstoff- und basenarmer Waldstandorte zusammen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

5.3.4 Entwicklungsflächen

Ziel ist die langfristige Entwicklung der dafür geeigneten Bestände in Richtung LRT 9130 und 9110 mit deren charakteristischen Standorten, Alters- und Habitatstrukturen und Arteninventar (siehe Kapitel 5.2.1.1 und 5.3.2.1).

5.4 Schutz- und Entwicklungsziele für weitere planungsrelevante Arten (nicht maßgeblich) (s. Kapitel 3.5)

5.4.1 Anh.-IV-Arten (FFH-RL)

5.4.1.1 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Für die Geburtshelferkröte können nur auf den Lebensraum Wald bezogene Schutzziele formuliert werden, weil das Gebiet nur ein Teillebensraum der Art ist. Ziel ist die Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch den Erhalt von offenen, vegetationsarmen Landhabitaten mit zahlreichen Versteckmöglichkeiten (Abbruchkanten und Böschungskanten) in Verbindung zu weiteren Vorkommen (NLWKN 2011).

5.4.2 Weitere planungsrelevante Arten (z.B. nach Schutzgebiets-VO, RL -Arten)

5.4.2.1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen

Schutz- und Entwicklungsziele für die Pflanzenarten der Roten Liste 1 bis 2 und R (Tab. 19) sind die Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes an allen bekannten Wuchsorten der Arten. Dabei spielt der Erhalt der von Natur aus vorhandenen standörtlichen Bedingungen eine übergeordnete Rolle.

5.4.2.2 Tierarten der Roten Listen

Die Schutz- und Entwicklungsziele für die Bachforelle decken sich mit denen der Groppe (s. Kapitel 5.2.2.2).

²⁰ Planungsrelevante BT nach der „Nds. Arten- und Biotopschutzstrategie“ (2011), die nicht LRT oder § 30 sind

6 Maßnahmenplanung

Folgende Maßnahmen sind für das gesamte Bearbeitungsgebiet verbindlich und werden daher in der Einzelplanung der Lebensraumtypen bzw. beim Artenschutz nicht weiter aufgeführt.

6.1 Allgemeingültige Planungsvorgaben gem. LÖWE-Erlass²¹

1. Bei Durchforstungen in LRT und Entwicklungsflächen werden prinzipiell lebensraumtypische Baumarten begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt.
2. Waldbestände, die keinem LRT entsprechen, unterliegen i.d.R. dem Waldschutzgebietskonzept der Nds. Landesforsten und dort überwiegend der Kategorie „Naturwirtschaftswald“. Dies beinhaltet die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft.
3. Totholzbäume werden generell auch außerhalb von Habitatbaumgruppen im Bestand erhalten. Aus Gründen der Verkehrssicherung oder des Arbeitsschutzes gefällte Totholzbäume verbleiben im Bestand.
4. Habitatbäume (Horstbäume, Stammhöhlenbäume, Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen oder sonstige für den Artenschutz besonders wertvolle Bäume sowie besondere Baumindividuen) werden generell auch außerhalb von Habitatbaumflächen erhalten und sollen dauerhaft markiert werden. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen oder aus Gründen des Forst- bzw. des Arbeitsschutzes gefällte Habitatbäume verbleiben im Bestand. Ausnahmen gem. Maßnahme 38 sind möglich.
5. Entlang von Bachläufen und in Quellbereichen werden grundsätzlich Baumarten der potentiell natürlichen Waldgesellschaft begünstigt und Nadelholz zurückgedrängt, sofern diese noch nicht naturnah ausgeprägt sind. Bachläufe und Quellbereiche werden grundsätzlich nicht durchquert oder befahren.
6. Während der Brut- und Setzzeit (01.04. – 15.07.) wird in N2000-Gebieten und NSG sowie Waldaußenrändern kein Energieholz gehackt.

6.2 Planungsvorgaben gem. NSG- und LSG-Verordnungen (Kapitel 9.11, 9.12)

6.2.1 Verbote gem. NSG-VO²² (§ 3 Abs. 1 und 2) vom 08.12.2015

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1-20):

- + Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes einschließlich einer generellen Absenkung des Wasserstandes durchzuführen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2),
- + Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen, Teiche anzulegen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe, der Wasserflächen und der Moorbildungen auf andere Weise zu verändern (§ 3 Abs. 1 Nr. 3),
- + Waldbestände kahlzuschlagen, zu roden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4),
- + Wege oder Straßen neu anzulegen oder vorhandene Wege zu befestigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7),

²¹ Gem. RdErl. des ML v. 27.2.2013 – 405-64210-56.1 – VORIS 79100: „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass)“

²² Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rinderweide" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, 08.12.2015

- + wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen, die Pflanzendecke abzubrennen oder durch chemische und organische Stoffe zu schädigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8),
- + nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 10),
- + freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 13),

6.2.2 Verbote gem. LSG-VO²³ (§ 4 Nr. 1 bis 8) vom 08.12.2015

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt (gem. § 4 Nr. 1-8):

- + die Oberflächengestalt durch Vertiefungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Einbringung von Stoffen aller Art zu verändern (§ 4 Nr. 2),
- + Wald und sonstige zusammenhängende Flächen mit wildwachsenden Pflanzen sowie die Vegetation an Bachläufen durch andere als gesetzlich oder behördlich zugelassene Maßnahmen zu verändern, zu schädigen oder zu vernichten (§ 4 Nr. 3),
- + Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere erheblich zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Tümpel, Quellbereiche, Trocken- und Magerrasen zu schädigen oder zu beseitigen sowie den Erhaltungszustand der in § 3 (3) aufgeführten FFH-Lebensraumtypen und -arten erheblich zu beeinträchtigen oder zu verschlechtern (§ 4 Nr. 4),

6.2.3 Freistellungen gem. NSG-VO²⁴ (§ 4 Abs. 1 und 2) vom 08.12.2015 :

Freigestellt sind (gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1-7):

- + die **ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung auf den bisher genutzten Flächen** und in der bisher üblichen Weise zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 2 aufgeführten Wald-Lebensraumtypen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1),
- + die **rechtmäßige Ausübung der Jagd** (§ 4 Abs. 2 Nr. 2),
- + Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der vorhandenen Landesstraße 434 einschließlich **Eingriffe in den Randbaumbestand, die im Interesse der Verkehrssicherheit** erforderlich sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 5),
- + **Reparatur- und die dazu notwendigen Erdarbeiten an der vorhandenen Wassergewinnungsanlage**, die zur betriebssicheren Funktion der Anlage erforderlich sind (§ 4 Abs. 2 Nr. 6),

²³ Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, 08.12.2015

²⁴ Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rinderweide" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, 08.12.2015

6.2.4 Freistellungen gem. LSG-VO²⁵ (§ 5) vom 08.12.2015

Freigestellt sind (gem. § 5):

- + **die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche** oder dem Erwerbsgartenbau dienende **Nutzung** und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung.
- + die **Ausübung der Jagd** oder Fischerei sowie **die Gewässer und Wegeunterhaltung im gesetzlichen Umfang**.

²⁵ Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, 08.12.2015

6.3 Wald-LRT (maßgeblich)

6.3.1 Allgemeine Planungsvorgaben (gem. Sicherungserlass²⁶)

Um die Vorgaben der RdErl. von ML und MU vom 21.10.2015 zu erfüllen, gibt es folgende Planungsgrundsätze (Standardmaßnahmen [SDM]) **für die maßgeblichen Wald-Lebensraumtypen**. Diese wurden im Rahmen einer gemeinsamen AG des NLWKN und der NLF Anfang September 2015 einvernehmlich abgestimmt.

Hinweis: Maßgeblich ist das als Gesamterhaltungszustand aggregierte Ergebnis der Basiserfassung je Lebensraumtyp.

1) Planungsgrundsätze für die wertbestimmenden Buchenwald-LRT (9130)

1. Alle Buchen-LRT-Flächen werden, sofern sie nicht dem Sonderfall der Naturwaldkategorie (NW) zugeordnet sind, nach der Waldschutzgebietskategorie Naturwirtschaftswald (NWW) bewirtschaftet. Dies beinhaltet, dass ausschließlich Baumarten der jeweiligen heutigen potentiell natürlichen Vegetation etabliert und gefördert werden. Damit gewährleisten die NLF die Anforderungen der Erlasse bezüglich der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und Verjüngung über das geforderte Maß hinaus.

Für den Erhalt des Gesamterhaltungszustandes in B-Ausprägung, wie er in der Mehrzahl der Fälle zu erwarten ist, sind folgende Planungen als Mindestgrößen vorzusehen:

SDM ²⁷ -Nr:	Maßnahme / Flächenanteil am LRT	Definition/ Erläuterung (genaue Definition: s. Maßnahmenbeschreibung im Anhang Kapitel 9.9)
37 und 39	Habitatbaumfläche Prozessschutz / 5% und Naturwald	Mindestens 5% der kartierten LRT-Fläche werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.
31	Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung Flächenanteile abhängig von der Altersausstattung des LRT	Diese Maßnahme ist für alle „Wald-LRT“-Bestände (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALN) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Tab. 33: Planungsgrundsätze für die wertbestimmenden Buchenwald-LRT (9130) in EHZ B

2) Planungsgrundsätze für die wertbestimmenden Eichen-Wald-Lebensraumtypen (9160) sowie ggf. LRTs sonstiger Lichtbaumarten (91E0*)

1. Alle Eichen-LRT-Flächen, sofern sie nicht als Sonderfall der Waldschutzgebietskategorien Naturwald (NW) oder Kulturhistorischer Wirtschaftswald (KW) zugeordnet sind, werden nach der Waldschutzgebietskategorie Lichter Wirtschaftswald mit Habitatkontinuität (LW) bewirtschaftet. Dies beinhaltet, dass ausschließlich Baumarten der jeweiligen LRT etabliert und gefördert werden.
2. Eichenwälder sind in den vergangenen Jahrzehnten überdurchschnittlich häufig von Absterbeerscheinungen betroffen gewesen. Zu nennen sind beispielsweise: Schäden durch die Eichenfraßgesellschaft mit wiederholtem Frühjahrskahlfraß, Prachtkäferbefall oder Klimaextreme/Spätfröste. Sollte das beschriebene Konzept aufgrund dieser Schadereignisse nicht

²⁶ Gem. RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

²⁷ Standardmaßnahme

haltbar sein, werden mit dem Ziel, den Schadensverlauf einzudämmen und die Bestände zu stabilisieren sowie Vermögensschäden zu vermeiden, alternative Konzepte im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) erarbeitet.

- Die LRT 91D0, 91E0, 91F0, 91T0 sind meist kleinflächige Sonderfälle; das Planungsschema sowie die Maßnahmen gelten hier nur hilfsweise, sofern sie zu der gegebenen Waldausprägung/ dem Alter passen.

Für den Erhalt des Gesamterhaltungszustandes in B-Ausprägung, wie er in der Mehrzahl der Fälle zu erwarten ist, sind folgende Planungen vorzusehen:

SDM²⁸ NR:	Maßnahmen / Flächenanteil am LRT	Definition/ Erläuterung (genaue Definition: s. Maßnahmenbeschreibung im Anhang Kapitel 9.9)
38 und 39	Habitatbaumfläche Pfl egetyp / 5% und Naturwald	Mindestens 5% der kartierten LRT-Fläche werden ausgewählt und auf Dauer aus der forstlichen Bewirtschaftung genommen; Pflegeeingriffe bleiben möglich

Tab. 34: Planungsgrundsätze für die wertbestimmenden Eichen-Wald-Lebensraumtypen (9160) sowie ggf. LRTs sonstiger Lichtbaumarten (91E0*) in EHZ B

3) Planungsgrundsätze und Beschränkungen der Forstwirtschaft, auf allen wertbestimmenden Wald- Lebensraumtypenflächen, gem. Erlass, Anlage Pkt. B I.²⁹

- Ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme erfolgt in einzelstammweiser oder durch Femelnutzung (Buchen-LRT) oder durch Lochhiebe (Eichen-LRT).
- Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen haben die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitte von 40 m zueinander.
- Die Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- In Altholzbeständen erfolgen Holzentnahme und die Pflege vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- Eine Düngung unterbleibt.
- Eine Anzeigepflicht mit 1 monatiger Frist gilt für die Bodenbearbeitung, ausgenommen ist eine plätzwweise Bodenverwundung zur Einleitung der Naturverjüngung.
- Eine Anzeigepflicht mit 1 monatiger Frist gilt für die Kalkung, in Moor- und Kiefern- Flechtenwäldern gilt ein grundsätzliches Kalkungsverbot.
- Der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden ist verboten. Für sonstige Pflanzenschutzmittel (Pestizide) gilt eine Anzeigepflicht mit 10tägiger Frist. Zudem ist (nachvollziehbar belegt) auszuschließen, dass die Schutzziele und Schutzgüter (nach FFH-RL und EU-VS-RL) erheblich beeinträchtigt werden sowie – ggf. auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen – die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes gewährleistet ist.

²⁸ Standardmaßnahme

²⁹⁺²⁰ Gem. RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

Gem. RdErl. des ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100: „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“

9. Eine Anzeigepflicht mit 1 monatiger Frist gilt für die Wegeinstandsetzung, Wegeunterhaltung ist freigestellt (einschließlich des Einbaus von max. 100 kg/m² milieuangepasstem Material).
10. Der Neu- und Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
11. Entwässerungsmaßnahmen erfolgen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
12. Eine Holzentnahme auf Moorstandorten erfolgt nur zum Zwecke des Erhalts oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen und nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

4) Planungsgrundsätze und Beschränkungen der Forstwirtschaft auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, gem. Erlass, Anlage Pkt. B IV.³⁰

13. Bei Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten ruhen der Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August bzw. werden nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt.

6.3.2 Planungsvorgaben für Wald-LRT³¹ (maßgeblich)

Die auf die einzelnen Flächen bezogenen konkreten Maßnahmen sind den Tabellen in Kapitel 6.10 zu entnehmen.

6.3.2.1 9130

Der LRT 9130 mit **14,6 ha** im Plangebiet hat insgesamt einen schlechten Zustand (C).

Daraus folgt, dass **mindestens 5 % der LRT Fläche** als Habitatbaumflächen ausgewiesen werden und das auf mindestens 20 % der LRT-Fläche innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgt und diese Altbestände so erhalten bleiben (Naturwald und Habitatbaumflächen werden angerechnet).

Im Fall des LRT 9130 gibt es jedoch kaum Altholzbestände im Bearbeitungsgebiet.

Daher werden analog zu den 5% Habitatbaumflächen, ab der dritten Durchforstung Habitatbaumanwärterflächen ausgewiesen (Anl. B II Nr. 1b gem. RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015). Die Auswahl von Hiebsruheflächen entfällt in diesem Fall.

Konkret ist hierzu folgendes geplant (Tab. 35):

- Habitatbaumflächen (Abb. 47):
 - Die **Soll-Vorgaben** (5% der LRT-Fläche) betragen rund **0,7 ha**.
 - Ausgewiesen sind 0,25 ha als Habitatbaumfläche Prozessschutz und weitere 0,6 ha als Habitatbaumanwärterfläche Prozessschutz -> Summe: 0,84 ha (5,8 % der LRT-Fläche)
 - In diese Kategorie fällt der einzige Altbestand im NSG „Rinderweide“ (Abt. 1051a2, PoNr. 34) mit Erhaltungszustand A. Als Habitatbaumanwärterfläche wurde ein 88 jähriger Buchenstand in Nachbarschaft zum NSG und Heßlinger Bach ausgewählt (Abt. 1052a, PoNr. 32).
- Jungbestände in regulärer Pflegedurchforstung:
 - 13,7 ha junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung (94,1 % der LRT-Fläche).
- Weitere Planungen für Abt. 1052 a:
 - Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (Lärche, Kiefer, Fichte).
 - Erhalt der eingestreuten Alteichen, Altbuchen, sowie Hainbuchen als Habitatbaumanwärter. Die Habitatbaumanwärter werden dauerhaft markiert.
 - Bei Durchforstungen mindestens 3 vollständige Kronen pro ha oder adäquate Menge natürlichen Totholzes belassen. (gem. Totholzkonzept NLF)
 - Unbedingt **Femelansatz** bei Durchforstungen anwenden, um ein großflächiges Aufkommen der Naturverjüngung zu verhindern und unverjüngte Bestandesteile zu erhalten.

FFH LRT	Gesamtfläche [ha]	EHZ	Habitatanwärterflächen		Altbestände sichern Hiebsruhe		Jungbestände regulärer Pflegedurchforstung	Altbestände mit femelartiger Verjüngung
			Soll ha	Ist ha	Soll	Ist ha		
LRT 9130	14,56	C	0,7	0,84	2,9	0,8	13,70	0,0
			5,0%	5,8%	20,0%	5,8%	94,1%	0,0%

Tab. 35: Erlass-Vorgaben und Ergebnisse für den LRT 9130 bei Planung und Erhaltungszustand C

³¹ Gem. RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

Die erforderlichen Altholzanteile, Habitatbäume und Totholzstämme für den B Erhaltungszustand sind noch nicht vorhanden. Habitatbäume und Totholz werden sich aber durch die geplanten Maßnahmen in den nächsten 20 Jahren anreichern. Der 88 jährige Buchenbestand wird in diesem Zeitraum das Altholzalter von > 100 Jahren erreichen.

Hinsichtlich der Waldschutzgebietskategorien werden die mesophilen Buchenwälder als Naturwirtschaftswald (NWW) behandelt.

Die Fläche des LRT wird voraussichtlich in den nächsten 10 bis 30 Jahren um ca. 2,2 ha anwachsen (siehe Kapitel 3.4.4).

6.3.2.2 9160

Der LRT 9160 mit **2,6 ha** im Plangebiet hat insgesamt einen sehr guten Zustand (A).

Daraus folgt, dass **mindestens 10 % der LRT Fläche** als Habitatbaumflächen ausgewiesen werden und das auf mindestens 35 % der LRT-Fläche innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgt und diese Altbestände so erhalten bleiben (Naturwald und Habitatbaumflächen werden angerechnet).

Konkret ist hierzu folgendes geplant (Tab. 36):

➤ Habitatbaumflächen (Abb. 47):

- Die **Soll-Vorgaben** (10% der LRT-Fläche) betragen rund **0,3 ha**.
- Ausgewiesen sind 1,95 ha als Habitatbaumfläche Pflgetyp und weitere 0,6 ha als Naturwald -> Summe: 2,5 ha (98,1 % der LRT-Fläche)
- In diese Kategorie fallen die LRT Flächen des Naturwaldes „Rinderweide“ (Abt. 1051a1 10). Außerhalb der Naturwaldkulisse sind alle Altbestände mit Erhaltungszustand A ausgewählt worden (Abt. 1051a2 und a3).

➤ Hiebsruhe (inkl. Habitatbaumflächen):

- Die **Soll-Vorgaben** (35% der LRT-Flächen) für die in Hiebsruhe gehenden Flächen betragen **0,9 ha**.
- Diese werden durch die Maßnahme Habitatbaumflächen Pflgetyp und Naturwald mit erfüllt. Eine gesonderte Ausweisung von Hiebsruheflächen entfällt demzufolge.

➤ Weitere Planungen für Abt. 1051a2 und a3:

- 0,05 ha entfallen auf naturnahe Bäche und Sicker- oder Rieselquellen innerhalb des LRT 9160 und werden der natürlichen Entwicklung / Sukzession überlassen.
- Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird eine Zurückdrängung der Schattbaumarten sowie die Beseitigung von Kronenkonkurrenz zum Erhalt und der Förderung der Eichen (Buche, Bergahorn), als nicht notwendig gesehen. Dies kann sich aber im Laufe der nächsten 20 Jahre ergeben.
- Verkehrssicherungsmaßnahmen bleiben im unbedingt notwendigen Maß weiterhin möglich. Bäume, die im Zuge von Verkehrssicherungsmaßnahmen gefällt werden müssen, werden als liegendes Totholz im Bestand belassen.
- Es sollte weiterhin auf die Ausbreitung der Bergahorn-Verjüngung geachtet werden. Ggf. sind gegensteuernde Maßnahmen notwendig.

FFH LRT	Gesamtfläche [ha]	EHZ	Habitatbaumflächen		Altbestände sichern Hiebsruhe		Jungbestände regulärer Pflegedurchforstung	Altbestände mit Verjüngungsflächen
			Soll ha	Ist ha	Soll	Ist ha		
LRT 9160	2,58	A	0,3	2,5	0,9	2,5	0,0	0,0
			10,0%	98,1%	35,0%	98,1%	0,0%	0,0%

Tab. 36: Erlass-Vorgaben und Ergebnisse für den LRT 9160 bei Planung und Erhaltungszustand A

Mit den geplanten Maßnahmen werden die Erlass-Vorgaben hinsichtlich der Habitatbaum- und Hiebsruheflächen voll erfüllt (Tab. 36). Die erforderlichen Altholzanteile, Habitatbäume und Totholzmengen sind bereits vorhanden.

Hinsichtlich der Waldschutzgebietskategorien werden die Eichenwälder als Lichter Wirtschaftswald (LW) behandelt. Die o.g. 0,6 ha Naturwald gehören zur Waldschutzgebietskategorie Naturwald.

6.3.2.3 91E0*

Der LRT 91E0* mit **3,1 ha** im Plangebiet hat insgesamt einen sehr guten Zustand (A).

Daraus folgt, dass **mindestens 10 % der LRT Fläche** als Habitatbaumflächen ausgewiesen werden und dass auf mindestens 35 % der LRT-Fläche innerhalb von Altbeständen im kommenden Jahrzehnt keine Nutzung erfolgt und diese Altbestände so erhalten bleiben (Naturwald und Habitatbaumflächen werden angerechnet).

Konkret ist hierzu folgendes geplant (Tab. 37):

➤ Habitatbaumflächen (Abb. 47):

- Die **Soll-Vorgaben** (10% der LRT-Fläche) betragen rund **0,3 ha**.
- Ausgewiesen sind 0,4 ha als Habitatbaumfläche Pfl egetyp und weitere 2,6 ha als Naturwald -> Summe: 3,0 ha (97,7 % der LRT-Fläche)
- In diese Kategorie fallen die LRT Flächen des Naturwaldes „Rinderweide“ (Abt. 1051a1). Außerhalb der Naturwaldkulisse sind alle Altbestände mit Erhaltungszustand A ausgewählt worden (Abt. 1051a2 1).

➤ Hiebsruhe (inkl. Habitatbaumflächen):

- Die **Soll-Vorgaben** (35% der LRT-Fläche) für die in Hiebsruhe gehenden Flächen betragen **1,1 ha**.
- Diese werden durch die Maßnahme Habitatbaumflächen Pfl egetyp und Naturwald mit erfüllt. Eine gesonderte Ausweisung von Hiebsruheflächen entfällt demzufolge.

➤ Weitere Planungen für Abt. 1051 a1 und 1051a2 1):

- 0,06 ha entfallen auf naturnahe Bäche, Sicker-, Riesel- oder Linearquellen innerhalb des LRT 91E0* und werden der natürlichen Entwicklung / Sukzession überlassen.
- Ein punktueller Verschluss einzelner Entwässerungsgräben im Naturwald würde keine signifikante Verbesserung für den Wasserhaushalt bewirken. Um eine solche zu erzielen, müssten alle Gräben im Naturwald verschlossen werden. Da in dem erforderlichen Umfang ein manueller Verschluss nicht leistbar ist, wäre ein Verschluss nur mit Einsatz von Maschinen (Bagger) möglich. Eine Befahrung dieser sensiblen Standorte würde aber voraussichtlich zu starken Bodenzerstörungen führen und ggf. Kalktuffstrukturen beeinträchtigen bzw. zerstören. Daher wird zum jetzigen Zeitpunkt von einem Verschluss der Entwässerungsgräben abgesehen.

FFH LRT	Gesamtfläche [ha]	EHZ	Habitatbaumflächen		Altbestände sichern Hiebsruhe		Jungbestände regulärer Pflegedurchforstung	Altbestände mit Verjüngungsflächen
			Soll ha	Ist ha	Soll	Ist ha		
LRT 91E0*	3,1	A	0,3	3,0	1,1	3,0	0,0	0,0
			10,0%	97,7%	35,0%	97,7%	0,0%	0,0%

Tab. 37: Erlass-Vorgaben und Ergebnisse für den LRT 91E0* bei Planung und Erhaltungszustand A

Mit den geplanten Maßnahmen werden die Erlass-Vorgaben hinsichtlich der Habitatbaum- und Hiebsruheflächen voll erfüllt (Tab. 37). Die erforderlichen Altholzanteile, Habitatbäume und Totholz mengen sind bereits vorhanden.

Hinsichtlich der Waldschutzgebietskategorien werden die Eichenwälder als Lichter Wirtschaftswald (LW) behandelt. Die o.g. 2,6 ha Naturwald gehören zur Waldschutzgebietskategorie Naturwald.

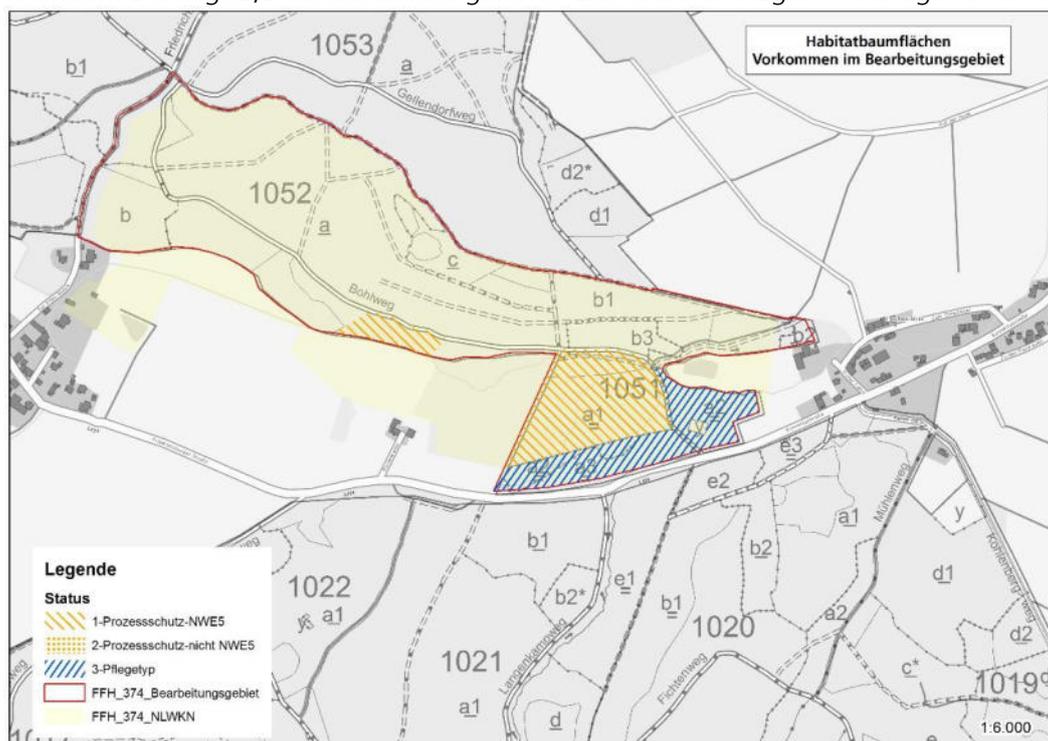


Abb. 47: Lage aller ausgewiesenen Habitatbaumflächen im Bearbeitungsgebiet

6.4 LRT des Offenlandes (maßgeblich)

6.4.1 3260

Der überwiegende Teil der LRT Flächen liegt im Naturwald und wird dementsprechend der natürlichen Entwicklung überlassen.

Der kurze Bereich nach der Brücke wird ebenfalls der natürlichen Fließgewässerdynamik überlassen. Natürlich anfallendes Totholz sollte im Bach verbleiben.

Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer sind zu unterlassen oder erst nach Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde und Untere Wasserbehörde durchzuführen.

6.4.2 7220*

Alle Flächen des LRT 7220* liegen entweder in Habitatbaumflächen-Pflege typ oder im Naturwald und werden dementsprechend der natürlichen Entwicklung überlassen (Abt. 1051 a1 und 1051 a2).

6.5 Planungen für Arten (maßgeblich)

6.5.1 Anh.-II-Arten (FFH-RL)

6.5.1.1 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

- Schutz der Biotope durch Naturwaldstatus (siehe Planung LRT 91E0* Kapitel 6.3.2.3 und 7220* Kapitel 6.4.1)
- Ungestörte Fließgewässerentwicklung (siehe Planung LRT 3260 Kapitel 6.4.1)

6.5.1.2 Groppe (*Cottus gobio*)

- Ungestörte Fließgewässerentwicklung (siehe Planung LRT 3260 Kapitel 6.4.1)

6.5.1.3 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Um die Vorgaben der RdErl. von ML und MU vom 21.10.2015 zu erfüllen, gibt es folgende Planungsgrundsätze:

Auf Waldflächen mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Arten sind;

1. ein Altholzanteil von **mindestens 20%** der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers zu erhalten oder zu entwickeln. Hier erfolgen im Planungszeitraum nur schwache Pflegedurchforstungen. Dabei sollen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden. Die Naturwald-, Habitatbaum- und Hiebsruheflächen aus dem LRT-Schutz werden dabei angerechnet.
2. je vollen Hektar der Waldfläche des jeweiligen Eigentümers **mindestens 6%** dauerhaft als Habitatbaumfläche/Artenschutz zu belassen.
3. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit **vom 1. März bis 31. August** nur mit Zustimmung der UNB möglich.

Als **potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten** für das Große Mausohr werden in diesem Gebiet alle Altholzbestände (> 100 Jahre bzw. BHD >50 cm, sowie > 60 Jahre bzw. BHD >30 cm bei ALn; Bestockungsgrad > 0,3) unabhängig von der Baumart, herangezogen.

Nach dieser Definition gelten rund 8,48 ha (27,9 %) des Bearbeitungsgebietes als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten (NIEDERSÄCHSISCHES FORSTPLANUNGSAMT, BIFL Geometrie). Von dieser Fläche müssen **0,5 ha (6%)** dauerhaft als Habitatbaumfläche/Artenschutz und ein Altholzanteil von etwa **1,7 ha (20%)** erhalten bleiben (Naturwald und Habitatbaumflächen werden angerechnet).

Gr. Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)							
Alle Altholzbestände (> 100 Jahre, sowie > 60 Jahre bei ALn) im Bearbeitungsgebiet unabhängig von der Baumart				8,48 ha			
				Soll		Ist	
				ha	%	ha	%
Planungsrelevanter Altholzanteil (>100 bzw. > 60 Jahre bei ALn)				1,7	20,0		
37/38/39	Habitatbaumflächen aus den Lebensraumtypen 9130, 9160, 91E0* (> 100 bzw. > 60 Jahre bei ALn)					5,8	68,7
Summe				1,7	20	5,8	68,7

Tab. 38: Maßnahmenplanung Großes Mausohr nach Vorgaben des RdErl. von ML und MU vom 21.10.2015

Ergebnis:

Im Bearbeitungsgebiet wurden **68,7 % der Altholzbestände** (5,8 ha) dauerhaft aus der Nutzung genommen (Tab. 38). Damit werden die Anforderungen aus dem RdErl. von ML und MU vom 21.10.2015³² erfüllt.

Diese Kulisse wird dazu beitragen, dass das Angebot an Höhlenbäumen und Sommerquartieren in Laub- und Laubmischwäldern langfristig ansteigt und so die Lebensraumbedingungen für die Waldfledermäuse verbessert werden.

Weitere wichtige Maßnahmen zum Schutz des Großen Mausohr sind;

1. Unverjüngte Hallenwaldbereiche zu erhalten. Diese finden sich noch großflächig im Bestand XXX. Durch strukturierte Nutzungsformen (v.a. Femelschlag), den Erhalt des Unter- und Zwischenstandes und Erhalt der Habitatbäume werden entsprechende Bereiche auch in den Wirtschaftsbeständen erhalten.
2. Vor allem der Erhalt und die Förderung strukturreicher (möglichst kleinstrukturierter) und totholzreicher Baumholzbestände mit einer Vielzahl von Mikrohabitaten (Baumspalten, Rindentaschen, besondere Stammformen, anbrüchige Bäume usw.) und dem Erhalt aller Höhlenbäume kommt einer übergeordneten Bedeutung zu.
3. Eine naturnahe Bewirtschaftung der Wirtschaftsflächen ergänzt durch Naturwälder, Habitatbaumflächen und zahlreiche Sonderbiotope sind hier die wichtigsten Instrumente zur Umsetzung.

6.6 Planungen für weitere Biotoptypen (nicht maßgeblich)

6.6.1 § 30-Biotope

Alle Sicker-, Riesel- und Linearquellen sowie naturnahen Bäche des Berg- und Hügellands, die als Bestandteile der betreffenden Lebensraumtypen 9160 oder 91E0* aufgefasst werden, befinden sich entweder im Naturwald „Rinderweide“ oder liegen in Habitatbaumflächen. Demnach werden sie der natürlichen Entwicklung überlassen. Eine Befahrung ist ausgeschlossen. Siehe dazu auch Kapitel 6.3.2.2 und 6.3.2.3.

6.6.2 Nicht maßgebliche LRT

6.6.2.1 9110

Planungen für Abt. 1052 a und 1052 c:

- Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (Lärche, Kiefer, Fichte).
- Erhalt der eingestreuten Alteichen, Altbuchen sowie Hainbuchen als Habitatbaumanwärter. Die Habitatbaumanwärter werden dauerhaft markiert.
- Bei Durchforstungen mindestens 3 vollständige Kronen pro ha oder adäquate Menge natürlichen Totholzes belassen. (gem. Totholzkonzept NLF).
- Unbedingt **Femelansatz** bei Durchforstungen im 88 jährigen Buchenbestand anwenden, um ein großflächiges Aufkommen der Naturverjüngung zu verhindern und unverjüngte Bestandteile zu erhalten.

³² Gem. RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

- Hinsichtlich der Waldschutzgebietskategorien werden die bodensauren Buchenwälder als Naturwirtschaftswald (NWW) behandelt.

6.6.3 Prior. Biotoptypen aus der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (s. Anh.)³³

Für alle Flächen der Eichenwälder bodensaurer Standorte, die **keine Entwicklungsflächen** sind, (Abt. 1052 c, 1051 b1) gilt:

- Erhalt und Förderung der Eichen.
- Wenn notwendig Zurückdrängung bedrängender Schattbaumarten.
- Weichlaubhölzer wie Sal-Weide, Aspe und Sand-Birke in ausreichendem Umfang erhalten und fördern.

6.6.4 Entwicklungsflächen

Planungen für die Entwicklungsflächen LRT 9110 in Abt. 1052b und c:

Biototyp	Abt.	Maßnahme
Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald (WQE[WL])	1052 c	Erhalt und Förderung der Eichen.
Fichtenforst mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald (WZF[WL])	1052 c	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (Lärche, Kiefer, Fichte).
Lärchenforst im Komplex mit Kiefernforst mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald (WZL/WZK[WL])	1052 b	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (Fichte, Lärche).

Tab. 39: Planungen für Entwicklungsflächen 9110

Planungen für die Entwicklungsflächen LRT 9130 in Abt. 1052a und b:

Biototyp	Abt.	Maßnahmen
Laubwald-Jungbestand mit Elementen von Mesophiler Buchenwald (WJL[WM])	1052 b 3	Fläche in nächsten 20 Jahren der natürlichen Sukzession überlassen.
Kiefernforst mit Elementen von Mesophiler Buchenwald (WZK[WM])	1052 a	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (Lärche, Kiefer, Fichte). Förderung des Laubholzes. Erhalt der Altbuchen am Waldrand.

Tab. 40: Planungen für Entwicklungsflächen LRT 9130

³³ Planungsrelevante BT nach der „Nds. Arten- und Biotopschutzstrategie“ (2011), die nicht LRT oder § 30 sind

6.7 Planungen für weitere Arten (nicht maßgeblich)

6.7.1 Anh.-IV-Arten (FFH-RL)

6.7.1.1 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

- Freihaltung der Böschungskante am Hang der Abt. XXX von Gehölzen (Abb. 48).
- Erhalt von vorhandenen Kleinstrukturen wie Steine, Abbruchkanten, Lockersediment.



Abb. 48: 2018 freigestellte Böschungskante als Artenschutzmaßnahme für die Geburtshelferkröte Abt. XXX

6.7.2 Weitere planungsrelevante Arten (RL-Arten)

6.7.2.1 Gefäßpflanzen, Moose und Flechten der Roten Listen

Sumpffarn (*Thelypteris palustris*)

- Der Standort des Sumpffarns ist durch die Lage im Naturwald geschützt.
- Siehe dazu die Planungen für den LRT 91E0* (Kapitel 6.3.2.3)

Schwertblättriges Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*)

- Bei Durchforstungen ist der Standort dieser Art zu schonen. Eine starke Auflichtung dieses Bereiches ist zu vermeiden.

RL-Arten mit Status 3

- Der Schutz der Gefäßpflanzen mit RL-Status 3 ist durch die Lage im Naturwald oder in Habitatbaumflächen gewährleistet.
- Siehe dazu die Planungen für den LRT 91E0* (Kapitel 6.3.2.3) und 7220* (Kapitel 6.4.1).

6.7.2.2 Tierarten der Roten Listen

- Siehe dazu die Planung für den LRT 3260 (Kapitel 6.4.1).

6.8 Planung unter Berücksichtigung forstbetrieblicher Belange

Wegebau und Wegeunterhaltung: Gemäß Anlage B „Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft“, Abs. I Nr. 7 des Runderlass des MU und des ML vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sollen auf Waldflächen mit wertbestimmenden LRT eine Instandsetzung von Wegen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter. Ein Neu- oder Ausbau von Wegen darf nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen.

Ein Neu- oder Ausbau von Forstwegen im Gebiet ist nach derzeitigem Sachstand nicht vorgesehen.

Die Unterhaltung der Forstwege folgt vorhandenen Wegetrassen. Die Wege müssen regelmäßig unterhalten werden, damit ihre Befahrbarkeit erhalten bleibt oder wieder hergestellt wird. Hierbei wird besonderer Wert auf die Wasserführung gelegt. Dazu gehören ein funktionsfähiges uhrglasförmiges Querprofil der mineralgebundenen Fahrbahn und die Wegeseitengräben mit den erforderlichen Durchlässen.

Da die Wegeunterhaltung sich ausschließlich auf vorhandene Trassen bezieht und sie lediglich der Bestandssicherung des Wegekörpers dient, wird davon ausgegangen, dass sie keine erheblichen Auswirkungen auf angrenzende Waldlebensraumtypen hat. Die Maßnahmen stellen daher keine erheblichen Eingriffe im Sinne des FFH-Rechts dar.

Entwicklung von Waldaußenrändern in Abt. 1051 b1: Lichte und breite Waldaußenränder bieten einer Vielzahl auch gefährdeter Arten Lebensräume. Insbesondere die durch Eichen und Weichlaubhölzer (Aspe, Salweide, Birke) geprägten Waldaußenränder am Oberhang des Bearbeitungsgebiets entlang Abt. 1051 b1 bieten dafür gute Voraussetzungen. Hier sind die Alteichen zu erhalten und aufkommende Straucharten zu fördern.

6.9 Planungsrelevante Hinweise Dritter

Dieses Kapitel wird nach der Beteiligung Dritter ggf. ergänzt.

6.10 Flächenbezogene Maßnahmentabelle

Abt.	UAbt.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	SDM-Nr.	Standard-Maßnahmen	Einzelplanung
1051	a	1	0	FBHr	91E0	0,03	39	Naturwald	
1051	a	1	0	FBHur	91E0	0,01	39	Naturwald	
1051	a	1	0	FQK	7220	0,08	39	Naturwald	
1051	a	1	0	FQL	91E0	0,00	39	Naturwald	
1051	a	1	0	FQR	91E0	0,00	39	Naturwald	
1051	a	1	0	FQRk	7220	0,01	39	Naturwald	
1051	a	1	0	WCAr[WMB]	9160	0,06	39	Naturwald	
1051	a	1	0	WEQ[WARQ]	91E0	1,11	39	Naturwald	
1051	a	1	0	WEQ[WARQ]	91E0	1,40	39	Naturwald	
1051	a	1	0	WEQ[WARQ]	91E0	0,11	39	Naturwald	
1051	a	1	10	FBHur	91E0	0,00	39	Naturwald	
1051	a	1	10	FBHw	3260	0,03	39	Naturwald	
1051	a	1	10	FQK	7220	0,00	39	Naturwald	
1051	a	1	10	WCR[WCN]	9160	0,39	39	Naturwald	
1051	a	2	0	FBHr	9160	0,02	38	Habitatbaumfläche Pflege	
1051	a	2	0	FQR	9160	0,01	38	Habitatbaumfläche Pflege	
1051	a	2	0	FQR	9160	0,02	38	Habitatbaumfläche Pflege	
1051	a	2	0	FYA	0	0,00	38	Habitatbaumfläche Pflege	
1051	a	2	0	WCR[WMBf]	9160	0,83	38	Habitatbaumfläche Pflege	
1051	a	2	0	WMBr[WCA]	9130	0,25	38	Habitatbaumfläche Pflege	
1051	a	2	1	FBHr	91E0	0,01	38	Habitatbaumfläche Pflege	
1051	a	2	1	FQK	7220	0,02	38	Habitatbaumfläche Pflege	
1051	a	2	1	FQR	91E0	0,00	38	Habitatbaumfläche Pflege	
1051	a	2	1	FQRr	91E0	0,02	38	Habitatbaumfläche Pflege	
1051	a	2	1	WEQ[WARQ]	91E0	0,28	38	Habitatbaumfläche Pflege	
1051	a	2	1	WEQ[WCR]	91E0	0,14	38	Habitatbaumfläche Pflege	
1051	a	3	0	FBHr	9160	0,01	38	Habitatbaumfläche Pflege	
1051	a	3	0	FBHur	9160	0,00	38	Habitatbaumfläche Pflege	
1051	a	3	0	WCAr[WMB]	9160	1,12	38	Habitatbaumfläche Pflege	

Abt.	UAbt.	Ufl	SE	Biototyp	LRT	Fläche [ha]	SDM-Nr.	Standard-Maßnahmen	Einzelplanung
1051	b	1	0	FBHw	3260	0,00	39	Naturwald	
1051	b	1	0	WCR[WCN]	9160	0,02	39	Naturwald	
1051	b	1	0	WQE[WLB]	0	0,65	1	Keine naturschutzfachliche Maßnahme	Förderung der jungen Eichen. Erhalt der Alteichen entlang Waldkante. Wenn notwendig zurückdrängen der Schattbaumarten.
1051	b	1	0	WZF	0	0,48	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Erhalt und Förderung der Alteichen.
1051	b	1	3	WQE	0	0,57	1	Keine naturschutzfachliche Maßnahme	Erhalt der Alteichen entlang Waldkante. Wenn notwendig zurückdrängen der Schattbaumarten.
1051	b	1	11	FBHw	3260	0,01	700	Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik mit Ausbau- und Unterhaltungsverzicht	
1051	b	1	11	WGM[WMB]	9130	0,16	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	
1051	b	1	11	WJL[WMB]	(9130)	0,02	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Fläche in nächsten 20 Jahren der natürlichen Sukzession überlassen. Artenschutz: Freihalten der Böschungskante als Rückzugsort für XXX.
1051	b	1	12	WJL[WMB]	(9130)	0,29	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Fläche in nächsten 20 Jahren der natürlichen Sukzession überlassen. Artenschutz: Freihalten der Böschungskante als Rückzugsort für XXX.
1051	b	1	12	WZF	0	0,26	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Erhalt der Hainbuchen, Erlen und Eichen entlang des Mühlenbaches.
1051	b	1	12	WZFI[WJL]	0	0,09	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Erhalt und Förderung des Laubholzes.
1051	b	3	0	FBHw	3260	0,02	39	Naturwald	
1051	b	3	0	WCR[WCN]	9160	0,11	39	Naturwald	
1051	b	3	0	WJL[WMB]	(9130)	0,85	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Fläche in nächsten 20 Jahren der natürlichen Sukzession überlassen. Artenschutz: Freihalten der Böschungskante als Rückzugsort für XXX.

Abt.	UAbt.	Ufl	SE	Biototyp	LRT	Fläche [ha]	SDM-Nr.	Standard-Maßnahmen	Einzelplanung
1051	b	3	0	WZFI[WJL]	0	0,00	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	Erhalt und Förderung des Laubholzes.
1052	a	0	0	WCR[WCN]	9160	0,00	39	Naturwald	
1052	a	0	0	WLB	9110	0,50	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt der Alteichen, Altbuchen, sowie Hainbuchen als Habitatbaumanwärter. Bei Durchforstungen Kronen zur Anhäufung von Totholz belassen.
1052	a	0	0	WMB	9130	0,39	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt der Altbuchen, sowie Hainbuchen als Habitatbaumanwärter. Bei Durchforstungen Kronen zur Anhäufung von Totholz belassen.
1052	a	0	0	WMB	9130	0,82	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt der Alteichen, Altbuchen, sowie Hainbuchen als Habitatbaumanwärter. Bei Durchforstungen Kronen zur Anhäufung von Totholz belassen.
1052	a	0	0	WMB	9130	10,82	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt der Alteichen, Altbuchen, sowie Hainbuchen als Habitatbaumanwärter. Bei Durchforstungen Kronen zur Anhäufung von Totholz belassen. Vorkommen XXX. Bei Durchforstungen ist der Standort zu schonen. Eine starke Auflichtung dieses Bereiches ist zu vermeiden.
1052	a	0	0	WMB	9130	0,30	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Erhalt einzelner Alteichen als Habitatbaumanwärter.
1052	a	0	0	WMB	9130	1,22	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (Lärche, Kiefer, Fichte). Erhalt der Alteichen, Altbuchen, sowie Hainbuchen als Habitatbaumanwärter. Bei Durchforstungen Kronen zur Anhäufung von Totholz belassen.
1052	a	0	0	WMB	9130	0,58	37	Habitatbaumfläche Prozessschutz	
1052	a	0	1	WZK[WMB]	(9130)	0,83	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (Lärche, Kiefer, Fichte). Förderung des Laubholzes. Erhalt der Altbuchen am Waldrand.
1052	b	0	0	WZL/WZK[WLB]	(9110)	1,73	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (Lärche, Kiefer, Fichte). Förderung des Laubholzes.
1052	b	0	5	WJL[WMB]	(9130)	0,19	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV.

Abt.	UAbt.	Ufl	SE	Biotoptyp	LRT	Fläche [ha]	SDM-Nr.	Standard-Maßnahmen	Einzelplanung
1052	c	0	0	WLB[WMB]	9110	0,70	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (Fichte, Douglasie, Lärche). Altbäume als Habitatbaumanwärter erhalten.
1052	c	0	2	WLB[WMB]	9110	0,15	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (Fichte, Douglasie, Lärche). Altbäume als Habitatbaumanwärter erhalten. Vorkommen XXX. Bei Durchforstungen ist der Standort zu schonen. Eine starke Auflichtung dieses Bereiches ist zu vermeiden.
1052	c	0	3	WLB[WMB]	9110	0,19	31	Junge und mittlere Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (Fichte, Douglasie, Lärche). Altbäume als Habitatbaumanwärter erhalten.
1052	c	0	7	WQE[WLB]	(9110)	0,28	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Erhalt und Förderung der Alteichen.
1052	c	0	16	WZF[WLB]	(9110)	0,45	18	Entwicklung zum FFH-LRT	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten (Fichte, Lärche).

Abb. 49: Flächenbezogene Liste der Maßnahmenplanung gemäß Kap. 6. In dieser Tabelle sind sämtliche Maßnahmen flächenscharf aufgeführt.

7 Weitere Untersuchungserfordernisse

Im FFH-Gebiet NI-Nr. 374 "Rinderweide" unterliegen die Lebensraumtypen der Berichtspflicht/ dem Monitoring. **Das Monitoring zur Entwicklung der Biotope und Erhaltungszustände der Lebensraumtypen** auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten erfolgt durch das NFP und geht der Forsteinrichtung als naturschutzfachliche Planung voraus.

Das **Monitoring für alle Arten** obliegt den zuständigen Behörden (NLWKN).

Erforderlich wäre ein Monitoring der maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Bezogen auf die Flächen der NLF wären dies Arten der Wälder und Fließgewässer.

Maßgebliche Arten der Anhänge II der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)

Tab. 41: Übersicht der maßgeblichen Arten auf Flächen NLF für die ein Monitoring erforderlich wäre

Einen weiteren Bestandteil des Monitoring stellen die charakteristischen Arten eines jeden LRT im Gebiet dar. Auch hier sollten die Arten der Wald-Lebensraumtypen im Vordergrund stehen.

Maßgebliche LRT der Anhänge I der FFH-RL im Untersuchungsgebiet	Charakteristische Arten des LRT im Untersuchungsgebiet (ohne Anh.-II der FFH-RL)
9110 und 9130	Fledermäuse der Anh.-IV der FFH-RL, ggf. xylobionte Käferarten
91E0*	Fledermäuse und Amphibien der Anh.-IV der FFH-RL

Tab. 42: Übersicht der charakteristischen Arten des jeweiligen LRT auf Flächen NLF für die ein Monitoring erforderlich wäre

8 Finanzierung

Die mit diesem Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Waldnaturschutzmaßnahmen werden, sofern sie im Rahmen der Standards des LÖWE-Waldbaus liegen, von den Niedersächsischen Landesforsten im Produktbereich 1 ausschließlich aus eigenen unternehmerisch erzielten Einnahmen verwirklicht.

Die Umsetzung der über LÖWE hinausgehenden Planungen sowie die Pflege von Sonderbiotopen und Nicht-Wald-Lebensraumtypen müssen in den Landesforsten aus Finanzmitteln des Produktbereichs 2 - Naturschutz - erfolgen. Hier stehen allerdings nur in begrenztem Umfang und in Abhängigkeit von der Höhe der jährlichen Festsetzung Finanzmittel des Landes Niedersachsen zu Verfügung.

Für größere Projekte zur Umsetzung von NATURA 2000 oder zur Entwicklung eines Erhaltungszustandes der LRT besser als B stehen diese Mittel nicht zur Verfügung. Die Finanzierung von Aufwertungsinvestitionen ist, wie Beispiele in anderen Projektgebieten zeigen, grundsätzlich auch über die Bereitstellung von Kompensationsdienstleistungen oder eine Beteiligung an Förderprojekten möglich. Nach Aussage der UNB ist in diesem Gebiet eine Bereitstellung von Kompensationsdienstleistungen nicht vorgesehen.

Nach derzeitigem Sachstand können alle Maßnahmen der vorliegenden Planung von den Landesforsten aus Produktbereich 1 und 2 ohne zusätzliche externe Mittel umgesetzt werden. Dies wird durch Konzentration der Mittel auf die FFH-Gebiete erreicht.

9 Anhang

9.1 Berücksichtigung von Erhaltungszielen

Gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sind für FFH-Gebiete Erhaltungsziele zu definieren, die die Grundlage für die Bestimmung von Erhaltungsmaßnahmen bilden. Der Vermerk der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen vom 23. November 2012 legt zugrunde, welche Anforderungen an den Umfang der Erhaltungsziele gestellt werden.

Die Erhaltungsziele sind so zu definieren, dass sie

1. **Spezifisch** sind
 - Sie müssen sich auf eine bestimmte Anh.-II-Art oder einen Lebensraumtyp beziehen und die Bedingungen für die Erreichung des Erhaltungsziels vorgeben.
2. **Messbar** sind
 - Sie müssen quantifizierbar sein, damit zum Ende des Planungszeitraums überprüft werden kann, ob die Ziele erfolgreich umgesetzt wurden.
3. **Realistisch** sind
 - Sie müssen innerhalb eines vernünftigen zeitlichen Rahmens und mit angemessenem Einsatz von Ressourcen verwirklicht werden können.
4. Nach einem **kohärenten Ansatz** verfolgt werden
 - Bei FFH-Gebieten, die dieselbe Art oder denselben LRT schützen, sollten für die Beschreibung eines günstigen Erhaltungszustands vergleichbare Eigenschaften und Zielvorgaben verwendet werden.
5. **Umfassend** sind
 - Sie müssen alle relevanten Eigenschaften der LRTs und Anh.-II-Arten abdecken, die für die Bewertung des Erhaltungszustands als „günstig“ (oder „nicht günstig“) erforderlich sind.

Ziel der FFH-Richtlinie ist das Erreichen eines „günstigen“ Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps bzw. einer Anh.-II-Art der FFH-Richtlinie. Grundlage ist der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps oder der Anh.-II-Art in der „Biogeographischen Region“. Grundsätzlich gilt, dass der gebietsbezogene **Erhaltungsgrad eines Lebensraumtyps** oder **einer Anh.-II-Art eines FFH-Gebiets zu erhalten** ist. Damit einhergehend besteht ein **Verschlechterungsverbot** des Erhaltungsgrads.

Ziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden LRT und Anh.-II-Arten sind nach **Erhalt, Wiederherstellung** und **Entwicklung** zu differenzieren. Erhaltungsziele und Wiederherstellungsziele, die sich aus dem Verschlechterungsverbot ergeben, sind verpflichtende Ziele. Demgegenüber sind Entwicklungsziele als freiwillige Ziele zu verstehen:

- **Erhaltungsziele** beziehen sich auf die zum Referenzstichtag erfassten LRT-Flächen, deren Gesamtsummen erhalten werden müssen (= quantitative Erhaltungsziele). Gleichmaßen ist der Gesamt-Erhaltungsgrad des LRTs zum Referenzstichtag zu erhalten, sofern er günstig oder hervorragend ist (= qualitative Erhaltungsziele).
- **Wiederherstellungsziele (= WV-Ziele)** ergeben sich aus dem Flächenverlust eines LRTs oder dem Verschwinden einer Anh.-II-Art (quantitative Verschlechterung) oder aus der Verschlechterung des Erhaltungsgrads eines LRTs oder einer Anh.-II-Art (qualitative Verschlechterung).
- Unter bestimmten Umständen kann sich zudem aus den Hinweisen aus dem Netzzusammenhang (FFH-Bericht) eine Wiederherstellungsnotwendigkeit (= **WN-Ziele**) einer Art bzw. eines LRT für das FFH-Gebiet ergeben.

- **Entwicklungsziele** beziehen sich auf in Zukunft zu entwickelnde LRT-Flächen. Für Wald-LRT wird hierbei ein Entwicklungszeitraum von 30 Jahren angenommen, für Offenland-LRT ein Zeitraum von 10 Jahren. Dazu können bspw. strukturarme Fichten-Reinbestände zählen, die mithilfe von Buchen-Voranbauten langfristig in Buchen-LRT entwickelt werden. Ein weiteres Beispiel sind entwässerte Moorstandorte, die unter anderem durch Auszug nicht standortgerechter Baumarten und dem Rückbau von Entwässerungsgräben in intakte Moor-LRT geführt werden.

In der bisherigen Bewirtschaftungsplanung der NLF sind die Vorgaben der EU-Kommission zur Festlegung von Erhaltungszielen nur teilweise berücksichtigt.

Die **Quantifizierung der Erhaltungsziele** der wertbestimmenden LRTs und Anh.-II-Arten erfolgt durch die Einarbeitung der folgenden Tabellen in den Bewirtschaftungsplan, der dahingehend ergänzt wird. Die **Hinweise aus dem Netzzusammenhang** fließen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht in die Planung ein, da diese noch nicht vorliegen. Sie finden in der Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans Berücksichtigung.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist, und die VO weitere maßgebliche Natura2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status („maßgeblich“) zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt.

Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Lebensraumtypen

Aufgrund methodischer Anpassungen (wie z.B. Änderungen der Kartiervorgaben für LRTs) sowie Präzisierungen in der Flächenabgrenzung kann es zu geringfügigen Abweichungen der Flächengrößen kommen. Diese werden aufgrund ihrer methodischen Natur nicht als Flächenverlust aufgeführt.

LRT 7220 Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)		
Gebietsbezogene Daten	Flächengröße ha	0,11
	Flächenanteil %	0,4
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
	1. ermittelt	A
	2. planerisch (Ziel-GEHG)	A
	Erhaltungsziel	<p>Erhalt des LRT 7220 auf 0,11 ha im Gesamt-Erhaltungsgrad A.</p> <p>Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes von kalkhaltigen Sicker-, Linear- oder Tümpelquellen und deren Quellbäche mit natürlicher Morphologie und einer deutlichen Ausfällung von Kalktuff. Die Quellen weisen eine gute Wasserqualität sowie ein natürliches Sicker- und Abflussgeschehen auf. Die Sinterbildung zeigt sowohl historische Merkmale wie auch aktuelle Neubildungen auf. Es finden sich gut ausgebildete Sinterterrassen oder -bänke (v.a. im Verlauf von Fließgewässern). Die Quellfluren weisen eine gut ausgeprägte Moosschicht aus typischen Charakterarten des <i>Cratoneurion</i>, die flächige Überzüge oder große Polster bilden, meist im Komplex mit Seggenrieden, Staudenfluren, Röhrichten oder Quellwäldern, auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>
	Wiederherstellungsziel	
1. bei Flächenverlust	1. -	
2. bei ungünstigem GEHG	2. -	
Entwicklungsziel ha	-	

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)		
Gebietsbezogene Daten	Flächengröße ha	14,56
	Flächenanteil %	47,9
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
	1. ermittelt	C
	2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
	Erhaltungsziel	Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes von naturnahen, strukturreichen und unzerschnittenen Waldmeister-Buchenwäldern, einschließlich kleinflächiger Übergänge zum Hainsimsen-Buchenwald, auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert, aber standortheimische Baumarten wie Stiel- und Traubeneiche und Hainbuche sind beigemischt. In der Krautschicht wachsen die typischen Arten eines mesophilen Buchenwaldes. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch; konkret sind permanent mindestens 20 % Altbestände, mindestens 3 lebende Habitatbäume/ ha und > 1 Totholzstamm/ha vorhanden. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortheimischen Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
Wiederherstellungsziel		
1. bei Flächenverlust	1. -	
2. bei ungünstigem GEHG	2. Wiederherstellung eines günstigen GEHG (B) des LRT 9130 auf 14,56 ha.	
Entwicklungsziel ha	2,18 (s. Einzelplanungs-Tabelle)	

LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)		
Gebietsbezogene Daten	Flächengröße ha	2,58
	Flächenanteil %	8,5
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
	1. ermittelt	A
	2. planerisch (Ziel-GEHG)	A
	Erhaltungsziel	<p>Erhalt des LRT 9160 auf 2,58 ha im Gesamt-Erhaltungsgrad A.</p> <p>Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes von naturnahen und strukturreichen, eichen-dominierten Wäldern auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig feuchten bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur, sowie Standorte mit natürlichen Wasserverhältnissen ohne Beeinträchtigung durch Entwässerungsgräben. Die Baumschicht wird von Stieleiche dominiert, aber standortheimische Baumarten wie Esche, Erle, einzelne Rotbuchen und Hainbuche sind beigemischt. In der Strauch- und Krautschicht wachsen die typischen Arten eines Stieleichen- oder Eichen-Hainbuchenwaldes. Die Beteiligung von Schattbaumarten (v.a. Buche, Bergahorn) sollte sich auf Einzelstämme beschränken. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch; konkret sind permanent mindestens 20 % Altbestände, mindestens 3 lebende Habitatbäume/ ha und > 1 Totholzstamm/ha vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.</p>
Wiederherstellungsziel		
1. bei Flächenverlust	1. -	
2. bei ungünstigem GEHG	2. -	
Entwicklungsziel ha	-	

LRT 91E0 Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)		
Gebietsbezogene Daten	Flächengröße ha	3,11
	Flächenanteil %	10,2
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
	1. ermittelt	A
	2. planerisch (Ziel-GEHG)	A
	Erhaltungsziel	<p>Erhalt des LRT 91E0 auf 3,11 ha im Gesamt-Erhaltungsgrad A.</p> <p>Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes von naturnahen, quelligen Erlen- und Eschenwäldern verschiedenster Ausprägung aller Altersstufen. Der Wald beinhaltet unterschiedliche Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung. Der Wasserhaushalt ist naturnah und quellig ausgeprägt und weist periodische Überflutungen entlang des Heßlinger Baches auf. Die Baumschicht wird von Roterle dominiert, die Esche tritt als Begleitbaumart auf. In der Strauch- und Krautschicht wachsen die typischen Arten eines Erlen- und Eschenwaldes. Ein hoher Anteil an typischen Sonderstrukturen wie quellige Stellen, kleine Bäche, feuchte Senken und Verlichtungen sind vorhanden. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch; konkret sind permanent mindestens 35 % Altbestände, mindestens 6 lebende Habitatbäume/ha und mindestens 3 Totholzstämme/ha vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder kommen in stabilen Populationen vor.</p>
	Wiederherstellungsziel	
1. bei Flächenverlust	1. -	
2. bei ungünstigem GEHG	2. -	
Entwicklungsziel ha	-	

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und <i>Callitricho-Batrachion</i>		
Gebietsbezogene Daten	Flächengröße ha	0,06
	Flächenanteil %	0,2
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG)	
	1. ermittelt	B
	2. planerisch (Ziel-GEHG)	B
	Erhaltungsziel	<p>Erhalt des LRT 3260 auf 0,06 ha im Gesamt-Erhaltungsgrad B.</p> <p>Ziel sind der Erhalt und die Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit einer ausgeprägten Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auewald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Die gelegentlich eingestreuten Tothölzer / Totholzbarrieren unterstützen die Strukturierung des Fließgewässers. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer und der bei Hochwasser überschwemmten Aue. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer kommen in stabilen Populationen vor.</p>
Wiederherstellungsziel		
1. bei Flächenverlust	1. -	
2. bei ungünstigem GEHG	2. -	
Entwicklungsziel ha	-	

Erhaltungsziele für die im FFH-Gebiet wertbestimmenden Anh.-II-Arten der FFH-Richtlinie

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)		
Gebietsbezogene Daten	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	B
	Erhaltungsziel	Erhalt der Art und ihres Lebensraumes im GEHG B, Für den Kammolch können nur auf den Lebensraum Wald bezogene Schutzziele formuliert werden, weil das Gebiet nur ein Teillebensraum der Art ist. Erhaltungsziel ist die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch den Erhalt ungestörter Feuchtwaldbereiche mit zahlreichen Sonderstrukturen, die stehende Wasserflächen ermöglichen (Flutmulden, Senken, etc.) und die Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten (hohl aufliegendes Totholz, Baumwurzeln, Kleinsäugerbauten, etc.) zur Verfügung stellen.
	Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	-
	Entwicklungsziel	-

Groppe (<i>Cottus gobio</i>)		
Gebietsbezogene Daten	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	C
	Erhaltungsziel	Erhaltungsziel für den gesamten Bachlauf/Lebensraum der Groppe, ist die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung durchgängiger, unbegradigter, schnellfließender, sauerstoffreicher und sommerkühler Gewässer (kleine Flüsse, Bäche). Die Gewässer weisen vielfältige Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbaute Ufer, zahlreiche Verstecke (unter Wurzeln, Steinen, Holz bzw. flutender Wasservegetation) sowie eine naturraumtypische Fischbiozönose auf.
	Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	Wiederherstellung eines günstigen GEHG (B) der Art und ihres Lebensraumes
	Entwicklungsziel	-

Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)		
Gebietsbezogene Daten	Referenzfläche (Altholz > 100 Jahre bzw. > 60 Jahre beim AIn) in ha	8,48
	Gesamt-Erhaltungsgrad (GEHG) gem. SDB	B
	Erhaltungsziel	<p>Erhalt der Art im GEHG B mit der Referenzfläche von 8,48 ha.</p> <p>Für das Große Mausohr können nur auf den Lebensraum Wald bezogene Schutzziele formuliert werden, weil das Gebiet nur ein Teillebensraum der Art ist. Erhaltungsziel ist die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population, insbesondere sind zur Sicherung der Jagdreviere unterwuchsfreie und -arme Laubwaldbestände, insbesondere Buchenwaldbestände, mit einer hohen Anzahl an Bodeninsekten, insbesondere großen Laufkäfern, zu gewährleisten. Die Wälder liegen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik vor, der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist überdurchschnittlich hoch.</p>
	Wiederherstellungsziel (bei Lebensraumverlust oder ungünstigem GEHG)	-
	Entwicklungsziel	-

9.2 Berücksichtigung der Schutzgebiets-Verordnungen bzw. der Vorgaben des Unterschutzstellungserlasses (USE)³⁴

Die Waldbiotopkartierung für den BWP „Rinderweide“ wurde 2018 durchgeführt. Die Planerstellung erfolgte von 2018 bis 2019. Im Anschluss an die forstinterne Abstimmung fand die Beteiligung des Naturschutzes 2019 statt.

Wird das Bearbeitungsgebiet durch eine Alt-VO gesichert, die die Vorgaben des USE von 2013 (überarbeitet 2015 bzw. 2020) nicht berücksichtigt, wurden die Regelungen des USE gem. der Vorgaben des SPE-Erlasses in den Plan eingearbeitet.

Für den Fall, dass eine Schutzgebietsverordnung erst nach der Waldbiotopkartierung in Kraft getreten ist und die VO weitere maßgebliche Natura2000-Schutzgüter enthält, die diesen Status („maßgeblich“) zum Zeitpunkt der Kartierung noch nicht hatten, konnten sie dementsprechend bei der Planung keine Berücksichtigung finden. Diese Schutzgüter werden bei der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele grundsätzlich eingearbeitet. Die Berücksichtigung in der Maßnahmenplanung findet hingegen erst mit der neuen Waldbiotopkartierung und der neuen Planerstellung statt. Demgegenüber werden Natura2000-Schutzgüter, die im Standarddatenbogen, der im Nachgang zur Waldbiotopkartierung aktualisiert wurde, als maßgebliche Bestandteile des Natura2000-Gebietes aufgenommen wurden, weder in der Formulierung der quantifizierten Erhaltungsziele noch in der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Die Einarbeitung findet im Zuge der folgenden turnusgemäßen Waldbiotopkartierung und Planerstellung statt.

Ggf. ergeben sich aus der VO zusätzlich zu den Regelungen des USE weitere für die Waldflächen relevante Vorgaben. Diese sind den aktuell gültigen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

Eine Berücksichtigung der Verordnungsregelungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ist gewährleistet.

³⁴ „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ - gem. RdErl. des ML u.d. MU vom 21.10.2015 bzw. 02.09.2020

9.3 Karten

Die Karten werden als eigene Anlagen ausgeliefert. Der Kartensatz besteht aus einer Blankettkarte, einer Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad, einer Biotoptypenkarte und einer Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse.

9.4 Beteiligte Behörden und Stellen

Behörde	Ansprechpartner	Telefon
Nds. Forstamt Oldendorf Südstrasse 13, 31840 Hess. Oldendorf	XXX	XXX
Revierförsterei Dobbelstein Dobbelsteiner Weg 4, 31737 Rinteln	XXX	XXX
Förster für Waldökologie und Naturschutz, Nds. Forstamt Oldendorf Südstrasse 13, 31840 Hess. Oldendorf	XXX	XXX
Nds. Forstplanungsamt, Dezernat Forsteinrichtung und Waldökologie Forstweg 1A, 38302 Wolfenbüttel	XXX	XXX
Landkreis Hameln-Pyrmont Untere Naturschutzbehörde Süntelstrasse 9, 31785 Hameln	XXX	XXX
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Geschäftsbereich IV – Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover	XXX	XXX
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Geschäftsbereich VII - Naturschutz Betriebsstelle Hannover-Hildesheim Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover	XXX	XXX

Tab. 43: Beteiligte Behörden und Stellen

9.5 Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl.L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013, S. 193f)

LÖWE-Erlass - Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass), RdErl. d. ML v. 27.02.2013 - 405 – 64210-56.1 - (Nds. MBl. 2013 Nr. 9, S. 214).

Naturwaldbetreuung im Rahmen des LÖWE-Programms, RdErl. d. ML v. 22. 12. 2010 – 405-64011-161, Bezug: RdErl. d. ML v. 20. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 276)

NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds.GVBL. Nr.6/2010 S.104)

Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015 (Nds. Ministerialblatt 6/2016 S. 354)

Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rinderweide" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015 (Nds. Ministerialblatt 11/2016 S. 170)

RdErl. des MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22002 07 – VORIS 28100: „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“

RdErl. des ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 – VORIS 79100: „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“

9.6 Literaturverzeichnis

- Bezirksregierung Hannover. „Abl. RBHan. 1982/Nr. 5 v. 3.3.1982.“ *Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes "Rumbeck" im Landkreis Hameln-Pyrmont und im Landkreis Schaumburg.* Hannover, 5. März 1982.
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung . *Datenbank Naturwaldreservate in Deutschland.* Herausgeber: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Projektgruppe "Naturwälder" in der Arbeitsgemeinschaft Forsteinrichtung Forsteinrichtung c/o Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt. kein Datum. <http://www.naturwaelder.de> (Zugriff am 16. November 2018).
- Conrad, Kai. *Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Rinderweide“ [FFH 374] – Teilbereich im NFA Oldendorf und der Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet „Rinderweide“ (HA 058).* Wolfenbüttel: Niedersächsisches Forstplanungsamt, 1. Dezember 2012.
- Drachenfels, Olaf von. *Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen.* Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Februar 2015.
- . *„Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen.“* Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Februar 2014.
- . *„Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.“* Bde. Naturschutz- und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4, 1 – 326. Herausgeber: Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft. Hannover, Juli 2016.
- Garve, Eckard. „Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung.“ *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24. Heft 1/ 2004.* Hildesheim, 1. März 2004. 1-76.
- Gauer, Jürgen, und Eberhard Aldinger. *Waldökologische Naturräume Deutschlands -Forstliche Wuchsgebiete und Wuchsbezirke-.* Stuttgart: HENKELdruck, 2005.
- Landkreis Hameln-Pyrmont. *Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rinderweide" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf.* Hameln: Landkreis Hameln-Pyrmont,, 8. Dezember 2015.
- . *Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf.* Hameln: Landkreis Hameln-Pyrmont, 8. Dezember 2015.
- LAVES. *Vorläufige Rote Liste der Süßwasserfische, Rundmäuler und Krebse in Niedersachsen.* Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 2008.
- Meyer, Peter, et al. „Naturwälder in Niedersachsen, Schutz und Forschung, Band 2.“ Herausgeber: Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt und Niedersächsische Landesforsten. Göttingen: Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, 2015.

- NLWKN. „Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf.“ *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Januar 2011.
- „Standarddatenbogen FFH-Gebiet 374.“ *Vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete auf Bundeslandebene*. NLWKN, Oktober 2014.
- „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen.“ *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, November 2011 (Entwurf).
- „Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen.“ *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, November 2011.
- „Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen.“ *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, November 2011.

9.7 Def. „Maßgebliche Bestandteile“ (nach Polygonvermerk)

Nachfolgende Definition der Maßgeblichen Bestandteile eines FFH-Gebiets wurde in einer Arbeitsgruppe zwischen NLWKN und NLF (2011) erarbeitet.

Nach § 33 BNatSchG sind „Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig“. Es bedarf daher der Klärung, was solche maßgeblichen Bestandteile sind. Ausgehend von der Vereinbarung zur Bewertung von Einzelpolygonen im Rahmen der Basiserfassung erfolgen die Erläuterungen an dieser Stelle nur für FFH-Gebiete und nicht für Vogelschutzgebiete, außerdem vorrangig für die Lebensraumtypen und nur in allgemeiner Form für die Anh. II-Arten.

Gemäß Art. 1 der FFH-Richtlinie sind maßgebliche Bestandteile zunächst einmal die Vorkommen von Lebensraumtypen des Anh. I sowie die Populationen und Habitate der Anh. II-Arten.

Bezogen auf den einzelnen LRT sind wiederum für den Erhaltungszustand maßgebliche Bestandteile (Art. 1 FFH-RL, Punkt e):

- Die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Struktur: Dazu gehören bei Wäldern u.a. Alt- und Totholz sowie Habitatbäume, aber auch die Verjüngung der lebensraumtypischen Baumarten.
- Die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen spezifischen Funktionen: neben den Strukturen gehören hierzu v. a. die spezifischen Standortbedingungen (insbesondere Wasser- und Nährstoffhaushalt).
- Die Populationen der charakteristischen Arten und ihre Habitate.

Bei den maßgeblichen Bestandteilen von LRT können drei Fallgruppen unterschieden werden:

1. Kriterien, die dauerhaft auf jeder Teilfläche erfüllt werden müssen (z.B. die Standortvoraussetzungen des LRT). Insofern wäre z.B. eine dauerhafte Entwässerung grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile.
2. Kriterien, die funktional innerhalb des Vorkommens erfüllt werden müssen, wobei aber dynamische Veränderungen der Flächen möglich sind (z.B. Altersphasen). Hier sind Verlagerungen von Funktionen von einer zur anderen Teilfläche möglich, entsprechende Veränderungen sind somit keine erhebliche Beeinträchtigung. So ist das ausreichende Vorkommen von Altholzbeständen ein maßgeblicher Bestandteil, nicht aber der Altholzanteil jedes einzelnen Polygons.
3. Besonderheiten, die aus historischen oder standörtlichen Gründen nur an ganz bestimmten Stellen vorkommen und die eine Schlüsselfunktion für die Artenvielfalt haben, sodass eine negative Veränderung i.d.R. immer eine erhebliche Beeinträchtigung eines maßgeblichen Bestandteils ist.

Beispiele sind:

- Eine einzigartige Gruppe > 300jähriger Huteeichen, die erheblich älter sind als die übrigen Eichen im Gebiet und somit auf längere Sicht die einzigen potenziellen Habitate bestimmter gefährdeter Arten darstellen.
- Eng begrenzte Wuchsorte gefährdeter Arten in der Krautschicht, z.B. auf einem besonders feuchten, basenreichen Standort, wie es ihn nur an wenigen kleinen Stellen im Gebiet gibt.
- kleinflächige Bestände seltener Lebensraumtypen auf Sonderstandorten (z.B. Kalktuffquellen, Felsbereiche, kleine Einzelvorkommen von Schluchtwäldern).

Bei den wertbestimmenden Vogelarten der Vogelschutzgebiete sowie den Anh. II Arten, die Erhaltungsziele von FFH-Gebieten sind, müssen die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete jeweils art- und habitatspezifisch bestimmt werden.

Eng begrenzte Habitate von Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen und geringer Mobilität fallen grundsätzlich unter die Fallgruppe 3 (z.B. Frauenschuh-Standorte, Eremit-Bäume).

Die maßgeblichen Bestandteile sollen im Bewirtschaftungsplan besonders hervorgehoben werden, damit sie bei der Bewirtschaftung und bei Pflegemaßnahmen gezielt beachtet werden können. Die maßgeblichen Bestandteile gemäß Nr. 1 und 2 erfordern i.d.R. keine flächenspezifischen Festlegungen. Maßgeblich für die Prüfung einer erheblichen Beeinträchtigung sind hier die Vorgaben der Matrix zur Bewertung der Erhaltungszustände und die hieraus abgeleiteten Erlasse.

9.8 Methodenbeschreibung der Herleitung des Gesamterhaltungszustands

Zur Herleitung des Gesamterhaltungszustandes des LRT wird zunächst der Erhaltungszustand (EHZ) der drei Oberkriterien unter Zuhilfenahme der Daten der Einzelpolygone ermittelt und im Anschluss daran, gemäß der NLWKN- Kartierhinweise, die Oberkriterien abschließend zusammengeführt und so der GEZ ermittelt.

Oberkriterium Vollständigkeit der LRT-typischen Habitatstrukturen

erstes Oberkriterium	<p>Zunächst wird der EHZ des Teilkriteriums „Waldentwicklungsphasen / Raumstruktur“ gutachtlich unter Zuhilfenahme der erhobenen und aggregierten Daten der Einzelpolygone bestimmt.</p> <p>Für die beiden weiteren Teilkriterien „lebende Habitatbäume“ und „starkes Totholz / totholzreiche Uraltbäume“ werden aus den, in den jeweiligen Polygonen erhobenen Daten, der Mittelwert [Anzahl pro Hektar LRT- Fläche] errechnet und entsprechend der Kartierhinweise ³⁵ der EHZ bewertet.</p> <p>Aus den drei Teilkriterien wird schließlich der Erhaltungszustand des ersten Oberkriteriums festgestellt (gemäß der NLWKN-Kartierhinweise). (Für die LRT 9180, 91D0, 91E0/91F0 und 91T0 fließen in die Bewertung des Oberkriteriums noch die Teilkriterien Geländestrukturen bzw. standorttypische Moosschicht bzw. typische Standortstrukturen bzw. Deckung von Strauchflechten auf dem Waldboden mit ein.)</p>
-----------------------------	--

Oberkriterium „Vollständigkeit des LRT-typischen Arteninventars“

zweites Oberkriterium	<p>Für die Einschätzung der Anteile von LRT-untypischen Gehölzarten (Teilkriterium Baumarten) werden die in den Einzelpolygonen ermittelten Werte herangezogen, die Bewertung der Baumartenverteilung für den gesamten LRT muss jedoch im Überblick über den LRT gutachtlich eingeschätzt werden.</p> <p>Für die beiden Teilkriterien „Krautschicht“ und „Strauchschicht“ liegen polygonweise Bewertungen vor, jedoch ist auch hier die gutachtliche Einschätzung des Kartierers für die Bewertung der Teilkriterien auf Ebene des LRT ausschlaggebend.</p> <p>Aus den drei Teilkriterien wird schließlich der Erhaltungszustand des zweiten Oberkriteriums „Arteninventar“ festgestellt (gemäß der NLWKN-Kartierhinweise).</p>
------------------------------	---

Oberkriterium Beeinträchtigungen

drittes Oberkriterium	<p>Die Bewertung der Beeinträchtigungen für den gesamten LRT kann nur gutachtlich eingeschätzt werden. Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen sind vor allem die Teilkriterien der Habitatstrukturen (Altholz, Habitatbäume und Totholz) entscheidend (s.o.). Weitere wichtige Teilaspekte, die bei den Wäldern mit in die Gesamtbeurteilung einfließen, sind außerdem großflächige Auflichtungen der Bestände sowie Beteiligung gebietsfremder Baumarten, Eutrophierung oder der Wasserhaushalt.</p> <p>Bei den Beeinträchtigungen ist noch zu bedenken, dass diese nicht gemittelt werden. Beeinträchtigungen, die sich prägend auf einen LRT auswirken, bestimmen den zu vergebenden Wert des Oberkriteriums.</p>
------------------------------	--

Zusammenführen aller Oberkriterien

Gemäß der NLWKN-Kartierhinweise sind die festgestellten Oberkriterien abschließend zusammenzuführen. So würde beispielsweise die Kombination B; A; B der Oberkriterien einen Erhaltungszustand des LRT von B ergeben.

³⁵ „Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT von Ahn. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ (2014)

9.9 Erläuterung der Wald-Standardmaßnahmen

Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung

Im Jahrzehnt werden die Bestände 1 bis 2-mal durchforstet.

Ziel ist die Standraumerweiterung und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Bäume. Ferner werden im Zuge der Maßnahme Nebenbaumarten gefördert.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, soll ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärttern gefördert werden.

Die Herausbildung ungleichförmiger Bestandesstrukturen ist je nach Ausgangslage zu fördern. In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

Bemerkung: Die Maßnahme ist für alle „Wald-LRT-Bestände“ (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALN) anzuwenden, die nicht anders beplant werden.

Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz

Mindestens 5% der kartierten LRT -Fläche werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im LRT.

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärtterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Bemerkung: Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE5) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaum-Fläche für LRT erfolgen.

Eine Erstinstandsetzung in NWE5 (5% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 2020 im Einzelfall möglich (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pfl egetyp

Mindestens 5% der kartierten LRT -Fläche werden ausgewählt.

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz in Eichen-LRT-Beständen.

Ziel ist der Erhalt der Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall.

Solange es arbeitstechnisch möglich und auf Grund von Konkurrenzsituationen erforderlich ist, werden bedrängende Bäume schrittweise eingeschlagen.

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt. Zusätzliche Habitatbaumflächen werden nur dort ausgewiesen, wo die Mindestanforderungen (5%/ 10%) noch nicht erfüllt sind.

Naturwaldflächen werden angerechnet.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Um Kalamitäten (z.B.: Ausbreitung der Borkenkäfer auf angrenzende Flächen/Gebiete) zu vermeiden, kann eingeschlagenes Nadelholz entnommen werden. Eingeschlagenes Laubholz bleibt zur Anreicherung von Totholz im Bestand. In Ausnahmefällen (zum Beispiel Prachtkäferbefall) kann der Abtransport des Holzes aus Forstschutzgründen nach vorheriger Abstimmung mit der UNB erfolgen.

Bemerkung: Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaum-Fläche für LRT erfolgen.

Nr. 39 Naturwald

Erläuterung: Die Bereiche werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen (siehe Nr.37). Diese Flächen sind i.d.R. Teil der Naturwaldforschungskulisse der NW-FVA Göttingen. Meist sind es größere Komplexe von 30 ha und mehr. Mitgeführt werden als Sonderfall Naturwälder, deren Betreuung die NW-FVA zwischenzeitlich aufgehoben hat.

Anmerkung: (keine Nutzung, Sukzession, Verkehrssicherung möglich, die Biomasse verbleibt grundsätzlich im Bestand).

9.10 Prioritäre Biotoptypen nach der Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Jan. 2011)

- a) Liste der FFH-LRT mit höchster Priorität für E+E-Maßnahmen
(umfasst ausschließlich LRT)
- b) Liste der FFH-LRT und sonstigen BT mit Priorität für E+E-Maßnahmen
(hier nur BT, die nicht zugleich LRT sind und ohne Küsten-BT)
 - a. Seggenriede, Sümpfe, Landröhrichte nährstoffreicher Standorte: NS §, NR §
 - b. Sandtrockenrasen (ohne Dünen): RS §
 - c. Artenreiches Nass- und Feuchtgrünland (außer Pfeifengras- und Brenndoldenwiesen):
GN, GF
 - d. Artenreiches Weidegrünland mittlerer Standorte: GMw
 - e. Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellands (WQB, WQE, WDB §)
 - f. Erlen-Bruchwälder, Erlen-Eschen-Sumpfwälder (WA §, WNE §)
 - g. Alte, Hecken, Wallhecken, Baumreihen/ Alleen (HF, HW, HB)
 - h. Streuobstwiesen (HO)
 - i. Biotopkomplexe der extensiv genutzten Äcker, v.a. auf Sand und Kalk (A)

9.11 NSG-Verordnung

Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rinderweide" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

Aufgrund der §§ 3, 22, 23 und 32 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. den §§ 2, 14, 15, 16 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird gem. Beschluss des Kreistages vom 08.12.2015 verordnet:

Präambel

Durch diese Verordnung wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rinderweide" vom 18.07.1980 (ABl. RBHan, S. 496) unter Anpassung an die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) abgelöst. Zugleich werden die nicht mehr aktuellen Verordnungsinhalte hinsichtlich der Bezüge auf naturschutzgesetzliche Grundlagen, Ordnungswidrigkeiten und Währungsangaben sowie die Schutzgebietskarten auf einen aktuellen Stand angepasst.

§ 1 Naturschutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet südwestlich des Ortes Klein Heßlingen in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hess. Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, wird zum Naturschutzgebiet " Rinderweide" erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (**Anlage 1**), welche Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt, Die Grenze des NSG verläuft auf der schwarzen Linie entlang Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes.

(3) Die genaue Abgrenzung des NSG ist in einer Detailkarte im Maßstab 1:3000 (**Anlage 2**) festgelegt, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze des NSG verläuft auch dort auf der schwarzen Linie entlang der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.

(4) Ausfertigungen der v.g. Übersichtskarte und der Detailkarte können beim Landkreis Hameln-Pyrmont und bei der Stadt Hessisch Oldendorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet DE 3821-331 „Rinderweide“ (FFH 374) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(6) Das Gebiet ist ca. 6,6 ha groß.

§ 2 Schutzzweck

(1) Das NSG "Rinderweide" umfasst bedeutsame Kalktuff- und Auwaldbereiche, die sich nach Aufgabe der intensiven Nutzung zu einem Waldgebiet von regionaler Bedeutung entwickelt haben. Die überwiegend feuchten Laubwaldflächen dienen einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten als Lebensraum.

(2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt oder hervorragender Schönheit.

(3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.

(4) **Allgemeine Erhaltungsziele** des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,

1. insbesondere sonstiger Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung

a) Bach

2. insbesondere weiterer herausragender Zielarten bzw. Artengruppen für den Naturschutz

a) Amphibien

b) Pilze

c) Moose

(5) **Spezielle Erhaltungsziele** des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes,

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie

a) 7220 Kalktuffquellen

b) 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen des Anhang I FFH-Richtlinie

a) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

b) 9130 Waldmeister-Buchenwälder einschließlich der Übergänge zum Eichen-Hainbuchenwald

3. insbesondere der übrigen Tierarten des Anhang II FFH-Richtlinie

a) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

b) Groppe (*Cottus gobio*)

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Darüber hinaus sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,

2. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes einschließlich einer generellen Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,

3. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen, Teiche anzulegen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe, der Wasserflächen und der Moorbildungen auf andere Weise zu verändern,

4. Waldbestände kahlzuschlagen, zu roden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
5. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
6. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
7. Wege oder Straßen neu anzulegen oder vorhandene Wege zu befestigen,
8. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen, die Pflanzendecke abzubrennen oder durch chemische und organische Stoffe zu schädigen,
9. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
10. nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
11. Hunde frei laufen zu lassen,
12. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. das Gebiet außerhalb des vorhandenen Forstweges zu betreten,
15. zu lagern, zu Zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, unbefugt Feuer anzumachen,
16. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen,
17. die Landschaft zu verunreinigen,
18. Schrott oder andere Materialien zu lagern, Autowracks, nicht mehr funktionsfähige Maschinen, sonstige Geräte oder Teile davon abzustellen,
19. im Gebiet außerhalb des befestigten Weges zu reiten,
20. im Gebiet und in einer Zone von 100 Metern Breite um das Gebiet herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drohnen etc.) zu betreiben.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Freigestellt sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung auf den bisher genutzten Flächen und in der bisher üblichen Weise zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der in § 2 aufgeführten Wald-Lebensraumtypen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen,

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,

3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, soweit dies für die Bewirtschaftung ihrer Nutzflächen und zur Wartung und Unterhaltung der Anlagen erforderlich ist,

4. von der Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart,

5. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der vorhandenen Landesstraße 434 einschließlich Eingriffe in den Randbaumbestand, die im Interesse der Verkehrssicherheit erforderlich sind,
6. Reparatur- und die dazu notwendigen Erdarbeiten an der vorhandenen Wassergewinnungsanlage, die zur betriebsicheren Funktion der Anlage erforderlich sind,
7. das Betreten des Gebietes zur Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Freistellungen des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Beseitigung von Veränderungen der Beeinträchtigungen,
2. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG

oder einzelner seiner Bestandteile, einschließlich von Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes,

3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Maßnahmenplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen, regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs.2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine Befreiung gem. § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

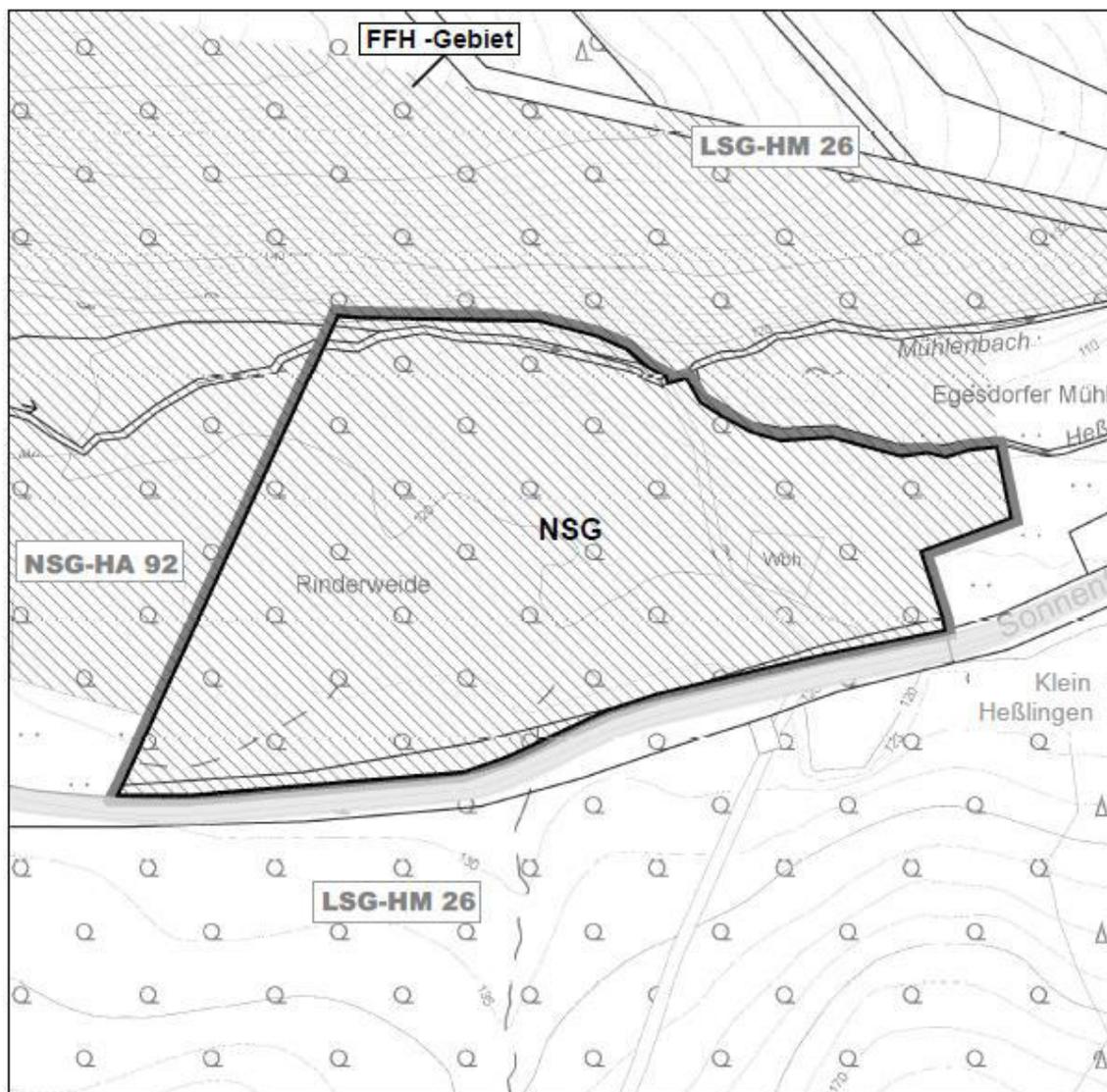
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Rinderweide“ vom 18.07.1980 (Abl. für den RBHan, S. 496) außer Kraft.

Hameln, den 08.12.2015

Landkreis Hameln-Pyrmont

Tjark Bartels

-Landrat-



Detailkarte zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rinderweide" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

- NSG Schutzgebietsgrenze (NSG)
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Rinderweide"
DE 3821-331 "Rinderweide" (FFH 374)
- nachrichtlich angrenzende Schutzgebiete:
- NSG-HA92 Naturschutzgebiet "Alte Teichanlage an der Rinderweide"
- LSG-HM 26 Landschaftsschutzgebiet "Hess. Oldendorfer Wesertal/Süd"



Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2013 LGLN

Maßstab
1:3.000



Abb. 50: Detailkarte zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rinderweide" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

9.12 LSG-Verordnung

Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

Aufgrund der §§ 3, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542) in Verbindung mit den §§ 2, 14, 19, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 104) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 08.12.2015 verordnet:

Präambel

Durch diese Verordnung wird die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ vom 22.11.1983 (Abl. RB Han., S. 52) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 28.10.1997 (Abl. RB Han., S. 1034) unter Anpassung an die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) abgelöst. Zugleich werden die nicht mehr aktuellen Verordnungsinhalte hinsichtlich der Bezüge auf naturschutzgesetzliche Grundlagen, Ordnungswidrigkeiten und Währungsangaben sowie die Schutzgebietskarten auf einen aktuellen Stand angepasst.

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

Der Landschaftsteil „Hessisch Oldendorfer Wesertal/ Süd“ im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf mit einer Größe von 1571 ha wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ganz oder teilweise die Fluren folgender Gemarkungen: Rumbeck, Flur 4, 5, 6, 7, 8 und 12 Heßlingen, Flur 3, 4, 8, 11 und 12 Friedrichsburg, Flur 1, 2 und 3 Hemeringen, Flur 6, 8, 9, 10, 11 und 12 Lachem, Flur 3 Fuhlen, Flur 7

(2) Das Landschaftsschutzgebiet einschließlich des FFH-Gebietes DE 3821-331 „Rinderweide“ (FFH 374) ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der schwarzen Linie entlang der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.

(3) Die genaue Abgrenzung des LSG ist in 4 Detailkarten im Maßstab 1: 15.000 festgelegt, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Grenze des LSG verläuft auch dort auf der schwarzen Linie entlang der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.

(4) Ausfertigungen der v. g. Übersichtskarte und der 4 Detailkarten können beim Landkreis Hameln-Pyrmont und bei der Stadt Hessisch Oldendorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Charakter und besonderer Schutzzweck

(1) Der Landschaftsteil „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ wird geprägt durch die sich südlich an das Talbecken der Weser anschließenden land- und forstwirtschaftlich genutzten un bebauten Hang- und Berglagen, welche durchzogen sind von zahlreichen z. T. nur extensiv genutzten Mulden, Senken und kleinen Bachtälern. Diese Vielfalt der Nutzungsformen sowie insbesondere die häufigen naturnahen Landschaftselemente verleihen dem Raum eine hohe Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich bietet dieser Landschaftsteil aufgrund seiner abwechslungsreichen Oberflächengestalt ein attraktives Landschaftsbild und weist mit seinen zusammenhängenden, von Energie- und Verkehrsstrassen wenig durchschnittenen und relativ gering immissionsbelasteten Wald- und Waldrandvorbereichen eine hohe Eignung für die Erholung auf.

Das einen Teilbereich dieses Landschaftsschutzgebietes umfassende Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 374 „Rinderweide“ als Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ zeichnet

sich durch die Repräsentanz von Kalktuffquellen im Naturraum „Weser- und Weser-Leine Bergland“ aus, außerdem durch bedeutsame Vorkommen von Hochstaudenfluren, Auenwäldern mit Erle und Esche sowie Vorkommen des Kammmolches.

(2) Der Landschaftsteil „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ wird daher unter Schutz gestellt mit dem besonderen Schutzzweck der Erhaltung

- a) des naturnahen Landschaftsbildes
- b) der unterschiedlichen Nutzungsformen
- c) der Täler und Senken hinsichtlich ihrer Struktur und Nutzung
- d) der naturnahen Gewässer einschließlich gewässerbegleitender Flora und anderer Landschaftselemente in den Tälern und feuchten Senken
- e) der zusammenhängenden, relativ gering immissionsbelasteten Wald- und Waldrandvorbereiche sowie
- f) der Freihaltung dieses Landschaftsteiles von Bebauung.

(3) Besonderer Schutzzweck für den Bereich des FFH-Gebietes ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. die Erhaltung und die Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps gem. Anhang I FFH-Richtlinie 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche
 - b) der übrigen Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie
 - aa) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
 - bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
 - cc) 9130 Waldmeister Buchenwälder
 - c) der Tierarten gem. Anhang II FFH-Richtlinie
 - aa) Kammmolch
 - bb) Groppe
 - cc) Großes Mausohr.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. die Oberflächengestalt durch Vertiefungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Einbringung von Stoffen aller Art zu verändern,
3. Wald und sonstige zusammenhängende Flächen mit wildwachsenden Pflanzen sowie die Vegetation an Bachläufen durch andere als gesetzlich oder behördlich zugelassene Maßnahmen zu verändern, zu schädigen oder zu vernichten.
4. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere erheblich zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Tümpel, Quellbereiche, Trocken- und Magerrasen zu schädigen oder zu

beseitigen sowie den Erhaltungszustand der in § 3 (3) aufgeführten FFH-Lebensraumtypen und -arten erheblich zu beeinträchtigen oder zu verschlechtern.

5. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden, Feuer anzuzünden oder Wohnwagen aufzustellen,

6. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,

7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

8. eine andere Handlung vorzunehmen, die dem Charakter dieses Gebietes im Hinblick auf seinen besonderen Schutzzweck zuwiderläuft und insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigt.

§ 5 Freistellungen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, einschließlich der dafür erforderlichen pflegerischen Maßnahmen; insbesondere die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder dem Erwerbsgartenbau dienende Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung. Weiterhin unterliegen keinen Beschränkungen die Ausübung der Jagd oder Fischerei sowie die Gewässer und Wegeunterhaltung im gesetzlichen Umfang.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 41 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz Befreiung gewähren.

§ 7 Verstöße

Ordnungswidrig gem. § 69 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Ziff. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach § 6 erforderliche Befreiung gewährt wurde.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wersetal/Süd“ vom 22.11.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984, S. 52) einschließlich der hierzu ergangenen Änderungsverordnung vom 28.10.1997 (Abl. RB Han., S. 1034) außer Kraft.

Hameln, den 08.12.2015

Landkreis Hameln-Pyrmont

Tjark Bartels

— Landrat —

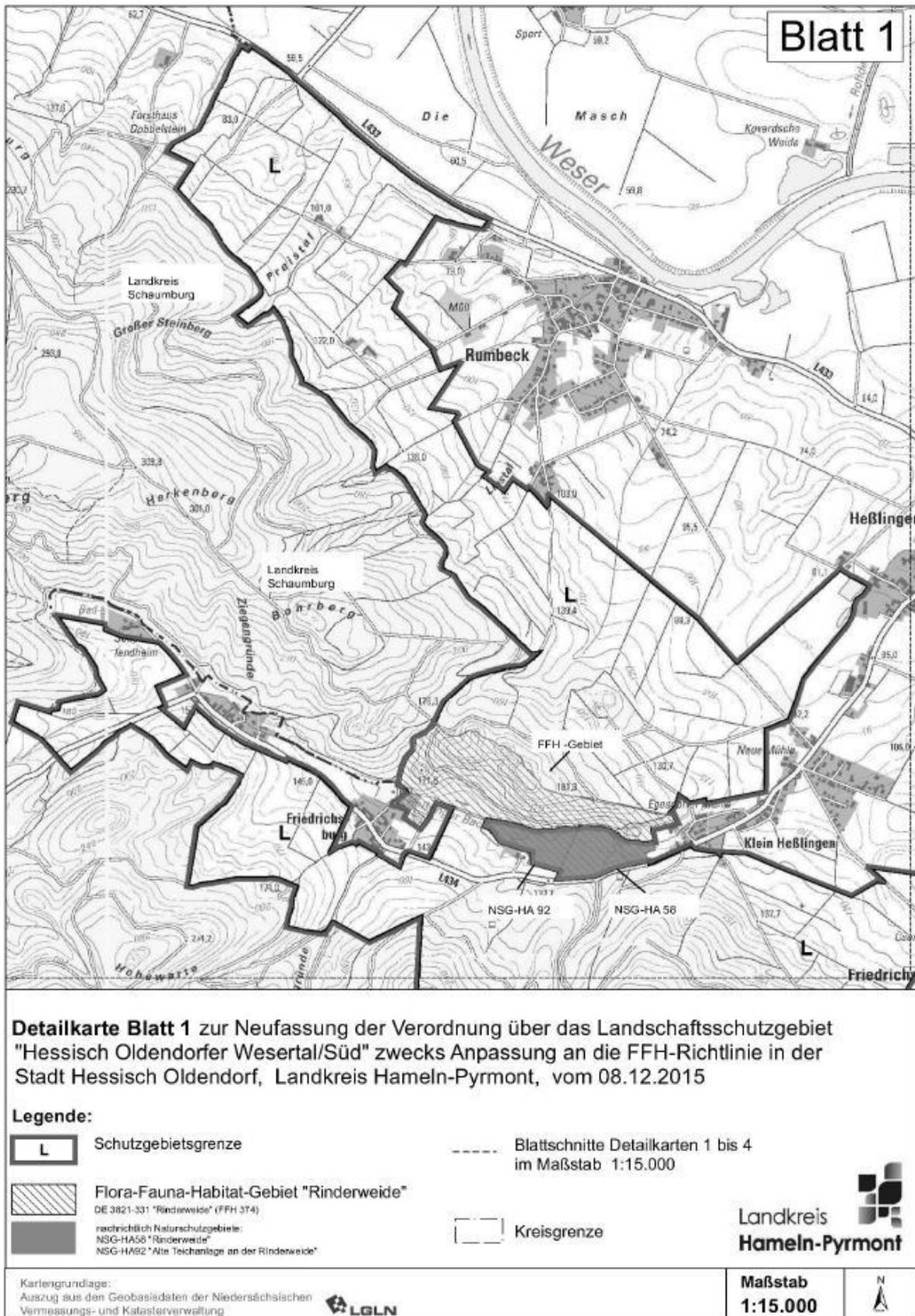


Abb. 51: Detailkarte 1 zur Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

9.13 SDB (zum jeweiligen Stichtag)

Gebiet

Gebietsnummer:	3821-331	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	374	Biogeografische Region:	K
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Rinderweide		
geografische Länge (Dezimalgrad):	9,1939	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,1383
Fläche:	38,22 ha		
Vorgechlagen als GGB:	Januar 2005	Als GGB bestätigt:	November 2007
Aurweisung als BEG:		Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Aurweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Aurweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Aurweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	November 2004	Aktualisierung:	Oktober 2014
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWEN (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3821	Hessisch Oldendorf
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE92	Hannover
------	----------

Naturräume:

364	Lipper Bergland
naturräumliche Haupteinheit:	
D36	Weser- u. Weser-Leine-Bergland (Niedersächs. Bergland)

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Waldgebiet mit Erlen-Eschen-Wald und Eichen-Hainbuchenwald auf quelligen Standorten in der Aue eines größeren Baches. Ferner u. a. aufgelassene Fischteiche, Röhrichte, Hochstaudenfluren, Grtallandbrachen, Buchenwald.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Verbesserung der Repräsentanz von Kalktuffquellen sowie des Kammmolches im Natursraum D36. Ferner bedeutsames Vorkommen von feuchten Hochstaudenfluren und Auenwäldern mit Erle und Esche.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissenschaftl. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	3 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grünland')	10 %
II	Niedermoorkomplex (auf organischen Böden)	2 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	72 %
N04	Forstl. Nadelholz-kulturen (standortfremde oder exotische Gehölze) 'Kunstforsten'	7 %
V	Gebüsch-/Vorwaldkomplexe	6 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandezint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3821-331		8	BW	b	+	Maaßel	11,90	31
3821-331		HM 28	LSG	b	*	Hessisch Oldendorf Wesertal/ Süd	1.557,14	64
3821-331			NP	b	-	Weserbergland - Schaumburg - Hameln	115.998,00	100
3821-331		HA 58	NSG	b	+	Rinderweide	6,07	16
3821-331		HA 92	NSG	b	+	Alte Teichanlage an der Rinderweide	4,85	13

Legende

Status	Art
b: bestehend	+: teilweise Überschneidung
e: einseitig sichergestellt	±: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Scharlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Abwasserleitung in einen Bach. Die von Klein Hefflingen nach Friedrichsburg führende Straße durchschneidet den Jahreslebensraum wandernder Amphibien. Einige der aufgelaassenen Fischteiche sind weitgehend trockengefallen.
--

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
D01.02	Straße, Autobahn	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
G05.07	fehlende oder fehlgeleitete Schutzmaßnahmen	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
H01.03	andere punktuelle Verschmutzungen von Oberflächengewässern	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
H01.05	Diffuse Verschmutzung von Oberflächengewässern infolge Land- und Forstwirtschaft	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
H04.01	saurer Regen	gering (geringer Einfluß)		beides
H04.02	atmosphärischer Stickstoffeintrag	hoch (starker Einfluß)		beides
J02.05.02	Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
J02.06.05	Nutzung/ Entnahme von Oberflächengewässern für Fischzucht/-farmen	gering (geringer Einfluß)		innerhalb
J03.02	Anthropogene Verminderung der Habitatvernetzung, Fragmentierung von Habitaten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		beides
J03.02.02	Verminderung der Anbreitungsmöglichkeiten	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
B02.01.01	Wiederaufforstung mit einheimischen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb
B02.05	extensive Holzproduktion (Belassen von Tot- und Altholz im Bestand)	mittel (durchschnittlicher Einfluß)		innerhalb

Management:

Institute

LK Hameln-Pyrmont Landkreis Hameln-Pyrmont

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 'Rinderweide' / NSG 'Rinderweide' Niedersächsisches Forstamt Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont 2012

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten- Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Gen.-W. N	Gen.-W. L	Gen.-W. D	Jahr
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	1,0000				C	1	1	1	B	C	C	C	1987
7220	Kalkflugsäulen (Cratoneurion)	0,0200				A	1	1	1	A	A	B	B	1987
9110	Hainbuchen-Buchenswald (Luzulo-Fagetum)	5,0000				C	1	1	1	C	C	C	C	1987
9130	Waldmeister-Buchenswald (Asperulo-Fagetum)	10,0000				C	1	1	1	C	C	C	C	1987
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	2,0000				B	1	1	1	A	B	B	B	1987
91E0	Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	4,0000				B	1	1	1	A	A	B	B	1987

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Gen.-W. N	Gen.-W. L	Gen.-W. D	Anh.	Jahr
AMP	Trichurus cristatus [Kammolch]			r		51 - 100	1	1	1	h	B	C	C	C	II	1995
FISH	Cottus gobio [Groppe]			r	kD	r			1	h	C			C	II	2013
MAM	Myotis myotis [Großes Mausohr]			r	kD	p	2	1	1	h	B	C	C	C	II	2003

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
r: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fahrten- u. sonst. indirekte Nachweise

x: Zielarten für das Management und die Unterrichtszustellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

9.14 Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Projektverlauf	2
Tab. 2: Übersicht der Schutzkategorien des FFH Gebiets 374.....	4
Tab. 3: Waldschutzgebietskategorien (NLF) des Bearbeitungsgebietes.....	4
Tab. 4: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH Gebiet 374 (NLWKN 2014) ...	5
Tab. 5: Arten nach Anh. II FFH-RL im FFH-Gebiet 374 (NLWKN 2014)	5
Tab. 6: Klimadaten Unteres Weser-Leine-Bergland (Gauer und Aldinger 2005)	5
Tab. 7: Übersicht der vorkommenden Biotoptypen im Bearbeitungsgebiet	8
Tab. 8: Maßgebliche und nicht maßgebliche Lebensraumtypen im Bearbeitungsgebiet im Vergleich mit den Angaben im SDB (NLWKN 2014)	9
Tab. 9: Erhaltungszustand der Maßgeblichen und Nicht maßgeblichen Lebensraumtypen (Einzelpolygone) im Bearbeitungsgebiet.....	9
Tab. 10: Bewertung des LRT 9130 im Bearbeitungsgebiet	12
Tab. 11: Bewertung des LRT 9160 im Bearbeitungsgebiet	15
Tab. 12: Bewertung des LRT 91E0* im Bearbeitungsgebiet	18
Tab. 13: Bewertung des LRT 9110 im Bearbeitungsgebiet	22
Tab. 14: Bewertung des LRT 7220* im Bearbeitungsgebiet	25
Tab. 15: Maßgebliche Arten der Anhänge II der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet.....	27
Tab. 16: Gesetzlich geschützte Biotoptypen im Bearbeitungsgebiet	29
Tab. 17: Bewertung des LRT 9110 im Bearbeitungsgebiet	33
Tab. 18: Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet (nicht maßgeblich, ohne Anhangs II Arten).....	37
Tab. 19: In den vergangenen 10 Jahren festgestellte Pflanzenarten der Roten Listen im Niedersächsischen Bergland (ohne Anhangs-Arten der FFH-Richtlinie).....	38
Tab. 20: In den vergangenen 10 Jahren festgestellte Tierarten der Roten Listen im Niedersächsischen Bergland (ohne Anhangs-Arten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie).	40
Tab. 21: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – LÖWE-Programm.....	41
Tab. 22: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Totholzkonzept	42
Tab. 23: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Habitatbaumkonzept.....	43
Tab. 24: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Sonstige allgemeine Planungsgrundsätze	44
Tab. 25: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Maßgebliche FFH-Lebensraumtypen	46
Tab. 26: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Maßgebliche FFH-Anhangsarten	47
Tab. 27: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – § 30-Biotope	47
Tab. 28: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Anh.-IV-Arten (FFH-RL).....	48
Tab. 29: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Anh.-I-Arten (VS-RL) (nicht maßgeblich)	48
Tab. 30: Kritische Würdigung der Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus dem Managementplan 2012 – Seltene Pflanzenarten	49
Tab. 31: Vergleich der in den Jahren 2008 und 2018 kartierten Maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen (Angaben in ha).	50
Tab. 32: Vergleich der in den Jahren 2008 und 2018 kartierten Nicht maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und Entwicklungsflächen (Angaben in ha).	53

Tab. 33: Planungsgrundsätze für die wertbestimmenden Buchenwald-LRT (9130) in EHZ B	64
Tab. 34: Planungsgrundsätze für die wertbestimmenden Eichen-Wald-Lebensraumtypen (9160) sowie ggf. LRTs sonstiger Lichtbaumarten (91E0*) in EHZ B	65
Tab. 35: Erlass-Vorgaben und Ergebnisse für den LRT 9130 bei Planung und Erhaltungszustand C	67
Tab. 36: Erlass-Vorgaben und Ergebnisse für den LRT 9160 bei Planung und Erhaltungszustand A	69
Tab. 37: Erlass-Vorgaben und Ergebnisse für den LRT 91E0* bei Planung und Erhaltungszustand A	70
Tab. 38: Maßnahmenplanung Großes Mausohr nach Vorgaben des RdErl. von ML und MU vom 21.10.2015	71
Tab. 39: Planungen für Entwicklungsflächen 9110	73
Tab. 40: Planungen für Entwicklungsflächen LRT 9130	73
Tab. 41: Übersicht der maßgeblichen Arten auf Flächen NLF für die ein Monitoring erforderlich wäre	80
Tab. 42: Übersicht der charakteristischen Arten des jeweiligen LRT auf Flächen NLF für die ein Monitoring erforderlich wäre	80
Tab. 43: Beteiligte Behörden und Stellen	92

9.15 Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des FFH- und NSG-Gebiets auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten.....	3
Abb. 2: LRT 9130 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet	10
Abb. 3: 2018 WMBr[WCA] LRT 9130 (PoNr. 34)	12
Abb. 4: 2018 WMB LRT 9130 (PoNr. 30) Schwertblättriges Waldvögelein	12
Abb. 5: 2018 WMB LRT 9130 (PoNr. 30, Referenzfläche)	12
Abb. 6: 2018 WMB LRT 9130 (PoNr. 31)	12
Abb. 7: LRT 9160 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet	13
Abb. 8: LRT 91E0* Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet.....	16
Abb. 9: 2018 WEQ[WARQ] LRT 91E0* (PoNr. 3, Referenzfläche)	19
Abb. 10: 2018 WEQ[WARQ] LRT 91E0* (PoNr. 3, Referenzfläche)	19
Abb. 11: 2018 WEQ[WARQ] LRT 91E0* (PoNr. 3, Referenzfläche)	19
Abb. 12: LRT 3260 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet	20
Abb. 13: 2018 FBHw LRT 3260 (PoNr. 41) Ableitung „Heßlinger Bach“	23
Abb. 14: 2018 FBHw LRT 3260 (PoNr. 42)	23
Abb. 15: 2018 FBHw LRT 3260 (PoNr. 42)	23
Abb. 16: 2018 FBHw LRT 3260 (PoNr. 42), Flutende Wassermoose	23
Abb. 17: LRT 7220* Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet	24
Abb. 18: 2018 FQK LRT 7220 (PoNr. 37)	26
Abb. 19: 2018 FQK LRT 7220 (PoNr. 37)	26
Abb. 20: 2018 FQRk LRT 7220 (PoNr. 40, Kontaktbiotop)	26
Abb. 21: Maßgebliche Arten der Anhänge II der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet	27
Abb. 22: 2018 FHBw LRT 9160 (PoNr. 21).....	29
Abb. 23: 2018 FBHr LRT 91E0* (PoNr. 10).....	29
Abb. 24: 2018 FQR LRT 91E0* (PoNr. 12).....	30
Abb. 25: 2018 FQR LRT 9160 (PoNr. 57).....	30
Abb. 26: LRT 9110 Lage der Vorkommen im Bearbeitungsgebiet	31
Abb. 27: 2018 WLB LRT 9110 (PoNr. 36, Kontaktbiotop)	33
Abb. 28: 2018 WLB[WMB] LRT 9110 (PoNr. 35, Referenzfläche)	33
Abb. 29: Sonstige landesweit stark gefährdeten Biotoptypen nach der „Nds. Strategie zum Arten- und Biotopschutz“	34
Abb. 30: Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands (WQE[WL], PoNr. 63).....	34
Abb. 31: Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald (WQE, PoNr. 45).....	34
Abb. 32: Entwicklungsflächen (E) im Bearbeitungsgebiet.....	35
Abb. 33: Kiefernforst mit Elementen von Mesophiler Buchenwald (E-9130, PoNr. 59).....	36
Abb. 34: Laubwald-Jungbestand mit Elementen von Mesophiler Buchenwald (E-9130, PoNr. 33)	36
Abb. 35: Lärchenforst im Komplex mit Kiefernforst mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald (E-9110, PoNr. 60).....	36
Abb. 36: Fichtenforst mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald (E-9110, PoNr. 62).....	36
Abb. 37: Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald mit Elementen von Bodensaurer Buchenwald (E-9110, PoNr. 61)	36
Abb. 38: Anhangs-Arten IV der FFH-Richtlinie (nicht maßgeblich)	37
Abb. 39: Vorkommen der Rote Liste Arten im Bearbeitungsgebiet.....	39
Abb. 40: Sumpffarn (Thelypteris palustris).....	39
Abb. 41: Märzenbecher (Leucojum vernum)	39
Abb. 42: Sumpfdotterblume (Caltha palustris)	39
Abb. 43: Stattliches Knabenkraut (Orchis mascula).....	39

Abb. 44: 2018 WCR[WMBf] LRT 9160 (PoNr. 23), ehemals 2008 als WMBfk[WCRk] LRT 9130 kartiert	51
Abb. 45: 2018 WCR[WMBf] LRT 9160 (PoNr. 23), ehemals 2008 als WMBfk[WCRk] LRT 9130 kartiert	51
Abb. 46: Trinkwassergewinnungsanlage.....	55
Abb. 47: Lage aller ausgewiesenen Habitatbaumflächen im Bearbeitungsgebiet	70
Abb. 48: 2018 freigestellte Böschungskante als Artenschutzmaßnahme für die Geburtshelferkröte Abt. 1051 b3.....	74
Abb. 49: Flächenbezogene Liste der Maßnahmenplanung gemäß Kap. 6. In dieser Tabelle sind sämtliche Maßnahmen flächenscharf aufgeführt.....	79
Abb. 50: Detailkarte zur Neufassung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rinderweide" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Gemarkung Friedrichsburg, Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015	107
Abb. 51: Detailkarte 1 zur Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015.....	111

9.16 Einvernehmen vom 20.06.2019

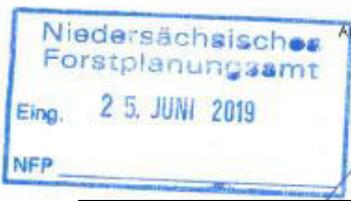
Landkreis Hameln-Pyrmont, Kreishaus, Postfach 101335, 31763 Hameln

Nds. Landesforsten
Forstplanungsamt
Forstweg 1a
38302 Wolfenbüttel



**Landkreis
Hameln-Pyrmont**
Der Landrat

Dienststelle: Naturschutzamt
Dienstgebäude: Sünkelstraße 9, 31785 Hameln
Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr
und nach besonderer Vereinbarung
Anspruchspartnerin:
Telefon: 05151 / 903-0
Durchwahl: 05151 / 903-64400
Telefax: 05151 / 903-64400
E-Mail:
Internet: www.hameln-pyrmont.de
Aktenzeichen: 531/12.1.2 FFH374 Rinderweide - baum/-
Datum: 20.06.2019



FFH-Gebiet 374 „Rinderweide“ im Forstamt Oldendorf**hier: 2. Entwurf des Pflege- und Entwicklungsplanes, Az.: 64302 NFA Oldendorf FFH374**

Sehr geehrte

die Durchsicht des 2. Entwurfs des kombinierten Bewirtschaftungsplan/Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 374 „Rinderweide“ im Bereich des Forstamtes Oldendorf hat ergeben, dass meine Änderungsvorschläge berücksichtigt wurden, weshalb ich hiermit das

Einvernehmen

zum Planwerk erteile.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich Sie, mir eine Ausfertigung des Planwerkes zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



5.776.779.29

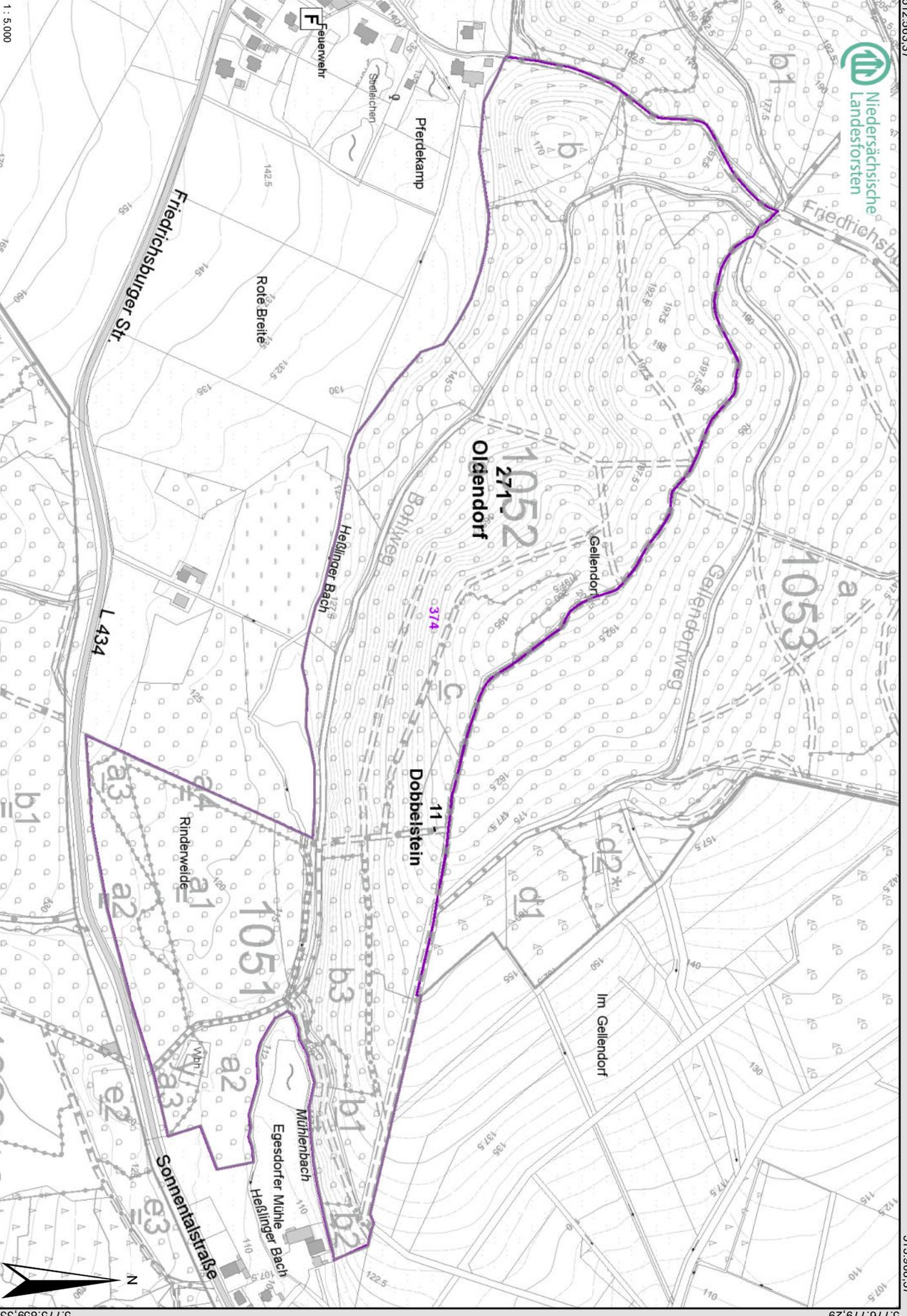


512.563.37

Blankettkarte

5.775.859.33

512.563.37



513.908.37

5.776.779.29



513.908.37

29.04.2021 14:53:55

5.775.859.33

5.776.779.29



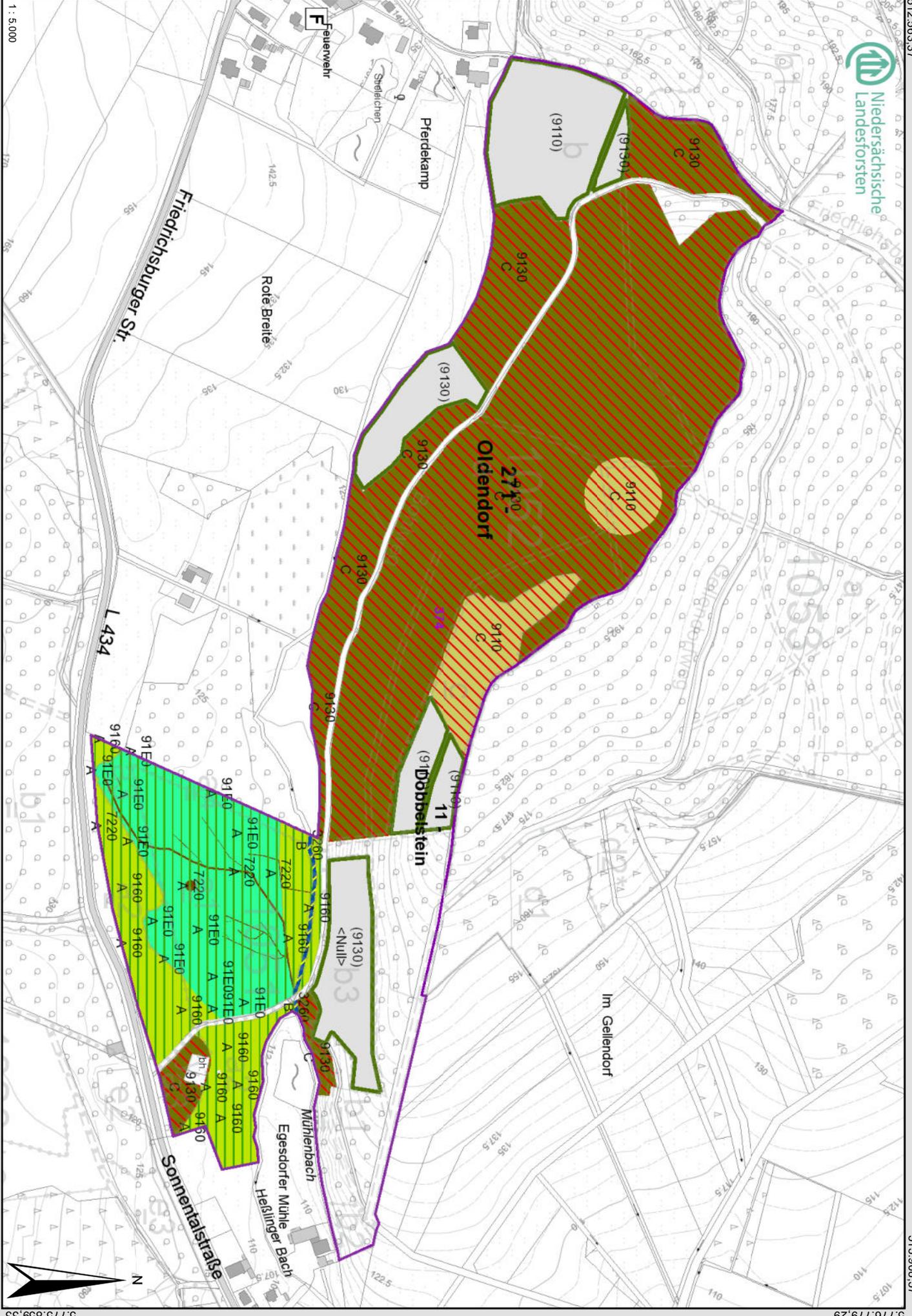
512.563.37

Lebensraumtypenkarte inkl. Gesamt-Erhaltungsgrad

5.775.859.33

1 : 5.000

512.563.37



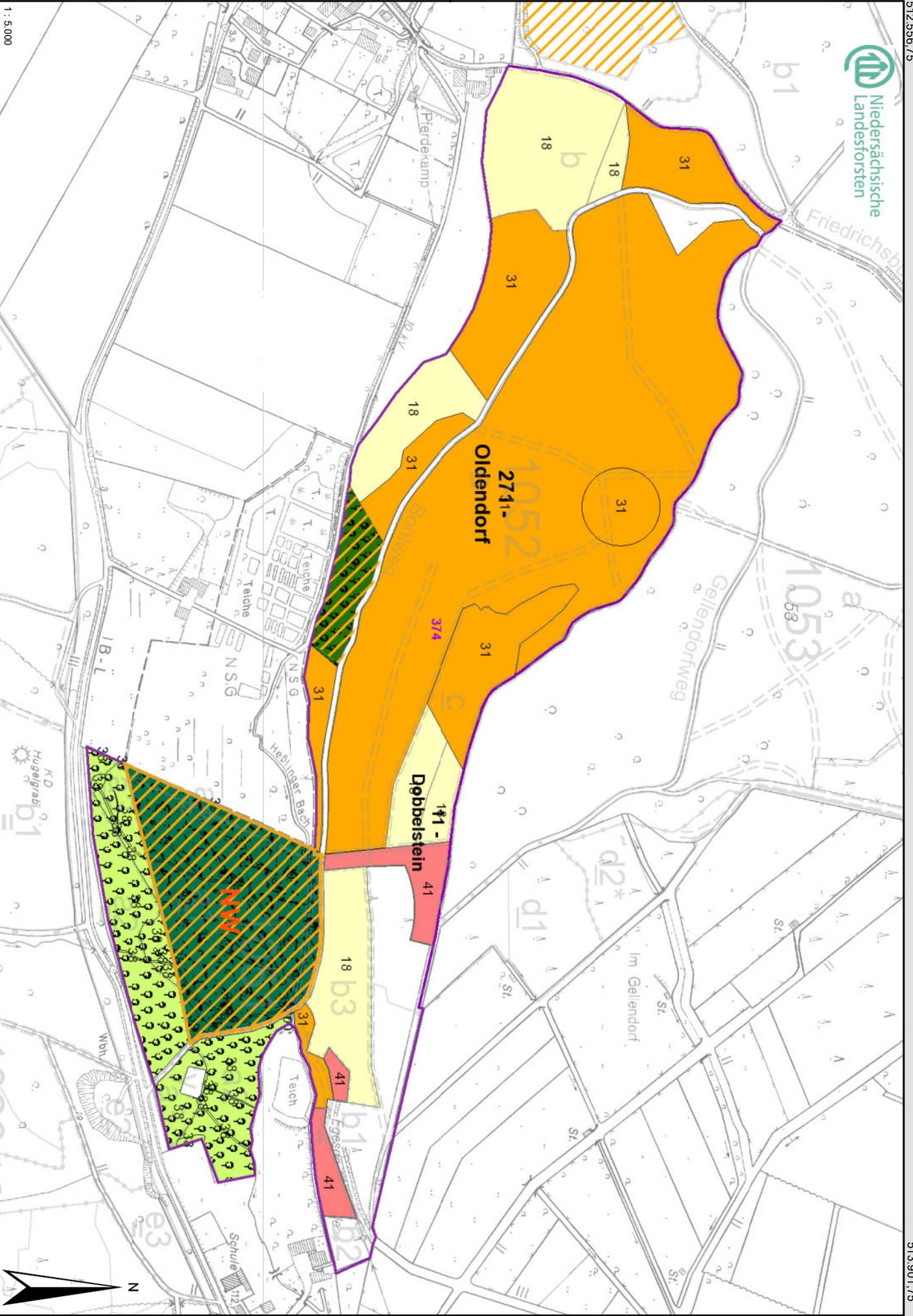
513.908.37

5.776.779.29

5.775.859.33

513.908.37

29.04.2021 14:55:06



Maßnahmenkarte inkl. NWE-Kulisse

Liste der Standardmaßnahmen

Stand: 21. Mai 2019

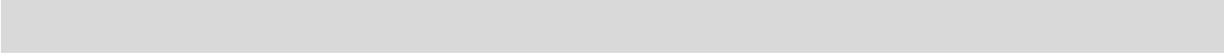
Redaktionell überarbeitet:

- 30.06.2020
- 15.09.2020

Nur die nachfolgend aufgeführten Standardmaßnahmen sind bei den Planungen in Natura 2000-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten zu verwenden. Präzisierungen können ggf. über den Maßnahmenfreitext vorgenommen werden.

Allgemein	4
Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme.....	4
Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp.....	4
Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE	4
Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE	4
Nr. 600 Artenschutz	4
Nr. 601 Keine Befahrung.....	4
Nr. 602 Besucherlenkung.....	5
Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten.....	5
Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten	5
Nr. 605 Wiedervernässung	5
Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben	5
Nr. 607 Historische Nutzungsform	5
Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten	5
Wald.....	6
Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung	6
Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten).....	6
Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten).....	7
Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe).....	8
Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pflgetyp	8
Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz	9
Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz	9
Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pflgetyp.....	10
Nr. 39 Naturwald.....	11
Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV.....	11
Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten	11
Gebüsche und Gehölzbestände.....	12
Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten	12
Nr. 651 Altbäume erhalten	12
Binnengewässer	13
Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik	13
Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung.....	13
Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen.....	13
Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft.....	13
Nr. 704 Periodisches Ablassen.....	13
Nr. 705 Entschlammen.....	13
Nr. 706 Management Strandlingsrasen	13
Nr. 707 Management Teichbodenvegetation	13
Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern.....	13
Fels-, Gesteins- und Offenbiotope.....	14
Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport	14
Nr. 751 Felsen freistellen	14
Grünland/Heiden und Magerrasen/Nasstandorte	15
Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes.....	15
Nr. 801 Periodische Mahd	15
Nr. 802 Mähweide.....	15
Nr. 803 Beweidung/ganzjährig	15
Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv	15

Nr. 805 Wiesenrekultivierung.....	15
Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz.....	15
Nr. 807 Heidepflege/Mahd	15
Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung	16



Allgemein

Nr. 1 Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme

Nr. 18 Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

Maßnahmentext: Entwicklung zum FFH-Lebensraumtyp

Erläuterung: Diese Maßnahme soll auf Flächen Anwendung finden, die noch nicht die Eigenschaften eines LRT erfüllen, sich aber entsprechend entwickeln lassen. (z.B.: E- Flächen nach Kartierschlüssel des NLWKN, Buchen-Voranbau in Fichte, Umwandlung Kiefer in Eiche, Grünland, das in ein extensives Beweidungskonzept integriert werden soll...) Die Entwicklungsphase kann sich über mehrere Jahrzehnte (in der Regel zehn bis max. 30 Jahre) hinstrecken, soll jedoch den Status eines LRT als realistische Zielgröße beinhalten.

Anmerkung: Die Maßnahme ist sowohl für Wald- LRT als auch für sonstige LRT- Typen vorgesehen. Über den Maßnahmenfreitext wird die Maßnahme konkretisiert (z.B. Voranbau, Förderung der PNV, extensive Bewirtschaftung etc.).

Nr. 20 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE

Maßnahmentext: *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert geplant werden.

Nr. 21 Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE

Maßnahmentext: *Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE*

Anmerkung: Diese Maßnahme soll für alle „Nichtwald-Flächen“ angewendet werden, die nicht gesondert geplant werden.

Nr. 600 Artenschutz

Maßnahmentext: Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Anmerkung: was hier im Einzelnen geschehen soll, muss von Fall zu Fall als Einzelmaßnahme beschrieben werden.

Nr. 601 Keine Befahrung

Maßnahmentext: Fläche von Befahrung ausnehmen

Nr. 602 Besucherlenkung

Maßnahmentext: Besucherlenkung

Nr. 603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten

Maßnahmentext: Biotop von Gehölzbewuchs freihalten

Nr. 604 Bekämpfung invasiver Arten

Maßnahmentext: Bekämpfung invasiver Arten

Nr. 605 Wiedervernässung

Maßnahmentext: Wiedervernässung

Nr. 606 Unterhaltung von Entwässerungsgräben

Maßnahmentext: Unterhaltung von Entwässerungsgräben

Nr. 607 Historische Nutzungsform

Maßnahmentext: Historische Nutzungsform

Nr. 608 Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

Maßnahmentext: Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten

Wald

Nr. 31 Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung

Ziel:

Ziel ist die waldbauliche Förderung des verbleibenden Bestandes und soweit möglich, Aufbau bzw. Entwicklung sowie Förderung ungleichförmiger Bestandesstrukturen zugunsten der LRT-typischen Baumarten.

Um sich entwickelnde Bestandes- und Habitatstrukturen zu erhalten, sollen Mischbaumarten und ein angemessener Anteil an Habitatbaumanwärttern gefördert werden.

In Buchenwäldern ist auf einen angemessenen Flächenanteil von geschlossenen Bestandesteilen ohne Vorverjüngung zu achten.

Maßnahme:

Standraumerweiterung bei der Pflege des Bestandes nach LÖWE und den Betriebsanweisungen bzw. Merkblättern und damit die Begünstigung einer guten Kronenausbildung der verbleibenden Z-Bäume.

Im Jahrzehnt werden die Bestände max. 1 bis 2-mal durchforstet.

Ferner werden im Zuge der Maßnahme die zur pnV gehörenden Neben- bzw. Mischbaumarten gefördert und ausreichend Habitatbaumanwärtter (z.B. Protze oder Zwiesel) erhalten.

Erläuterung:

Die Maßnahme ist für alle „Wald-LRT-Bestände“ (unter 100-jährig) (unter 60 Jahre beim ALn) anzuwenden, die nicht anders geplant werden.

Rd. 50% der Fläche, der im Jahrzehnt ins Altholz übergehenden Bestände, sollen mit einem $B^\circ \geq 0,8$ ins Altholzalter wachsen.

Nr. 32 Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)

Ziel:

Ziel ist die Entwicklung von mehrschichtigen, ungleichaltrigen und strukturierten Beständen mit zeitlich und flächig gestaffelter Einleitung einer langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Altbestände erfolgt, wo es noch möglich ist, grundsätzlich in Femeln und orientiert sich am Buchen-Merkblatt („Entscheidungshilfen zur Behandlung und Entwicklung von Buchenbeständen“).

Die Anlage von Femeln dient der langfristigen Verjüngung der Bestände mit ausschließlich LRT-typischen Baumarten. Dieser Prozess soll sich möglichst über mindestens fünf Jahrzehnte

erstrecken. Dabei sollen, so lange wie möglich, geschlossene und unverjüngte Bestandesteile (B° mind. 0,8) erhalten bleiben.

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (über 100 jährig) der Buchen-LRT anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen (SDM 34 oder 36) hinaus vorhanden sind.

Durch konsequente Zielstärkennutzung in den vergangenen Jahrzehnten weisen viele Altholzbestände nicht die angestrebte Struktur auf. Diese Bestände werden dennoch hier mitgeführt, solange der verbleibende Altholzanteil ausreichend groß ist (mind. 30% Überschildung).

Nr. 33 Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)

Ziel:

Ziel im Rahmen der langfristigen (Eichen-) Verjüngung ist eine günstige Verteilung der verschiedenen Altersphasen im Bestand, bei Vermeidung großflächiger Altersklassenbestände sowie der Erhalt von strukturreichen Uraltbäumen, Horst- und Höhlenbäumen und Totholz. Zudem sollten ausreichend lichten Strukturen geschaffen und standorttypischen Misch- bzw. Begleitbaumarten erhalten werden.

Maßnahme:

Die Verjüngung der Bestände erfolgt grundsätzlich in Lochhieben (max. 0,2 ha; s.u.) und soll sich über mindestens fünf Jahrzehnt erstrecken

Wegen der angestrebten Langfristigkeit werden maximal 20% der mit der SDM 33 beplanten jeweiligen LRT-Fläche im Jahrzehnt in Kultur gebracht. Die maximale Gesamtgröße der Kulturflächen wird im Plan benannt. Naturverjüngung wird dort, wo es möglich ist, bevorzugt. Auf der verbleibenden Altholzbestandsfläche erfolgen Pflegedurchforstungen zur Förderung der Eiche bzw. der sonstigen LRT-typischen Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten entnommen werden. Bei Eichen-LRT orientiert sich die SDM 33 mit Ausnahme der Größe der Verjüngungsflächen am Eichen-Merkblatt („Behandlung der Eiche in Natura2000-Gebieten“).

In Altholzbeständen, die aufgrund ihrer Struktur noch nicht zur Verjüngung anstehen, finden normale Pflegedurchforstungen (analog SDM 31) statt.

Erläuterung:

Diese Maßnahme ist für alle Altholzbestände (Ei, ALn, ALh, Ki) anzuwenden, sofern sie über die 20% gesicherten Altholzflächen hinaus vorhanden sind: LRT 9160, 9170, 9190, 91F0 oder 91T0: (über > 100 jährig) der Eichen-LRT; LRT 91D0 oder 91E0: (bzw. >über 60 jährig)

Größere Verjüngungsflächen sind mit Zustimmung der UNB möglich bzw. wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung größere Verjüngungsflächen vorsieht.

Nr. 34 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)

Ziel:

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach Erhaltungsgrad¹, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

Maßnahme:

Eingriffe in den oder zu Gunsten des Hauptbestandes unterbleiben. Pflege im Nachwuchs ist bei waldbaulicher Dringlichkeit zugunsten von LRT-typischen Licht-Baumarten (z.B. BAh, VKir, Es) **möglich**. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

Erläuterung:

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM Nr. 32) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 34 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese ≤5,0 ha sind).

Nr. 35 Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfl egetyp

Ziel:

Zum Nachweis des benötigten Altholzanteils (nach der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder des Unterschutzstellungserlasses) verbleiben, je nach EHG, mind. 20% der jeweiligen LRT- Flächen (EHG B), die über 100 jährig sind, im kommenden Jahrzehnt in Hiebsruhe.

Maßnahme:

Pflege im Zwischen- und Hauptbestand sind zugunsten von LRT-typischen Baumarten bzw. Lichtbaumarten möglich. Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Dabei sollen vorrangig Schattbaumarten gefällt werden.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden. Die wirtschaftliche Nutzung von Kalamitätsholz (z.B. durch Sturm, Käfer...) ist nach Information der UNB und im Abstimmung mit dem WÖN möglich.

Eine günstige Verteilung dieser Hiebruheflächen wird angestrebt.

Erläuterung:

Anders als bei den auf Dauer ausgewählten Habitatbaumflächen (SDM 37 und 38) gilt die Maßnahme nur für den aktuellen 10 jährigen Planungszeitraum. In der darauffolgenden

¹ Erhaltungsgrad: EHGr

Periode können die Flächen in die Verjüngungsphase (Maßnahme SDM 33) übergehen, sofern entsprechend geeignete neue Flächen in die Altholzphase nachgerückt sind. Ein Verbleib der Fläche in der SDM 35 ist über mehrere Jahrzehnte ist möglich.

Habitatbaumflächen und Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen im Naturwald, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Nr. 36 Altholzanteile sichern, Artenschutz

Ziel:

20% der Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten² des Gebiets werden gesichert.

Sie dienen der Altholzicherung für insbesondere an Altholz gebundene Arten (Grau-, Mittel- oder Schwarzspecht bzw. Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus).

Maßnahme:

Im Planungszeitraum erfolgen nur schwache Pflegeeingriffe, bei denen vorrangig Baumarten entnommen werden, die nicht der PNV entsprechen (ggf. auch zur Förderung heimischer Eichenarten). Der Schlussgrad der Bestände soll dabei nicht dauerhaft abgesenkt werden.

Erläuterung:

Die Flächen der SDM 34 und 35 "Altholzanteile sichern, Hiebsruhe" sowie der SDM 37 und 38 "Habitatbaumfläche" aus dem LRT- Schutz werden angerechnet. Gleichermaßen werden Naturwälder angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Nr. 37 Habitatbaumfläche, Prozessschutz

Ziel:

Die Flächen dienen der Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz im jeweiligen LRT und dem Schutz natürlicher Prozesse, auch unter Artenschutzaspekten. Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT- Fläche, die über 100-jährig sind und noch weitgehend geschlossen sind (im Idealfall $B^{\circ} > 0,7$), werden ausgewählt und als Prozessschutzfläche dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Verkehrssicherung ist wie im Naturwald zu handhaben (ggf. gefällte Bäume verbleiben im Bestand).

Eine Erstinstanzsetzung in NWE10 (10% Natürliche Waldentwicklung)-Flächen ist bis 31.12. im Einzelfall möglich. (Sonderfall, der im Rahmen der Planung von Einzelmaßnahmen zu dokumentieren ist).

² Die Definition der F&R erfolgt nach dem Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern Leitfaden für die Praxis“; MU, ML; Februar 2018

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen; eine günstige Verteilung dieser Flächen wird in Abhängigkeit des vorhandenen Potenzials angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sein sollten, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen.

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen (z.B.: NWE10) ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

Nr. 38 Habitatbaumfläche, Pfllegetyp**Ziel:**

Ziel ist, insbesondere in Eichen-LRT-Beständen, die Erhaltung und Anreicherung von Habitatbäumen und Totholz insbesondere von Alteichen und ggf. anderer Lichtbaumarten bis zu ihrem natürlichen Zerfall auch unter Artenschutzaspekten.

Zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis von Habitatbäumen und Altholzanteilen, welche, je nach EHG (5% im EHG ,B'), durch die jeweilige Verordnung oder den Unterschutzstellungserlass gefordert werden.

Maßnahme:

Mindestens 5% der kartierten LRT-Flächen, die über 100-jährig sind, werden bis zum Zerfall der Zielbaumart (i.d.R. Eiche) ausgewählt.

Bei Bedarf erfolgen Eingriffe zur Förderung bzw. Erhalt der Eiche bzw. sonstiger Lichtbaumarten. Solange es aus Sicht des Arbeitsschutzes möglich und auf Grund der Konkurrenzsituation erforderlich ist, werden die, die Lichtbaumarten bedrängenden Bäume (ggf. auch Bäume des Hauptbestandes) eingeschlagen.

Eingeschlagenes Nadelholz kann genutzt werden.

Eingeschlagenes Laubholz soll zur Totholzanreicherung im Bestand verbleiben. In Ausnahmefällen kann die Verwertung des Holzes **z.B.** aus Forstschutzgründen oder zur Sicherung der Habitatkontinuität notwendig sein. Die Nutzung erfolgt unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie und in Schutzgebieten mit bestehender Planung nur nach Abstimmung mit der zuständigen UNB.

Im Turnus der FE werden die erforderlichen Maßnahmen unter Beteiligung der FörsterInnen für Waldökologie festgelegt. Die Hiebsmaßnahmen sind mit ihnen abzustimmen

Erläuterung:

Die Flächen sollen eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen, eine günstige Verteilung dieser Flächen wird angestrebt.

Sofern Habitatbaumflächen in den Altholzbeständen nicht in ausreichender Größe vorhanden sind, werden jüngere Bestände als Habitatbaumanwärterflächen ausgewählt und von Durchforstungen ausgenommen (Pflegeeingriffe wie oben beschrieben sind möglich).

Naturwaldflächen werden angerechnet, sofern sie Altholz sind (Anrechnung von Jungbeständen in Naturwäldern, wenn diese $\leq 5,0$ ha sind).

Eine Anwendung der Maßnahme außerhalb von LRT-Flächen ist möglich, dann darf jedoch keine Anrechnung dieser Maßnahme auf die Habitatbaumfläche für LRT erfolgen.

Nr. 39 Naturwald

Ziel:

Ziel ist der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Prozesse (Sukzession) und die Durchführung von Naturwaldforschung der NW-FVA.

Maßnahme:

Die Naturwälder werden dauerhaft der natürlichen Sukzession überlassen (siehe SDM37). Nutzungen finden nicht statt.

Erläuterung:

Diese Flächen sind i.d.R. Teil der Naturwaldforschungskulisse der NW-FVA Göttingen. Meist sind es größere Komplexe von 30 ha und mehr. Mitgeführt werden als Sonderfall Naturwälder, deren Betreuung die NW-FVA zwischenzeitlich aufgehoben hat. Verkehrssicherung ist möglich, die Biomasse verbleibt grundsätzlich im Bestand. Die Naturwaldflächen werden mit zur Sicherung der Anforderungen an den Altholzanteil und die Habitatbäume, die sich aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung oder dem Unterschutzstellungserlass ergeben, für den jeweiligen Wald- LRT herangezogen.

Nr. 40 Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV

Maßnahmentext: Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV

Nr. 41 Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

Maßnahmentext: Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

Gebüsche und Gehölzbestände

Nr. 650 Förderung seltener Baum- und Straucharten

Maßnahmentext: Förderung seltener Baum- und Straucharten

Nr. 651 Altbäume erhalten

Maßnahmentext: Langfristiger Erhalt/Förderung von schützenswerten Einzelbäumen/Baumgruppen/Alleen

Binnengewässer

Nr. 700 Natürliche Fließgewässerdynamik

Maßnahmentext: Zulassen der natürlichen Fließgewässerdynamik mit Ausbau- und Unterhaltungsverzicht

Nr. 701 Fließgewässerrenaturierung

Maßnahmentext: Fließgewässerrenaturierung

Nr. 702 Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen

Maßnahmentext: Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen.

Nr. 703 Extensive Teichwirtschaft

Maßnahmentext: Extensive Teichwirtschaft

Nr. 704 Periodisches Ablassen

Maßnahmentext: Periodisches Ablassen

Nr. 705 Entschlammten

Maßnahmentext: Periodische Entschlammung von Teilflächen

Nr. 706 Management Strandlingsrasen

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der Strandlingsrasen (Littorelletea)

Nr. 707 Management Teichbodenvegetation

Maßnahmentext: Teichmanagement zur Förderung der annuellen und ausdauernden Teichbodenvegetation (Littorelletea und Isoeto-Nanojuncetea)

Nr. 708 Neuanlage von Stillgewässern

Maßnahmentext: Neuanlage eines Stillgewässers

Fels-, Gesteins- und Offenbiotop

Nr. 750 Verbot/ Einschränkung Klettersport

Maßnahmentext: Verbot/Einschränkung des Kletterbetriebs

Nr. 751 Felsen freistellen

Maßnahmentext: Felsen von Baumbewuchs freistellen

Grünland/Heiden und Magerrasen/Nassstandorte

Nr. 800 Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes

Maßnahmentext: Ein- bis zweimalige Mahd unter Abfuhr des Mähgutes; extensive Bewirtschaftung

Nr. 801 Periodische Mahd

Maßnahmentext: Periodische Mahd; extensive Bewirtschaftung

Nr. 802 Mähweide

Maßnahmentext: Extensive Mähweidennutzung;

Nr. 803 Beweidung/ganzjährig

Maßnahmentext: Beweidung/ganzjährig

Nr. 804 Beweidung zeitweise, intensiv

Maßnahmentext: Zeitweise aber intensive Beweidung unter Berücksichtigung besonderer Auflagen

Nr. 805 Wiesenrekultivierung

Maßnahmentext: Wiederherstellung einer Wiese durch Entfernen des Gehölzaufwuchses und anschließende extensive Nutzung

Nr. 806 Pflege durch Mulchereinsatz

Maßnahmentext: Pflege durch Mulchereinsatz

Anmerkung: Die Maßnahme wird über den Maßnahmenfreitext konkretisiert (z.B Zeiträume und sonstige Besonderheiten)

Nr. 807 Heidepflege/Mahd

Maßnahmentext: Tiefe Mahd in mehrjährigen Abständen zwischen Oktober und Februar unter Abtransport des Mahdgutes

Nr. 808 Heidepflege/Rohbodenschaffung

Maßnahmentext: Schaffung von Rohbodensituationen durch geeignete Maßnahmen
(Abschieben, Plaggen, Feuer etc.)

Schutzgebiete, Landeswald und Kartierkulisse

Schutzgebiete



FFH-Gebiet



Vogelschutzgebiet



Naturschutzgebiet



Landschaftsschutzgebiet

Landeswald und Kartierkulisse



Landeswald



NLF-Kartierkulisse

Biotoptypen

(gem. Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand Februar 2020)

WÄLDER



Wald trockenwarmer Kalkstandorte

WTB	Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTE	Eichenmischwald trockenwarmer Kalkstandorte
WTS	Ahorn-Lindenwald trockenwarmer Kalkschutthänge
WTZ	Sonstiger Laubwald trockenwarmer Kalkstandorte



Wald trockenwarmer, kalkarmer Standorte

WDB	Laubwald trockenwarmer Silikathänge
WDT	Eichenmischwald trockenwarmer Sandstandorte



Mesophiler Buchenwald

WMK	Mesophiler Kalkbuchenwald
WMB	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellands
WMT	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Tieflands



Schlucht- und Hangschutt-Laubmischwald

WSK	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Kalk
WSS	Felsiger Schlucht- und Hangschuttwald auf Silikat
WSZ	Sonstiger Hangschuttwald



Bodensaurer Buchenwald

WLA	Bodensaurer Buchenwald armer Sandböden
WLM	Bodensaurer Buchenwald lehmiger Böden des Tieflands
WLB	Bodensaurer Buchenwald des Berg- und Hügellands
WLF	Obermontaner bodensaurer Fichten-Buchenwald



Bodensaurer Eichenmischwald

WQT	Eichenmischwald armer, trockener Sandböden
WQN	Bodensaurer Eichenmischwald nasser Standorte
WQF	Eichenmischwald feuchter Sandböden
WQL	Bodensaurer Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden des Tieflands
WQB	Bodensaurer Eichenmischwald feuchter Böden des Berg- und Hügellands
WQE	Sonstiger bodensaurer Eichenmischwald



Eichen- und Hainbuchenmischwald nährstoffreicher Standorte

WCN	Eichen- u. Hainbuchenmischwald nasser, basenreicher Standorte
WCR	Eichen- und Hainbuchenmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WCA	Eichen- u. Hainbuchenmischwald feuchter, mäßig basenreicher Standorte
WCK	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer Kalkstandorte
WCE	Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standort



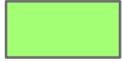
Hartholzauwald

WHA	Hartholzauwald im Überflutungsbereich
WHB	Auwaldartiger Hartholzauwald in nicht mehr überfluteten Bereichen
WHT	Tide-Hartholzauwald



Weiden-Auwald (Weichholzaue)

WWA	Weiden-Auwald der Flussufer
WWS	Sumpfiger Weiden-Auwald
WWT	Tide-Weiden-Auwald
WWB	(Erlen-)Weiden-Bachuferwald



Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche

WET	(Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald der Talniederungen
WEB	Erlen- und Eschen-Auwald schmaler Bachtäler
WEQ	Erlen- und Eschen-Quellwald
WEG	Erlen- und Eschen-Galeriewald



Erlen-Bruchwald

WAR	Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARQ	Erlen-Quellbruchwald nährstoffreicher Standorte
WARS	Sonstiger Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WARÜ	Überstauter Erlen-Bruchwald nährstoffreicher Standorte
WAT	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands
WAB	Erlen- u. Birken-Erlen-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Berglands



Birken- und Kiefern-Bruchwald

WBA	Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffärmerer Standorte des Tieflands
WBK	Subkontinentaler Kiefern-Birken-Bruchwald
WBM	Birken-Bruchwald mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflands
WBB	(Fichten-)Birken-Bruchwald des höheren Berglands
WBR	Birken-Bruchwald nährstoffreicher Standorte



Sonstiger Sumpfwald

WNE	Erlen- und Eschen-Sumpfwald
WNW	Weiden-Sumpfwald
WNB	Birken- und Kiefern-Sumpfwald
WNS	Sonstiger Sumpfwald



Erlenwald entwässerter Standorte (WU)



Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore

WVZ	Zwergstrauch-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVP	Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald
WVS	Sonstiger Birken- und Kiefern-Moorwald



Edellaubmischwald basenreicher Standorte

WGF	Edellaubmischwald feuchter, basenreicher Standorte
WGM	Edellaubmischwald frischer, basenreicher Standorte



Hochmontaner Fichtenwald bodensaurer Mineralböden

WFM	Hochmontaner Fichtenwald mittlerer Standorte
WFL	Obermontaner Buchen-Fichtenwald
WFB	(Birken-)Fichtenwald der Blockhalden
WFS	Hochmontaner Fichten-Sumpfwald



Hochmontaner Fichten-Moorwald

WOH	Hochmontaner Fichtenwald nährstoffärmerer Moore
WON	Hochmontaner Fichten-Bruchwald nährstoffreicherer Moore
WOE	Hochmontaner Fichtenwald entwässerter Moore



Kiefernwald armer Sandböden

WKC	Flechten-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKZ	Zwergstrauch-Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKS	Sonstiger Kiefernwald armer, trockener Sandböden
WKF	Kiefernwald armer, feuchter Sandböden



Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald

WPB	Birken- und Zitterpappel-Pionierwald
WPE	Ahorn- und Eschen-Pionierwald
WPN	Sonstiger Kiefern-Pionierwald
WPW	Weiden-Pionierwald
WPF	Sekundärer Fichten-Sukzessionswald
WPK	Birken-Kiefern-Felswald
WPS	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald



Sonstiger Laubforst

WXH	Laubforst aus einheimischen Arten
WXP	Hybridpappelforst
WXE	Roteichenforst
WXR	Robinienforst
WXS	Sonstiger Laubforst aus eingeführten Arten



Sonstiger Nadelforst

WZF	Fichtenforst
WZK	Kiefernforst
WZL	Lärchenforst
WZD	Douglasienforst
WZN	Schwarzkiefernforst
WZS	Sonstiger Nadelforst aus eingeführten Arten



Laubwald-Jungbestand (WJL)



Nadelwald-Jungbestand (WJN)



Strukturreicher Waldrand

WRT	Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte
WRA	Waldrand magerer, basenarmer Standorte
WRM	Waldrand mittlerer Standorte
WRF	Waldrand feuchter Standorte
WRW	Waldrand mit Wallhecke



Waldlichtungsflur

UWR	Waldlichtungsflur basenreicher Standorte
UWA	Waldlichtungsflur basenarmer Standorte
UWF	Waldlichtungsflur feuchter bis nasser Standorte



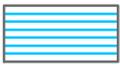
Holzlagerfläche im Wald

ULT	Trockene Holzlagerfläche
ULN	Nasse Holzlagerfläche



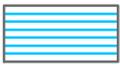
GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

BTK	Laubgebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BTS	Laubgebüsch trockenwarmer Sand-/Silikatstandorte
BTW	Wacholdergebüsch trockenwarmer Kalkstandorte
BMS	Mesophiles Weißdorn- oder Schlehengebüsch
BMR	Mesophiles Rosengebüsch
BMH	Mesophiles Haselgebüsch
BWA	Wacholdergebüsch nährstoffarmer Sandböden
BWR	Wacholdergebüsch mäßig nährstoffreicher Sand- und Lehmböden
BSF	Bodensaures Weiden-/Faulbaumgebüsch
BSG	Ginstergebüsch
BAA	Wechselfeuchtes Weiden-Auengebüsch
BAS	Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
BAT	Tide-Weiden-Auengebüsch
BAZ	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch Moor- und Sumpfbüsch
BNR	
BNA	Weiden-Sumpfbüsch nährstoffärmerer Standorte
BNG	Gagelgebüsch der Sümpfe und Moore Sonstiges Feuchtbüsch
BFR	
BFA	Feuchtbüsch nährstoffärmerer Standorte Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch
BRU	
BRR	Rubus-/Lianen-Gestrüpp
BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
BRK	Gebüsch aus Später Traubenkirsche
BRX	Sonstiges standortfremdes Gebüsch
HWS	Strauch-Wallhecke
HWM	Strauch-Baum-Wallhecke
HWB	Baum-Wallhecke
HWX	Wallhecke mit standortfremden Gehölzen
HWO	Gehölzfreier Wallheckenwall
HWN	Neuangelegte Wallhecke
HFS	Strauchhecke
HFM	Strauch-Baumhecke
HFB	Baumhecke
HFX	Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
HFN	Neuangelegte Feldhecke
HN	Naturnahes Feldgehölz
HX	Standortfremdes Feldgehölz
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
HBK	Kopfbaumbestand
HBKH	Schneitelhainbuchen-Bestand
HBKS	Sonstiger Kopfbaumbestand
HBKW	Kopfweiden-Bestand
HBA	Allee/Baumreihe
BE	Einzelstrauch
HOA	Alter Streuobstbestand
HOM	Mittelalter Streuobstbestand
HOJ	Junger Streuobstbestand
HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung
HPF	Nicht standortgerechte Gehölzpflanzung
HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
HPX	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand



MEER UND MEERESKÜSTEN

KMT	Tiefwasserzone des Küstenmeeres
KMF	Flachwasserzone des Küstenmeeres
KMS	Seegraswiese des Sublitorals
KMB	Sandbank des Sublitorals
KMR	Steiniges Riff des Sublitorals
KMM	Muschelbank des Sublitorals
KMX	Sublitoral mit Muschelkultur
KMK	Sandkorallenriff
KFN	Naturnaher Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KFM	Mäßig ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KFS	Stark ausgebauter Flussabschnitt der Brackwasser-Ästuare
KWK	Küstenwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWB	Brackwasserwatt der Ästuare ohne Vegetation höherer Pflanzen
KWM	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelbank
KWX	Salz-/Brackwasserwatt mit Muschelkultur
KWQ	Quellerwatt
KWG	Schlickgras-Watt
KWS	Seegraswiese der Wattbereiche
KWR	Röhricht des Brackwasserwatts
KWZ	Brackwasserwatt mit sonstiger Pioniervegetation
KPK	Küstenwattprriel
KPA	Ästuarwattprriel
KPH	Salzmarsch-/Strandprriel
KPB	Brackmarschprriel
KPD	Brackwasserprriel eingedeichter Flächen
KPF	Salz-/Brackwasserprriel mit Bachzufluss
KLM	Salzmarsch-Lagune
KLS	Strand-Lagune
KLA	Naturnahes salzhaltiges Abgrabungsgewässer der Küste
KLZ	Sonstiges naturnahes salzhaltiges Stillgewässer der Küste
KHU	Untere Salzwiese
KHO	Obere Salzwiese
KHB	Obere Salzwiese des Brackübergangs
KHQ	Quecken- und Distelflur der Salz- und Brackmarsch
KHM	Strand- und Spießmellenflur der Salz- und Brackmarsch
KHF	Brackwasser-Flutrasen der Ästuare
KHS	Strandwiese
KRP	Schilfröhricht der Brackmarsch
KRS	Strandsimsenröhricht der Brackmarsch
KRH	Hochstaudenröhricht der Brackmarsch
KRZ	Sonstiges Röhricht der Brackmarsch
KSN	Naturnaher Sandstrand
KSP	Sloop-Sandplate
KSF	Flugsandplate mit Queller/Sode
KSB	Sandbank
KSI	Naturferner Sandstrand
KSM	Schillbank
KSA	Sandbank/-strand der Ästuare
KDV	Binsenquecken-Vordüne
KDW	Strandhafer-Weißdüne
KDG	Graudünen-Grasflur
KDE	Krähenbeer-Küstendünenheide
KDC	Calluna-Küstenheide
KDR	Ruderalisierte Küstendüne
KDO	Vegetationsfreier Küstendünenbereich
KDF	Salzwiesen-Düne



MEER UND MEERESKÜSTEN

KGK	Kriechweiden-Küstendünengebüsch
KGS	Sanddorn-Küstendünengebüsch
KGH	Sonstiges Küstendünengebüsch aus heimischen Arten
KGX	Kartoffelrosen-Gebüsch der Küstendünen
KGP	Sonstiger Pionierwald der Küstendünen
KGQ	Eichenwald der Küstendünen
KGY	Sonstiges standortfremdes Küstendünengehölz
KNH	Salzbeeinflusstes Küstendünental
KNK	Kalkreiches Küstendünental
KNE	Feuchtheide kalkarmer Küstendünentäler
KNA	Seggen- und binsenreicher Sumpf kalkarmer Küstendünentäler
KNR	Röhricht der Küstendünentäler
KNS	Sonstige Gras- und -Staudenflur feuchter Küstendünentäler
KNP	Offenboden und Pioniervegetation nasser Küstendünentäler
KNT	Naturnahes Stillgewässer nasser Küstendünentäler
KBK	Dichtes Kriechweiden-Gebüsch feuchter Küstendünentäler
KBH	Hochwüchsiges Gebüsch nasser Küstendünentäler
KBA	Birkenwald nährstoffarmer nasser Küstendünentäler
KBR	Birkenwald nährstoffreicher nasser Küstendünentäler
KBE	Erlenwald nasser Küstendünentäler
KBS	Sonstiger Gehölzbestand nasser Küstendünentäler
KKH	Geestkliff-Heide
KKG	Geestkliff-Grasflur
KKB	Geestkliff-Gebüsch
MK	Abtragungs-Hochmoor der Küste
KVW	Spülfläche mit Wattvegetation
KVH	Spülfläche mit Salzwiese
KVD	Anthropogene Sandfläche mit gehölzfreier Küstendünenvegetation
KVB	Anthropogene Sandfläche mit Küstendünengebüschen
KVN	Anthropogene Sandfläche mit Vegetation nasser Küstendünentäler
KXK	Küstenschutzbauwerk
KXW	Schiffswrack
KXS	Sonstiges Hartsubstrat im Salz- und Brackwasser Sonstiges naturfernes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich
KYH	
KYF	Fahrinne im Wattenmeer
KYB	Ausgebauter Brackwasserbach
KYG	Salz- und Brackwassergraben im Küstenbereich
KYA	Naturfernes salzhaltiges Abtragungsgewässer der Küste
KYS	Sonstiges anthropogenes Salz- und Brackgewässer im Küstenbereich



BINNENGEWÄSSER

FQT	Tümpelquelle/Quelltopf
FQS	Sturzquelle
FQR	Sicker- oder Rieselquelle
FQL	Linearquelle
FQK	Kalktuff-Quellbach
FYA	Quelle mit ausgebautem Abfluss
FYB	Quelle mit künstlichem Becken
FSN	Natürlicher Wasserfall
FSK	Künstlich angelegter Wasserfall



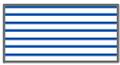
BINNENGEWÄSSER

FBB	Naturnaher Berglandbach mit Blocksustrat
FBH	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Schottersustrat
FBL	Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FBG	Naturnaher Geestbach mit Kiessustrat
FBS	Naturnaher Tieflandbach mit Sandsustrat
FBF	Naturnaher Tieflandbach mit Feinsustrat
FBM	Naturnaher Marschbach
FBO	Naturnaher Bach mit organischem Sustrat
FBA	Bach-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FMB	Mäßig ausgebauter Berglandbach mit Grobsustrat
FMH	Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FMG	Mäßig ausgebauter Geestbach mit Kiessustrat
FMS	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsustrat
FMF	Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Feinsustrat
FMM	Mäßig ausgebauter Marschbach
FMO	Mäßig ausgebauter Bach mit organischem Sustrat
FMA	Mäßig ausgebaute Bach-Staustrecke
FXS	Stark begradigter Bach
FXV	Völlig ausgebauter Bach
FXR	Verrohrter Bach
FFB	Naturnaher Berglandfluss mit Grobsustrat
FFL	Naturnaher Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FFG	Naturnaher Geestfluss mit Kiessustrat
FFS	Naturnaher Tieflandfluss mit Sandsustrat
FFF	Naturnaher Tieflandfluss mit Feinsustrat
FFM	Naturnaher Marschfluss
FFO	Naturnaher Fluss mit organischem Sustrat
FFA	Fluss-Staustrecke mit naturnaher Uferstruktur
FVG	Mäßig ausgebauter Berglandfluss mit Grobsustrat
FVL	Mäßig ausgebauter Fluss des Berg- und Hügellands mit Feinsustrat
FVK	Mäßig ausgebauter Geestfluss mit Kiessustrat
FVS	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Sandsustrat
FVF	Mäßig ausgebauter Tieflandfluss mit Feinsustrat
FVT	Mäßig ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FVM	Mäßig ausgebauter Marschfluss ohne Tideeinfluss
FVO	Mäßig ausgebauter Fluss mit organischem Sustrat
FVA	Mäßig ausgebaute Fluss-Staustrecke
FZT	Stark ausgebauter Marschfluss mit Tideeinfluss
FZS	Sonstiger stark ausgebauter Fluss
FZV	Völlig ausgebauter Fluss
FZH	Hafenbecken an Flüssen
FZR	Überbauter Flussabschnitt
FWO	Vegetationsloses Süßwasserwatt
FWR	Süßwasserwatt-Röhricht
FWRP	Süßwasserwatt mit Schilfröhricht
FWRR	Süßwasserwatt mit Rohrkolbenröhricht
FWRS	Süßwasserwatt mit Strandsimsenröhricht
FWRT	Süßwasserwatt mit Teichsimsenröhricht
FWRZ	Süßwasserwatt mit sonstigem Röhricht
FWP	Süßwasserwatt mit Pioniervegetation
FWM	Süßwasser-Marschpriel
FWD	Süßwasser-Marschpriel eingedeichter Flächen
FPT	Pionierflur schlammiger Flussufer
FPS	Pionierflur sandiger Flussufer
FPK	Pionierflur kiesiger/steiniger Flussufer



BINNENGEWÄSSER

FUB	Bach-Renaturierungsstrecke
FUG	Bachartiges Umflutgerinne
FUS	Sonstige Fließgewässer-Neuanlage
FGA	Kalk- und nährstoffarmer Graben
FGK	Kalkreicher Graben
FGR	Nährstoffreicher Graben
FGT	Tidebeeinflusster Flussmarschgraben
FGS	Salzreicher Graben des Binnenlands
FGF	Schnell fließender Graben
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben
FGX	Befestigter Graben
FKK	Kleiner Kanal
FKG	Großer Kanal
OQS	Steinschüttung/-wurf an Flussufern
OQM	Massive Uferbefestigung an Flussufern
OQB	Querbauwerk in Fließgewässern
OQA	Querbauwerk in Fließgewässern mit Aufstiegshilfe
SOM	Naturnaher Hochmoorsee/-weiher natürlicher Entstehung
SON	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SOT	Naturnahes nährstoffarmes Torfstichgewässer
SOA	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer
SOS	Naturnaher nährstoffarmer Stauteich/-see
SOZ	Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Stillgewässer
VOM	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Moosdominanz
VOT	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Tauchblattpflanzen
VOS	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schwimmblattpflanzen
VOR	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Röhricht
VORR	Rohrkolbenröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORS	Schilfröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORT	Teichsimseröhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VORZ	Sonstiges Röhricht nährstoffarmer Stillgewässer
VOW	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Seggen/Wollgras
VOC	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Schneide
VOB	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit Flatterbinse
VOL	Verlandungsbereich nährstoffarmer Stillgewässer mit flutender Strandlingsvegetation
SEF	Naturnahes Altwasser
SEN	Naturnaher nährstoffreicher See/Weiher natürlicher Entstehung
SEA	Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer
SES	Naturnaher nährstoffreicher Stauteich/-see
SEZ	Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
VEL	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkrautgesellschaften
VET	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen
VES	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit wurzelnden Schwimmblattpflanzen
VEH	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Froschbiss-Gesellschaften
VER	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht
VERR	Rohrkolbenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERS	Schilfröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERT	Teichsimseröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERW	Wasserschwadenröhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VERZ	Sonstiges Röhricht nährstoffreicher Stillgewässer
VEF	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen
VEC	Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Seggen
STW	Waldtümpel
STG	Wiesentümpel
STA	Ackertümpel
STR	Rohbodentümpel
STK	Temporärer Karstsee/-Tümpel
STZ	Sonstiger Tümpel



BINNENGEWÄSSER

SSB	Permanentes naturnahes brackiges Stillgewässer des Binnenlands
SSN	Natürlich entstandener Salztümpel des Binnenlands
SSA	Naturnaher anthropogener Salztümpel des Binnenlands
SXN	Naturfernes Stillgewässer natürlicher Entstehung
SXA	Naturfernes Abbaugewässer
SXF	Naturferner Fischteich
SXK	Naturferner Klär- und Absetzteich
SXT	Naturferne Talsperre
SXS	Sonstiges naturfernes Staugewässer
SXG	Stillgewässer in Grünanlage
SXH	Hafenbereich an Stillgewässern
SXZ	Sonstiges naturfernes Stillgewässer
SPA	Nährstoffarme Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPM	Mäßig nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer mit Zwergbinsenvegetation
SPR	Sonstige nährstoffreiche Pionierflur trockenfallender Stillgewässer



GEHÖLZFREIE BIOTOPE DER SÜMPFE UND NIEDERMOORE

NSA	Basen- und nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSF	Nährstoffarmes Flatterbinsenried
NSK	Basenreiches, nährstoffarmes Sauergras-/Binsenried
NSM	Mäßig nährstoffreiches Sauergras-/Binsenried
NSG	Nährstoffreiches Großseggenried
NSB	Binsen- und Simsenried nährstoffreicher Standorte
NSS	Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte
NSR	Sonstiger nährstoffreicher Sumpf
NRS	Schilf-Landröhricht
NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht
NRW	Wasserschwaden-Landröhricht
NRR	Rohrkolben-Landröhricht
NRT	Teich- und Strandsimsen-Landröhricht
NRZ	Sonstiges Landröhricht
NRC	Schneiden-Landröhricht
NPS	Schnabelriedvegetation auf nährstoffarmem Sand
NPA	Sonstiger basen- und nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPK	Basenreicher, nährstoffarmer Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NPZ	Sonstiger Nassstandort mit krautiger Pioniervegetation
NHN	Naturnaher Salzsumpf des Binnenlands
NHG	Salzbeeinflusstes Grünland des Binnenlands
NHS	Sekundärer Salzsumpf des Binnenlands
NHZ	Sonstiger Salzbiotop des Binnenlands



HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MHR	Naturnaher ombrogener Hochmoorbereich des Tieflands
MHH	Naturnahes Heidehochmoor
MHS	Naturnahes Schlatt- und Verlandungshochmoor
MHZ	Regenerierter Torfstichbereich des Tieflands mit naturnaher Hochmoorvegetation
MBW	Wachstumskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBS	Stillstandskomplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MBG	Gehölzreicher Komplex naturnaher Bergland-Hochmoore
MWS	Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen
MWT	Sonstiges Torfmoos-Wollgras-Moorstadium
MWD	Wollgras-Degenerationsstadium entwässerter Moore



HOCH- UND ÜBERGANGSMOORE

MGF	Feuchteres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGT	Trockeneres Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGB	Besenheide-Hochmoordegenerationsstadium
MGZ	Sonstiges Zwergstrauch-Hochmoordegenerationsstadium
MPF	Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium
MPT	Trockeneres Pfeifengras-Moorstadium
MIW	Überstaute Hochmoor-Renaturierungsfläche
MIP	Hochmoor-Renaturierungsfläche mit lückiger Pioniervegetation
MZE	Glockenheide-Anmoor/-Übergangsmoor
MZN	Moorlilien-Anmoor/-Übergangsmoor
MZS	Sonstige Moor- und Sumpfheide
MST	Torfmoosrasen mit Schnabelriedvegetation
MSS	Torfschlammfläche mit Schnabelriedvegetation
MDA	Adlerfarnbestand auf entwässertem Moor
MDB	Gehölzjungwuchs auf entwässertem Moor
MDS	Sonstige Vegetation auf entwässertem Moor



FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

RFK	Natürliche Kalk- und Dolomitsfelsflur
RFG	Natürliche Gipsfelsflur
RFH	Natürliche Kalk- und Dolomitschutthalde
RFS	Natürliche Gipsschutthalde
RBA	Natürliche Felsflur aus basenarmem Silikatgestein
RBR	Natürliche Felsflur aus basenreichem Silikatgestein
RBH	Natürliche basenarme Silikatgesteinhalde
RGK	Anthropogene Kalk- und Dolomitsfelswand
RGG	Anthropogene Gipsfelswand
RGH	Anthropogene Kalk- und Dolomitschutthalde
RGS	Anthropogene Gipsschutthalde
RGZ	Sonstige anthropogene Kalk-/Gipsgesteinsflur
RDA	Anthropogene basenarme Silikatfelswand
RDR	Anthropogene basenreiche Silikatfelswand
RDH	Anthropogene basenarme Silikatschutthalde
RDS	Anthropogene basenreiche Silikatschutthalde
RDM	Anthropogene Schwermetall-Gesteinsflur
RDZ	Sonstige anthropogene Silikatgesteinsflur
REK	Felsblock/Steinhaufen aus Kalkgestein
REG	Felsblock/Steinhaufen aus Gipsgestein
RES	Felsblock/Steinhaufen aus Silikatgestein
DB	Offene Binnendüne
DSS	Sandwand
DSL	Lehm- und Lößwand
DSM	Steilwand mit Sand- und Lehmschichten
DSZ	Sonstige Steilwand
DTF	Abtorfungsfläche im Fräsverfahren
DTS	Abtorfungsfläche im Torfstichverfahren
DTB	Abtorfungsfläche im Baggerverfahren
DTG	Boden-, Gehölz und Stubbenabschub in Torfabbauflächen
DTZ	Sonstige vegetationsarme Torffläche



FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE

DOS	Sandiger Offenbodenbereich
DOL	Lehmig-toniger Offenbodenbereich
DOM	Offenbodenbereich aus Kalkmergel
DOK	Kali-/Salzhalde
DOP	Vegetationsarmes Spülfeld
DOZ	Sonstiger Offenbodenbereich
ZHK	Natürliche Kalkhöhle
ZHG	Natürliche Gipshöhle
ZHS	Natürliche Silikathöhle
ZS	Stollen/Schacht
DEK	Natürlicher Erdfall in Kalkgestein
DEG	Natürlicher Erdfall in Gipsgestein
DES	Sonstiger natürlicher Erdfall



HEIDEN UND MAGERRASEN

HCT	Trockene Sandheide
HCF	Feuchte Sandheide
HCH	Silikatheide des Hügellands
HCB	Bergheide
RNF	Feuchter Borstgras-Magerrasen
RNT	Trockener Borstgras-Magerrasen tieferer Lagen
RNB	Montaner Borstgras-Magerrasen
RSS	Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen
RSR	Basenreicher Sandtrockenrasen
RSF	Flussschotter-Trockenrasen
RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen
RHT	Typischer Kalkmagerrasen
RHS	Saumartenreicher Kalkmagerrasen
RHP	Kalkmagerrasen-Pionierstadium
RHB	Blaugras-Kalkfelsrasen
RKT	Typischer Steppenrasen
RKS	Saumartenreicher Steppenrasen
RM	Schwermetallrasen
RMH	Schwermetallrasen auf Schlacken- und Silikathalden
RMF	Schwermetallrasen auf Flussschotter
RMO	Subatlantischer basenreicher Schwermetallrasen
RMS	Sonstiger Schwermetallrasen
RPK	Sonstiger Kalkpionierrasen
RPS	Sonstiger Silikatpionierrasen
RPM	Sonstiger Magerrasen
RAD	Drahtschmielen-Rasen
RAP	Pfeifengrasrasen auf Mineralböden
RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte



GRÜNLAND

GMF	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte
GMM	Mesophiles Marschengrünland mit Salzeinfluss
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
GMK	Mageres mesophiles Grünland kalkreicher Standorte
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland
GTR	Nährstoffreiche Bergwiese
GTA	Magere Bergwiese
GTS	Submontanes Grünland frischer, basenreicher Standorte
GNA	Basen- und nährstoffarme Nasswiese
GNK	Basenreiche, nährstoffarme Nasswiese
GNW	Sonstiges mageres Nassgrünland
GNS	Wechselnasse Stromtalwiese
GNM	Mäßig nährstoffreiche Nasswiese
GNR	Nährstoffreiche Nasswiese
GNF	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen
GFB	Wechselfeuchte Brenndolden-Stromtalwiese
GFF	Sonstiger Flutrasen
GFS	Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden
GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden
GEA	Artenarmes Extensivgrünland der Überschwemmungsbereiche
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland
GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
GIM	Intensivgrünland auf Moorböden
GIA	Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
GA	Grünland-Einsaat
GW	Sonstige Weidefläche



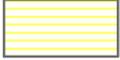
TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

UTA	Gras- und Staudenflur trockener, basenarmer Standorte
UTK	Gras- und Staudenflur trockener, basenreicher Standorte
UMA	Adlerfarnflur auf Sand- und Lehmböden
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
UHN	Nitrophiler Staudensaum
UHB	Artenarme Brennesselflur
UHL	Artenarme Landreitgrasflur
URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte
URT	Ruderalflur trockener Standorte
UNG	Goldrutenflur
UNK	Staudenknöterich-Gestrüpp
UNS	Bestand des Drüsigen Springkrauts
UNB	Riesenbärenklau-Flur
UNZ	Sonstige Neophytenflur



FEUCHTE HOCHSTAUDENFLUREN

UFT	Uferstaudenflur der Stromtäler
UFS	Hochstaudenreiche Flussschotterflur
UFB	Bach- und sonstige Uferstaudenflur
UFM	Feuchte montane Hochstaudenflur
UFW	Sonstiger feuchter Hochstauden-Waldsaum
UFZ	Sonstige feuchte Staudenflur



ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE

AS	Sandacker
AL	Basenarmer Lehacker
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker
AK	Kalkacker
AM	Mooracker
AZ	Sonstiger Acker
EGG	Gemüse-Gartenbaufläche
EGB	Blumen-Gartenbaufläche
EGR	Rasenschule
EBB	Baumschule
EBW	Weihnachtsbaumplantage
EBE	Energieholzplantage
EBS	Sonstige Anbaufläche von Gehölzen
EOB	Obstbaum-Plantage
EOS	Spalierobst-Plantage
EOH	Kulturheidelbeer-Plantage
EOR	Sonstige Beerenstrauch-Plantage
EOW	Weinkultur
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche



GRÜNANLAGEN

GRR	Artenreicher Scherrasen
GRA	Artenarmer Scherrasen
GRE	Extensivrasen-Einsaat
GRT	Trittrasen
BZE	Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten
BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
BZH	Zierhecke
HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten
HEB	Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
HEA	Allee/Baumreihe des Siedlungsbereichs
ER	Beet /Rabatte
PHB	Traditioneller Bauerngarten
PHO	Obst- und Gemüsegarten
PHG	Hausgarten mit Großbäumen
PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten
PHN	Naturgarten
PHH	Heterogenes Hausgartengebiet
PHF	Freizeitgrundstück
PKR	Strukturreiche Kleingartenanlage
PKA	Strukturarme Kleingartenanlage
PKG	Grabeland



GRÜNANLAGEN

PAL	Alter Landschaftspark
PAI	Intensiv gepflegter Park
PAN	Neue Parkanlage
PAW	Parkwald
PAB	Botanischer Garten
PFP	Parkfriedhof
PFW	Waldfriedhof
PFR	Sonstiger gehölzreicher Friedhof
PFA	Gehölzarter Friedhof
PFZ	Friedhof mit besonderer Funktion
PTZ	Zoo/Tierpark
PTG	Tiergehege
PSP	Sportplatz
PSB	Freibad
PSG	Golfplatz
PSF	Freizeitpark
PSC	Campingplatz
PST	Rastplatz
PSR	Reitsportanlage
PSZ	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage
PZR	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume



GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OVS	Straße
OVA	Autobahn/Schnellstraße
OVP	Parkplatz
OVM	Sonstiger Platz
OVE	Gleisanlage
OVF	Flugplatz
OVB	Brücke
OVT	Tunnel
OVZ	Sonstige Verkehrsanlage
OVR	Motorsportanlage/Teststrecke
OVW	Weg
OVG	Steg
OFL	Lagerplatz
OFG	Sonstiger gewerblich genutzter Platz
OFS	Befestigte Freifläche von Sport- und Freizeitanlagen
OFW	Befestigte Freifläche mit Wasserbecken
OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
OIA	Altstadt
OIN	Moderne Innenstadt
OBG	Geschlossene Blockbebauung
OBO	Offene Blockbebauung
OBR	Geschlossene Blockrandbebauung
OBL	Lückige Blockrandbebauung
OZ	Zeilenbebauung
OHW	Hochhaus- u. Großformbebauung mit vorherrschender Wohnfunktion
OHZ	Hochhaus- u. Großformbebauung mit überwiegend anderen Funktionen



GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

OEV	Altes Villengebiet
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet
OED	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausesgebiet
OEF	Ferienhausgebiet
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft
ODG	Alter Gutshof
ODS	Verstädtertes Dorfgebiet
ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage
ONK	Kirche/Kloster
ONB	Schloss/Burg
ONH	Sonstiges historisches Gebäude
ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex
ONS	Sonstiges Gebäude im Außenbereich
OAH	Hafengebiet
OAS	Sonstiges Gebäude des Schiffsverkehrs
OAB	Gebäude der Bahnanlagen
OAF	Flugplatzgebäude
OAV	Gebäude des Straßenverkehrs
OAZ	Sonstige Verkehrsgebäude
OGI	Industrielle Anlage
OGG	Gewerbegebiet
OGP	Gewächshauskomplex
OSK	Kläranlage
OSD	Müll- und Bauschuttdeponie
OSM	Kleiner Müll- und Schuttplatz
OSS	Sonstige Deponie
OSA	Abfallsammelplatz
OSH	Kompostierungsplatz
OSE	Kerntechnische Entsorgungsanlage
OSZ	Sonstige Abfallentsorgungsanlage
OKB	Verbrennungskraftwerk
OKF	Wasserkraftwerk
OKK	Kernkraftwerk
OKW	Windkraftwerk
OKS	Solarkraftwerk
OKV	Stromverteilungsanlage
OKG	Biogasanlage
OKZ	Sonstige Anlage zur Energieversorgung
OWV	Anlage zur Wasserversorgung
OVS	Schöpfwerk/Siel
OWM	Staumauer
OWZ	Sonstige wasserbauliche Anlage
OT	Funktechnische Anlage
OMN	Natursteinmauer
OMZ	Ziegelmauer
OMP	Bepflanzter Wall
OMX	Sonstige Mauer/Wand
OMB	Brunnenschacht
OYG	Gradierwerk
OYB	Bunker
OYJ	Hochsitz/jagdliche Einrichtung
OYK	Aussichtskanzel
OYH	Hütte
OYS	Sonstiges Bauwerk
OX	Baustelle

FFH-Lebensraumtypen



Lebensräume in Küstenbereichen und Halophytische Vegetation



(Entwicklungsfläche)

- 1110 Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
- 1130 Ästuarien
- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150 Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation
- 1310 Einjährige Vegetation mit *Salicornia* und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
- 1320 Schlickgrasbestände (*Spartinion maritimae*)
- 1330 Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 1340 Salzwiesen im Binnenland



Dünen an Meeresküsten und im Binnenland

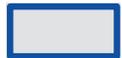


(Entwicklungsfläche)

- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*)
- 2130 Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
- 2140 Entkalkte Dünen mit *Empetrum nigrum* (Braundünen)
- 2150 Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (*Calluno-Ulicetea*)
- 2160 Dünen mit *Hippophae rhamnoides*
- 2170 Dünen mit *Salix arenaria* ssp. *argentea* (*Salicion arenariae*)
- 2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
- 2190 Feuchte Dünentäler
- 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*
- 2320 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Empetrum nigrum*
- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*



Süßwasserlebensräume



(Entwicklungsfläche)

- 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (*Littorelletalia uniflorae*)
- 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*)
- 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
- 3160 Dystrophe Seen und Teiche
- 3180 Turloughs
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und *Callitricho-Batrachion*
- 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodion rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.



Gemäßigte Heide- und Buschvegetation

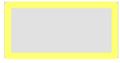


(Entwicklungsfläche)

- 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*
- 4030 Trockene europäische Heiden



Hartlaubgebüsche



(Entwicklungsfläche)

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen



Natürliches und naturnahes Grasland



(Entwicklungsfläche)

6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)
 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen
 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)
 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen
 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
 6520 Berg-Mähwiesen



Hoch- und Niedermoore



(Entwicklungsfläche)

7110 Lebende Hochmoore
 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
 7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore
 7150 Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
 7210 Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*
 7220 Kalktuffquellen (*Cratoneurion*)
 7230 Kalkreiche Niedermoore



Felsige Lebensräume und Höhlen



(Entwicklungsfläche)

8110 Silikatschutthalden der montanen bis nivalen Stufe (*Androsacetalia alpinae* und *Galeopsietalia ladani*)
 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
 8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*
 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen

Wälder



(Entwicklungsfläche)



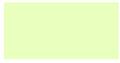
9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)



9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)



9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)



9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)



9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)



9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)



9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)



9190 Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen



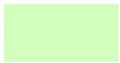
91D0 Moorwälder



91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)



91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris)



91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder



9410 Bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

Erhaltungsgrade



A (hervorragende Ausprägung)



B (gute Ausprägung)



C (mittlere bis schlechte Ausprägung)



E (Entwicklungsfläche)

Standardmaßnahmen

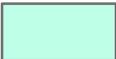
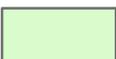
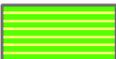
Kernmaßnahmen Waldnaturschutz

	31	Junge und mittelalte Bestände in regulärer Pflegedurchforstung
	32	Altbestände in Verjüngung (Schattbaumarten)
	33	Altbestände mit Verjüngungsflächen (Lichtbaumarten)
	34	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe)
	35	Altholzanteile sichern (10-jährige Hiebsruhe), Pfl egetyp
	36	Altholzanteile sichern, Artenschutz
	37	Habitatbaumfläche, Prozessschutz
	38	Habitatbaumfläche, Pfl egetyp
	39	Naturwald
	40	Entwicklung/Förderung/Verjüngung von Baumarten der pnV
	41	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten

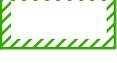
Prozessschutz

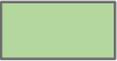
	Prozessschutz NWE10
---	---------------------

Sonstige Standardmaßnahmen

	1	Keine besondere naturschutzfachliche Maßnahme
	2	Zulassen der natürlichen Entwicklungsdynamik / Sukzession
	3	Wegebau mit standörtlich geeignetem Material
	4	Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
	5	Bekämpfung von Neophyten
	7	Fläche von Befahrung ausnehmen
	9	Biototyp erhalten
	10	Biototyp von Gehölzbewuchs freihalten
	11	Extensive Bewirtschaftung
	17	Eigendynamische Entwicklung im Planungszeitraum
	18	Entwicklung zum FFH-LRT
	20	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen in NWE
	21	Natürliche Entwicklung/Sukzession, Nichtwald-Flächen außerhalb von NWE

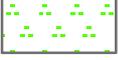
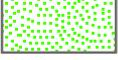
	82	Aufnahme / Weiterführung einer Hutewaldbeweidung
	83	Wiederbewaldung durch Sukzession
	84	Erlen fördern
	85	Keine Nutzung außer Verkehrssicherung
	88	Eichenverjüngung nach Entfernen Vorbestand
	89	Hiebsruhe Altbestand
	95	Ganzflächige Ausweisung als Habitatbaumgruppe
	96	Extensive Nutzung ohne Befahrung
	97	Extensive Nutzung mit nur geringem Hiebssatz
	98	Förderung von Habitatbäumen bei Durchforstung
	99	Förderung Eiche bei Durchforstung
	100	Förderung pnV bei Durchforstung
	101	Nadelholz zurückdrängen, Förderung pnV
	102	Fremdländer zurückdrängen
	103	Voranbau von Baumarten der pnV
	104	Auswahl Habitatbäume/-gruppen
	105	Erhalt bestehender Habitatbäume/Habitatbaumgruppen
	106	Nutzungsverzicht und nat. Entwicklung

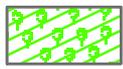
	107	Erhalt von Altholz-Überhältern
	108	Förderung/Verjüngung Eiche
	109	Eichenverjüngung durch Lochhiebe
	110	Erhalt von Alteichen
	112	Förderung/Erhalt von Baumarten der pnV
	113	Waldrandgestaltung fortführen/intensivieren
	114	Wiedervernässung
	115	LÖWE/WSK-Nutzung
	116	Nutzungsverzicht, ggfs. Wertholznutzung
	117	Vielfaltsförderung, Minderheitenschutz
	118	Förderung Edel-/Weichlaubhölzer
	119	Strukturförderung
	120	Aufforstung pnV
	121	Schaffung von lichten Strukturen
	122	Verjüngung mit Baumarten der pnV
	123	Entfernen gebietsfremder Baumarten
	124	Zurückdrängen gebietsfremder Baumarten
	125	Habitatbäume auswählen

	126	Habitatbaumgruppen/-flächen auswählen
	127	Nebenbaumarten erhalten
	128	Keine wirtschaftliche Nutzung
	129	Nutzungsverzicht ökologisch sensibler/wertvoller Bereiche
	130	Habitatbäume so weit möglich erhalten
	131	Keine Nutzungsplanung
	132	Mittelwaldprojekt: Mittelwaldwirtschaft
	133	Mittelwaldprojekt: Konservierung
	134	Förderung Eiche/Hainbuche
	135	Förderung der Eichenverjüngung
	136	Sukzession, aber ggf. Buche entfernen
	138	Auszug des Nadelholzes, anschließend Nutzungsverzicht und langfristige natürliche Entwicklung
	139	Einbringen von Hainbuche und sonstiger Mischbaumarten der pnV
	140	Dunkelhalten der verbliebenden, unverjüngten Bereiche zur Sicherung von Mausohr-Jagdhabitaten
	141	Bestand vollständig entfernen
	145	Dauerbestockung im Felsbereich
	147	Extensivierung/nat. Verjüngung
	148	Nutzung Frost/Trockenheit

	149	Schaffung von Blänken
	150	Keine Nutzung, nur Pflegemaßnahmen
	151	Altbäume erhalten
	152	Heckenpflege
	153	Minderheitenschutz
	154	Auf-den-Stock-setzen
	155	Strukturvielfaltsförderung
	159	Habitatbaumförderung
	162	Wallkörper erhalten
	163	Schutz der Gehölze vor Schädigung
	201	Rückweg zurückbauen
	202	Durchgängigkeit wiederherstellen
	203	Teiche beseitigen
	204	Nat. Fließgewässerdynamik
	205	Rückbau der Quellfassung
	206	Zurückdrängen v. Fehlbestockung
	207	Auflichtung von Uferrandbereichen
	209	Renaturierung ausgebauter Fließgewässerstrecken

	211	Aushubwalle/-damme beseitigen oder schlitzen
	212	Naturliche Fliegewasserdynamik initiieren/Starken
	251	Periodisches Ablassen
	252	Entschlammung
	256	Renaturierung
	258	Detrophierung
	260	Neuanlage eines Stillgewassers
	261	Uferrandbereiche auflichten
	262	Beenden Fischwirtschaft/Renaturierung
	263	Keine Fischwirtschaft, naturliche Entwicklung
	301	Periodische Mahd
	303	Entkusseln
	304	Wiedervernassung
	305	Periodisch-teilflachige Mahd
	351	Ruckbau Entwasserungsgraben
	353	Wiedervernassung
	401	Verbot/Einschrankung des Kletterbetriebs
	403	Beschattung verhindern

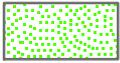
	404	Gehölze zurückdrängen
	405	Stollenverschluss
	406	Felsen freistellen
	454	Entkusseln
	455	Beweiden/zeitweilig
	456	Mahd/jährlich
	458	Rohbodenschaffung
	459	Entkusseln/bedarfsweise
	460	ggfs. Entkusseln
	461	Fichten entfernen/Entkusseln
	462	halb offen halten
	464	Entkusseln/5-10 Jahre
	465	Beweidung/Schafe
	501	Mahd/jährlich
	502	Umtriebsweide/kurz/intensiv
	503	Ausmagerung
	504	Heublumensaat
	505	Beweidung/Standweide



506 Entkusseln



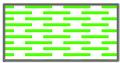
507 Mahd/periodisch



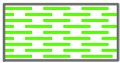
508 Mulchen



509 Auflagen Pachtvertrag



511 Mahd/einschürig



512 Mähweide



513 Mahd/zweischürig



514 Umtriebsweide/kurz/intensiv



516 Wiederherstellung Wiese



517 Mahd/Beweidung, eingeschränkt



518 Mahd/zweischürig



519 Grünlandnutzung ohne Düngeverzicht



520 Mahd/jährlich, ab Juli



600 Artenschutz



601 Keine Befahrung



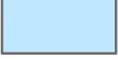
602 Besucherlenkung



603 Biotop von Gehölzbewuchs freihalten



604 Bekämpfung invasiver Arten

	605	Wiedervernässung
	606	Unterhaltung von Entwässerungsgräben
	607	Historische Nutzungsform
	608	Maßnahmenplanung gemäß Fachgutachten
	650	Förderung seltener Baum- und Straucharten
	651	Altbäume erhalten
	700	Natürliche Fließgewässerdynamik
	701	Fließgewässerrenaturierung
	702	Entnahme oder Auflichtung von Ufergehölzen
	703	Extensive Teichwirtschaft
	704	Periodisches Ablassen
	705	Entschlammen
	706	Management Strandlingsrasen
	707	Management Teichbodenvegetation
	708	Neuanlage von Stillgewässern
	751	Felsen freistellen
	800	Jährliche Mahd unter Abfuhr des Mähgutes
	801	Periodische Mahd

	802	Mähweide
	803	Beweidung/ganzjährig
	804	Beweidung zeitweise, intensiv
	805	Wiesenrekultivierung
	806	Pflege durch Mulchereinsatz
	807	Heidepflege/Mahd
	808	Heidepflege/Rohbodenschaffung